Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für internationalen Handel
Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2025/0384(COD)

24.6.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 36 - 318

Entwurf eines Berichts
Nicolas Bay, Bartłomiej Sienkiewicz
(PE788.848v01-00)

Überwachung und Kontrolle von Drogenausgangsstoffen und Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 und (EG) Nr. 111/2005

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0747 – 2025/0384(COD))

Änderungsantrag 36
Benoit Cassart, Sophie Wilmès, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das am 19. Dezember 1988 in Wien verabschiedet wurde (im Folgenden „VN-Übereinkommen"), ist Teil der weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung der Herstellung unerlaubter Drogen und des Handels damit. Die Union hat das VN-Übereinkommen mit dem Beschluss 90/611/EWG des Rates[3] geschlossen.	(1) Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das am 19. Dezember 1988 in Wien verabschiedet wurde (im Folgenden „VN-Übereinkommen"), ist Teil der weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung der Herstellung unerlaubter Drogen und des Handels damit ***und bildet demnach die Grundlage für die Regulierung chemischer Ausgangsstoffe***. Die Union hat das VN-Übereinkommen mit dem Beschluss 90/611/EWG des Rates[3] geschlossen.
[3] (3) Beschluss des Rates vom 22. Oktober 1990 über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 326 vom 24.11.1990, S. 56, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1990/611/oj).	[3] (3) Beschluss des Rates vom 22. Oktober 1990 über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 326 vom 24.11.1990, S. 56, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1990/611/oj).

Or. en

Änderungsantrag 37
Benoit Cassart, Sophie Wilmès, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Nach Artikel 12 des VN-Übereinkommens treffen die Vertragsparteien die von ihnen für	(2) Nach Artikel 12 des VN-Übereinkommens treffen die Vertragsparteien die von ihnen für

zweckmäßig erachteten Maßnahmen, um die Abzweigung von Stoffen zu verhindern, die in den Tabellen im Anhang des Übereinkommens aufgeführt sind und zur unerlaubten Herstellung von Drogen verwendet werden (Drogenausgangsstoffe). Die Vorschriften zur Überwachung und Kontrolle dieser Drogenausgangsstoffe wurden in der Union durch die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] in Bezug auf die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen im Binnenmarkt und die Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates[5] über den Handel zwischen der Union und Drittländern festgelegt.

zweckmäßig erachteten Maßnahmen, um die Abzweigung von Stoffen zu verhindern, die in den Tabellen im Anhang des Übereinkommens aufgeführt sind und zur unerlaubten Herstellung von Drogen verwendet werden (Drogenausgangsstoffe)***, und verpflichten sich, ein Überwachungssystem einzurichten***. Die Vorschriften zur Überwachung und Kontrolle dieser Drogenausgangsstoffe wurden in der Union durch die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] in Bezug auf die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen im Binnenmarkt und die Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates[5] über den Handel zwischen der Union und Drittländern festgelegt. ***Mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt (International Narcotics Control Board – INCB) muss eine enge Zusammenarbeit erfolgen.***

[4] (4) Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe (ABl. L 47 vom 18.2.2004, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/273/oj).

[5] (5) Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern (ABl. L 22 vom 26.1.2005, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2005/111/oj).

[4] (4) Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe (ABl. L 47 vom 18.2.2004, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/273/oj).

[5] (5) Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern (ABl. L 22 vom 26.1.2005, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2005/111/oj).

Or. en

Änderungsantrag 38
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2a) Wie in der EU-Drogenstrategie und in dem Mandat der EU-Drogenagentur festgehalten, sollte die Drogenpolitik multidimensional sein und sowohl die Perspektive der öffentlichen Gesundheit als auch die der Sicherheit umfassen. Zu den politischen Maßnahmen sowohl auf EU-Ebene als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten sollten Initiativen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Drogenausgangsstoffen sowie Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, politische Strategien zur Schadensminimierung für Drogenkonsumenten und vorbeugende Maßnahmen zur Verringerung der Drogennachfrage und der damit verbundenen Schäden gehören.

Or. en

Änderungsantrag 39
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Evaluierung der Verordnungen der Union über Drogenausgangsstoffe[6] hat ergeben, dass in Bezug auf Designer-Ausgangsstoffe zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind. Designer-Ausgangsstoffe sind Stoffe, die eng mit kontrollierten Drogenausgangsstoffen verwandt sind, für die kein rechtmäßiger Verwendungszweck besteht und die sich den in den Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 und (EG) Nr. 111/2005 festgelegten Kontrollen entziehen. Die genannten Verordnungen wurden konzipiert, um gegen die Abzweigung herkömmlicher Drogenausgangsstoffe von legalen Kanälen zur unerlaubten Herstellung von Drogen vorzugehen, und enthalten keine spezifischen Vorschriften für Designer-	(3) Die Evaluierung der Verordnungen der Union über Drogenausgangsstoffe[6] hat ergeben, dass in Bezug auf Designer-Ausgangsstoffe zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind. Designer-Ausgangsstoffe sind Stoffe, die eng mit kontrollierten Drogenausgangsstoffen verwandt sind, für die kein rechtmäßiger Verwendungszweck besteht und die sich den in den Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 und (EG) Nr. 111/2005 festgelegten Kontrollen entziehen. Die genannten Verordnungen wurden konzipiert, um gegen die Abzweigung herkömmlicher Drogenausgangsstoffe von legalen Kanälen zur unerlaubten Herstellung von Drogen vorzugehen, und enthalten keine spezifischen Vorschriften für Designer-

Ausgangsstoffe. In der Evaluierung wurde außerdem darauf hingewiesen, dass ***bei der Regulierung von Drogenausgangsstoffen ein umfassender Ansatz verfolgt*** werden muss, um ***die Kohärenz mit den jüngsten politischen Entwicklungen auf Unionsebene zur Bekämpfung des Drogenhandels zu gewährleisten***. Zu ***diesen*** jüngsten Entwicklungen gehören die EU-Drogenstrategie und der EU-Drogenaktionsplan, die Annahme der Verordnung (EU) 2023/1322 überdie Drogenagentur der Europäischen Union, die europäische Digitalstrategie und die Annahme der Verordnung (EU) 2022/2399[8].	Ausgangsstoffe. In der Evaluierung wurde außerdem darauf hingewiesen, dass ***der Rechtsrahmen für Drogenausgangsstoffe modernisiert*** werden muss, um ***neuen Formen der Umgehung bestehender Kontrollen entgegenzuwirken***. Zu ***den*** jüngsten Entwicklungen gehören die EU-Drogenstrategie und der EU-Drogenaktionsplan, die Annahme der Verordnung (EU) 2023/1322[7] überdie Drogenagentur der Europäischen Union, die europäische Digitalstrategie und die Annahme der Verordnung (EU) 2022/2399[8].
[6] (6)Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 30. November 2020 über die Evaluierung der EU-Verordnungen über Drogenausgangsstoffe (COM(2020) 768 final).	[6] (6)Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 30. November 2020 über die Evaluierung der EU-Verordnungen über Drogenausgangsstoffe (COM(2020) 768 final).
[7] (7)Verordnung (EU) 2023/1322 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2023 über die Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1920/2006, (ABl. L 166 vom 30.6.2023, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1322/oj).	[7] (7)Verordnung (EU) 2023/1322 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2023 über die Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1920/2006, (ABl. L 166 vom 30.6.2023, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1322/oj).
[8] Verordnung (EU) 2022/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Einrichtung der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (ABl. L 317 vom 9.12.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2399/oj).	[8] Verordnung (EU) 2022/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Einrichtung der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (ABl. L 317 vom 9.12.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2399/oj).

Or. sk

Begründung

Der Begriff „umfassender Ansatz“ hat keinen klaren rechtlichen Inhalt und bietet keine ausreichenden Orientierungshilfen für die Auslegung der Verordnung. In dem Erwägungsgrund sollte genauer auf das spezifische Problem eingegangen werden, nämlich

das Aufkommen neuer Designer-Ausgangsstoffe und die Notwendigkeit einer wirksameren Überwachung ihrer Verwendung.

Änderungsantrag 40
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Wie in der EU-Drogenstrategie 2021-2025[9] dargelegt, ist die Kontrolle von Drogenausgangsstoffen ein wesentlicher Bestandteil ***der Politik zur Reduzierung des Drogenangebots***. ***Im EU-Drogenaktionsplan 2021-2025[10] wird ferner betont,dass*** die durch Designer-Ausgangsstoffe aufgeworfenen Probleme in Angriff genommen werden ***müssen***. ***Darüber hinaus wird im EU-Fahrplan 2023 zur Bekämpfung des Drogenhandels und der organisierten Kriminalität[11] betont, dass innovative Wege gegangen werden müssen,*** um den derzeitigen Ansatz zur Regulierung von Drogenausgangsstoffen als Reaktion auf neue Methoden der unerlaubten Herstellung von Drogen zu beschleunigen und zu erweitern. ***Auch im Rahmen der neuen EU-Drogenstrategie und des EU-Aktionsplans zur Bekämpfung des Drogenhandels, die in „ProtectEU: eine Europäische Strategie für die innere Sicherheit[12]“ angekündigt wurden, wird die*** EU ihre operativen Anstrengungen verstärken, um den Zustrom von Drogenausgangsstoffen, einschließlich Designer-Ausgangsstoffen, zu stoppen.	(4) Wie in der EU-Drogenstrategie 2021-2025 dargelegt, ist die Kontrolle von Drogenausgangsstoffen ein wesentlicher Bestandteil ***der Bemühungen zur Eindämmung der illegalen Herstellung von und des illegalen Handels mit Drogen***. ***Ferner müssen*** die durch Designer-Ausgangsstoffe aufgeworfenen Probleme in Angriff genommen werden. ***Es ist notwendig, wirksame und angemessene Mechanismen zu schaffen,*** um den derzeitigen Ansatz zur Regulierung von Drogenausgangsstoffen als Reaktion auf neue Methoden der unerlaubten Herstellung von Drogen zu beschleunigen und zu erweitern. ***Die*** EU ***sollte*** ihre operativen Anstrengungen verstärken, um den Zustrom von Drogenausgangsstoffen, einschließlich Designer-Ausgangsstoffen, zu stoppen.

[9] (9)Schlussfolgerungen des Rates zur EU-Drogenstrategie 2021-2025, 14178/20, 18. Dezember 2020.

[10] (10)Mitteilung der Kommission vom 24.7.2020 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss

der Regionen – EU-Agenda zur Drogenbekämpfung und Aktionsplan für den Zeitraum 2021-2025 (COM(2020) 606 final).

(11) (11)Mitteilung der Kommission vom 18.10.2023 an das Europäische Parlament und den Rat – EU-Fahrplan zur Bekämpfung des Drogenhandels und der organisierten Kriminalität (COM(2023) 641 final).

(12) (12)Mitteilung der Kommission vom 1.4.2025 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – ProtectEU: eine Europäische Strategie für die innere Sicherheit (COM(2025) 148 final).

Or. sk

Begründung

Im Erwägungsgrund sollte die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Verordnung auf der Grundlage spezifischer Probleme im Zusammenhang mit der Herstellung illegaler Drogen begründet werden. Verweise auf mehrere Strategien, Aktionspläne und politische Mitteilungen sind nicht wesentlich, um den Zweck der Verordnung zu erläutern, und durch ihre Streichung wird die Klarheit des Textes verbessert.

Änderungsantrag 41
Brando Benifei, Evin Incir

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Daher sollten neue Vorschriften über Drogenausgangsstoffe erlassen werden, um den Entwicklungen bei der unerlaubten Herstellung von Drogen und insbesondere der Verbreitung von Designer-Ausgangsstoffen besser Rechnung zu tragen. Mit diesen neuen Vorschriften würden auch die Verpflichtungen aus Artikel 12 des VN-Übereinkommens erfüllt.	(5) Daher sollten neue Vorschriften über Drogenausgangsstoffe erlassen werden, um den Entwicklungen bei der unerlaubten Herstellung von Drogen und insbesondere der Verbreitung von Designer-Ausgangsstoffen ***– sowohl online als auch offline –*** besser Rechnung zu tragen. Mit diesen neuen Vorschriften würden auch die Verpflichtungen aus Artikel 12 des VN-Übereinkommens erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 42
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die administrative Vereinfachung und Digitalisierung im Sinne dieser Verordnung sollten nicht dazu führen, dass die Fähigkeit der zuständigen Stellen, Bewegungen von Drogenausgangsstoffen, die ein hohes Risiko der Abzweigung zur unerlaubten Herstellung von Drogen aufweisen, innerhalb der EU zu überwachen, unverhältnismäßig stark verringert wird. Daher ist es angebracht, verhältnismäßige Instrumente für die Rückverfolgbarkeit und Risikoanalyse unter Achtung der ordnungsgemäßen Funktionsweise des Binnenmarktes einzuführen.

Or. en

Änderungsantrag 43
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Um die derzeitigen Verfahren zu straffen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und die Verordnung (EG) Nr. 111/2005 in einer Verordnung zusammengefasst werden. Dies dürfte auch den freien Verkehr von Chemikalien im Binnenmarkt erleichtern. Diese Verordnung sollte unbeschadet anderer Rechtsvorschriften der Union für Stoffe,	(6) Um die derzeitigen Verfahren zu straffen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und die Verordnung (EG) Nr. 111/2005 in einer Verordnung zusammengefasst werden. Dies dürfte auch den freien Verkehr von Chemikalien im Binnenmarkt erleichtern ***und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau für die öffentliche Sicherheit sowie die wirksame***

die in unter diese Verordnung fallenden Drogenausgangsstoffen enthalten sind, gelten, wie der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006[13], der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008[14] oder derVerordnung (EU) 2019/1148[15]. Sie sollte auch unbeschadet der Verpflichtung der Mitgliedstaaten gelten, gemäß dem Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates[16] nationale Vorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels festzulegen. Diese Verordnung sollte nicht für Zoll, Polizei, Streitkräfte und Laboratorien der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten gelten, wenn sie im Rahmen ihres amtlichen Aufgabenbereichs handeln, da das Risiko der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen in solchen Fällen minimal ist. Der Besitz und die Verwendung von Drogenausgangsstoffen durch Apotheken und Ausgabestellen für Tierarzneimittel im Rahmen ihrer regulären Tätigkeiten sollten ebenfalls vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen werden, da diese Wirtschaftsbeteiligten bereits strengen Vorgaben des Unionsrechts und des nationalen Rechts unterliegen. Die Möglichkeit, vereinfachte Formalitäten für bestimmte Außenhandelsunternehmen wie Apotheken und Ausgabestellen für Tierarzneimittel festzulegen, sollte beibehalten werden, um den Verwaltungsaufwand für Wirtschaftsbeteiligte mit schwachem Risikoprofil zu verringern.

Verhinderung des Missbrauchs von Drogenausgangsstoffen zur illegalen Herstellung von Drogen sicherstellen. Diese Verordnung sollte unbeschadet anderer Rechtsvorschriften der Union für Stoffe, die in unter diese Verordnung fallenden Drogenausgangsstoffen enthalten sind, gelten, wie der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006[13], der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008[14] oder derVerordnung (EU) 2019/1148[15]. Sie sollte auch unbeschadet der Verpflichtung der Mitgliedstaaten gelten, gemäß dem Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates[16] nationale Vorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels festzulegen. Diese Verordnung sollte nicht für Zoll, Polizei, Streitkräfte und Laboratorien der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten gelten, wenn sie im Rahmen ihres amtlichen Aufgabenbereichs handeln, da das Risiko der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen in solchen Fällen minimal ist. Der Besitz und die Verwendung von Drogenausgangsstoffen durch Apotheken und Ausgabestellen für Tierarzneimittel im Rahmen ihrer regulären Tätigkeiten sollten ebenfalls vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen werden, da diese Wirtschaftsbeteiligten bereits strengen Vorgaben des Unionsrechts und des nationalen Rechts unterliegen. Die Möglichkeit, vereinfachte Formalitäten für bestimmte Außenhandelsunternehmen wie Apotheken und Ausgabestellen für Tierarzneimittel festzulegen, sollte beibehalten werden, um den Verwaltungsaufwand für Wirtschaftsbeteiligte mit schwachem Risikoprofil zu verringern.

[13] (14)Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

[13] (14)Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

(REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj).

[14] (15)Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1272/oj).

[15] (16)Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 (Abl. L 186 vom 11.7.2019, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1148/oj).

[16] (17)Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels (ABl. L 335 vom 11.11.2004, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_framw/2004/757/oj).

(REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj).

[14] (15)Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1272/oj).

[15] (16)Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 (Abl. L 186 vom 11.7.2019, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1148/oj).

[16] (17)Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels (ABl. L 335 vom 11.11.2004, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_framw/2004/757/oj).

Or. sk

Begründung

Der freie Verkehr von Chemikalien muss mit geeigneten Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität im Zusammenhang mit der Herstellung synthetischer Drogen in Einklang gebracht werden.

Änderungsantrag 44
Brando Benifei, Evin Incir

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Um die derzeitigen Verfahren zu straffen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und die Verordnung (EG) Nr. 111/2005 in einer Verordnung zusammengefasst werden. Dies dürfte auch den freien Verkehr von Chemikalien im Binnenmarkt erleichtern. Diese Verordnung sollte unbeschadet anderer Rechtsvorschriften der Union für Stoffe, die in unter diese Verordnung fallenden Drogenausgangsstoffen enthalten sind, gelten, wie der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006[13], der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008[14] oder der Verordnung (EU) 2019/1148[15]. Sie sollte auch unbeschadet der Verpflichtung der Mitgliedstaaten gelten, gemäß dem Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates[16] nationale Vorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels festzulegen. Diese Verordnung sollte nicht für Zoll, Polizei, Streitkräfte und Laboratorien der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten gelten, wenn sie im Rahmen ihres amtlichen Aufgabenbereichs handeln, da das Risiko der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen in solchen Fällen minimal ist. Der Besitz und die Verwendung von Drogenausgangsstoffen durch Apotheken und Ausgabestellen für Tierarzneimittel im Rahmen ihrer	(6) Um die derzeitigen Verfahren zu straffen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und die Verordnung (EG) Nr. 111/2005 in einer Verordnung zusammengefasst werden. Dies dürfte auch den freien Verkehr von Chemikalien im Binnenmarkt erleichtern ***und der Herausforderung Rechnung tragen, die Verwendung von Drogenausgangsstoffen bei der unerlaubten Herstellung von Drogen zu verhindern***. Diese Verordnung sollte unbeschadet anderer Rechtsvorschriften der Union für Stoffe, die in unter diese Verordnung fallenden Drogenausgangsstoffen enthalten sind, gelten, wie der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006[13], der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008[14] oder der Verordnung (EU) 2019/1148[15]. Sie sollte auch unbeschadet der Verpflichtung der Mitgliedstaaten gelten, gemäß dem Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates[16] nationale Vorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels festzulegen. Diese Verordnung sollte nicht für Zoll, Polizei, Streitkräfte und Laboratorien der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten gelten, wenn sie im Rahmen ihres amtlichen Aufgabenbereichs handeln, da das Risiko der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen in solchen

regulären Tätigkeiten sollten ebenfalls vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen werden, da diese Wirtschaftsbeteiligten bereits strengen Vorgaben des Unionsrechts und des nationalen Rechts unterliegen. Die Möglichkeit, vereinfachte Formalitäten für bestimmte Außenhandelsunternehmen wie Apotheken und Ausgabestellen für Tierarzneimittel festzulegen, sollte beibehalten werden, um den Verwaltungsaufwand für Wirtschaftsbeteiligte mit schwachem Risikoprofil zu verringern.

Fällen minimal ist. Der Besitz und die Verwendung von Drogenausgangsstoffen durch Apotheken und Ausgabestellen für Tierarzneimittel im Rahmen ihrer regulären Tätigkeiten sollten ebenfalls vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen werden, da diese Wirtschaftsbeteiligten bereits strengen Vorgaben des Unionsrechts und des nationalen Rechts unterliegen. Die Möglichkeit, vereinfachte Formalitäten für bestimmte Außenhandelsunternehmen wie Apotheken und Ausgabestellen für Tierarzneimittel festzulegen, sollte beibehalten werden, um den Verwaltungsaufwand für Wirtschaftsbeteiligte mit schwachem Risikoprofil zu verringern.

[13] (14) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj).

[13] (14) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj).

[14] (15) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1272/oj).

[14] (15) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1272/oj).

[15] (16) Verordnung (EU) 2019/1148 des

[15] (16) Verordnung (EU) 2019/1148 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 (Abl. L 186 vom 11.7.2019, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1148/oj).

[16] (17) Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels (ABl. L 335 vom 11.11.2004, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_framw/2004/757/oj).

Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 (Abl. L 186 vom 11.7.2019, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1148/oj).

[16] (17) Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels (ABl. L 335 vom 11.11.2004, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_framw/2004/757/oj).

Or. en

Änderungsantrag 45
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Um die derzeitigen Verfahren zu straffen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und die Verordnung (EG) Nr. 111/2005 in einer Verordnung zusammengefasst werden. Dies dürfte auch den freien Verkehr von Chemikalien im Binnenmarkt erleichtern. Diese Verordnung sollte unbeschadet anderer Rechtsvorschriften der Union für Stoffe, die in unter diese Verordnung fallenden Drogenausgangsstoffen enthalten sind, gelten, wie der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006[13], der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008[14] oder der Verordnung (EU) 2019/1148[15]. Sie sollte auch unbeschadet der Verpflichtung der Mitgliedstaaten gelten, gemäß dem	(6) Um die derzeitigen Verfahren zu straffen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und die Verordnung (EG) Nr. 111/2005 in einer Verordnung zusammengefasst werden. Dies dürfte auch den freien Verkehr von Chemikalien im Binnenmarkt erleichtern. Diese Verordnung sollte unbeschadet anderer Rechtsvorschriften der Union für Stoffe, die in unter diese Verordnung fallenden Drogenausgangsstoffen enthalten sind, gelten, wie der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006[13], der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008[14] oder der Verordnung (EU) 2019/1148[15]. Sie sollte auch unbeschadet der Verpflichtung der Mitgliedstaaten gelten, gemäß dem

Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates[16] nationale Vorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels festzulegen. Diese Verordnung sollte nicht für Zoll, Polizei, Streitkräfte und Laboratorien der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten gelten, wenn sie im Rahmen ihres amtlichen Aufgabenbereichs handeln, da das Risiko der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen in solchen Fällen minimal ist. Der Besitz und die Verwendung von Drogenausgangsstoffen durch Apotheken und Ausgabestellen für Tierarzneimittel im Rahmen ihrer regulären Tätigkeiten sollten ebenfalls vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen werden, da diese Wirtschaftsbeteiligten bereits strengen Vorgaben des Unionsrechts und des nationalen Rechts unterliegen. Die Möglichkeit, vereinfachte Formalitäten für bestimmte Außenhandelsunternehmen wie Apotheken und Ausgabestellen für Tierarzneimittel festzulegen, sollte beibehalten werden, um den Verwaltungsaufwand für Wirtschaftsbeteiligte mit schwachem Risikoprofil zu verringern.

[13] (14) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, ELI:

Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates[16] nationale Vorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels festzulegen. Diese Verordnung sollte nicht für Zoll, Polizei, Streitkräfte und Laboratorien der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten gelten, wenn sie im Rahmen ihres amtlichen Aufgabenbereichs handeln, da das Risiko der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen in solchen Fällen minimal ist ***und durch bestehende interne Kontrollmaßnahmen angemessen kontrolliert wird***. Der Besitz und die Verwendung von Drogenausgangsstoffen durch Apotheken und Ausgabestellen für Tierarzneimittel im Rahmen ihrer regulären Tätigkeiten sollten ebenfalls vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen werden, da diese Wirtschaftsbeteiligten bereits strengen Vorgaben des Unionsrechts und des nationalen Rechts unterliegen. Die Möglichkeit, vereinfachte Formalitäten für bestimmte Außenhandelsunternehmen wie Apotheken und Ausgabestellen für Tierarzneimittel festzulegen, sollte beibehalten werden, um den Verwaltungsaufwand für Wirtschaftsbeteiligte mit schwachem Risikoprofil zu verringern.

[13] (14) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, ELI:

http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj).

[14] (15) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1272/oj).

[15] (16) Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 (Abl. L 186 vom 11.7.2019, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1148/oj).

[16] (17) Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels (ABl. L 335 vom 11.11.2004, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_framw/2004/757/oj).

http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj).

[14] (15) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1272/oj).

[15] (16) Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 (Abl. L 186 vom 11.7.2019, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1148/oj).

[16] (17) Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels (ABl. L 335 vom 11.11.2004, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_framw/2004/757/oj).

Or. en

Änderungsantrag 46
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die unerlaubte Abzweigung und der illegale Handel mit Drogenausgangsstoffen haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen, vor allem aufgrund des raschen Aufkommens

neuer synthetischer Drogen, nicht erfasster Drogenausgangsstoffe ohne rechtsverbindliche Pflichten, ausgefeilter Verfahren der chemischen Tarnung und Umwandlung und der zunehmenden Nutzung von Online-Plattformen und grenzübergreifenden Lieferketten. Diese Entwicklungen haben die Art, das Ausmaß und die Komplexität des Drogenphänomens in der EU erheblich verändert und erfordern einen kohärenten, modernen und anpassungsfähigen Rechtsrahmen. In diesem Zusammenhang ist es von wesentlicher Bedeutung, dass der Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates neu bewertet und erforderlichenfalls so überarbeitet wird, dass der Rechtsrahmen der EU wirksam, verhältnismäßig und gebrauchstauglich bleibt, wenn es gilt, bestehende und neue Herausforderungen im Zusammenhang mit der unerlaubten Drogenherstellung, dem illegalen Drogenhandel und der unerlaubten Abzweigung von Drogenausgangsstoffen zu bewältigen. Eine bessere Angleichung dieser Verordnung an die strafrechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten, wie sie im EU-Rahmen koordiniert werden, würde den Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Sicherheit überall in der EU stärken.

Or. en

Änderungsantrag 47
Benoit Cassart, Sophie Wilmès, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Erfasste Drogenausgangsstoffe bestehen aus Stoffen, die unter die Anhänge dieser Verordnung fallen, oder enthalten solche Stoffe. In den Anhängen sollten alle Stoffe aufgeführt werden, die	(7) Erfasste Drogenausgangsstoffe bestehen aus Stoffen, die unter die Anhänge dieser Verordnung fallen, oder enthalten solche Stoffe. In den Anhängen sollten alle Stoffe aufgeführt werden, die

bereits unter die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und die Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates fallen. Diese Stoffe fallen entweder unter das VN-Übereinkommen oder werden auf Unionsebene kontrolliert, weil für sie in der Union ein besonderes Risiko der Abzweigung festgestellt wurde. Um ihren freien Verkehr im Binnenmarkt und ihren Handel mit Drittländern zu erleichtern, sollten harmonisierte Vorschriften festgelegt werden, die es den nationalen Behörden ermöglichen, den ***rechtmäßigen*** Handel wirksam zu kontrollieren und zu überwachen, um zu verhindern, dass diese Stoffe zur unerlaubten Drogenherstellung abgezweigt werden, ohne dass ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entsteht. Entsprechend den geltenden Vorschriften sollten die Wirtschaftsbeteiligten weiterhin verpflichtet sein, verdächtige Transaktionen zu melden. Dies ist eine wichtige Informationsquelle für die zuständigen Behörden, um illegale Aktivitäten aufzudecken. Die Verpflichtung sollte auf das Abhandenkommen und den Diebstahl erheblicher Mengen ausgeweitet werden, da solche Vorfälle auch auf eine mögliche Abzweigung zur unerlaubten Herstellung von Drogen hindeuten könnten. Ebenso sollten die Wirtschaftsbeteiligten weiterhin verpflichtet sein, die Unterlagen über Transaktionen mit erfassten Drogenausgangsstoffen aufzubewahren. Um den zuständigen Behörden die Möglichkeit zu geben, Beweise für illegale Aktivitäten zu sammeln, sollte die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Unterlagen auf Wirtschaftsbeteiligte ausgeweitet werden, die erfasste Drogenausgangsstoffe mit dem höchsten Risiko verwenden, und die Unterlagen sollten für einen längeren Zeitraum aufbewahrt werden.

bereits unter die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und die Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates fallen. Diese Stoffe fallen entweder unter das VN-Übereinkommen oder werden auf Unionsebene kontrolliert, weil für sie in der Union ein besonderes Risiko der Abzweigung festgestellt wurde. Um ihren freien Verkehr im Binnenmarkt und ihren Handel mit Drittländern zu erleichtern, sollten harmonisierte Vorschriften festgelegt werden, die es den nationalen Behörden ermöglichen, den ***legalen*** Handel wirksam zu kontrollieren und zu überwachen ***und gegebenenfalls für die Rückverfolgbarkeit von Transaktionen zu sorgen***, um zu verhindern, dass diese Stoffe ***von kriminellen Netzwerken*** zur unerlaubten Drogenherstellung abgezweigt werden, ohne dass ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entsteht.

Der kontinuierliche und strukturierte Dialog mit den zuständigen Behörden von

Drittländern, insbesondere mit denjenigen, bei denen ein hohes Risiko der Abzweigung und des Menschenhandels festgestellt wurde, sollte mit Unterstützung bzw. unter Mitwirkung der Drogenagentur der Europäischen Union (im Folgenden „Agentur“) in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) und den einschlägigen internationalen Gremien fortgesetzt werden, um die Überwachung, den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zu verstärken und so die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen für die unerlaubte Herstellung von Drogen zu verhindern und gleichzeitig unnötige Hindernisse für den legalen Handel zu ermitteln und zu beseitigen.

Entsprechend den geltenden Vorschriften sollten die Wirtschaftsbeteiligten weiterhin verpflichtet sein, verdächtige Transaktionen zu melden. Dies ist eine wichtige Informationsquelle für die zuständigen Behörden, um illegale Aktivitäten aufzudecken. Die Verpflichtung sollte auf das Abhandenkommen und den Diebstahl erheblicher Mengen ausgeweitet werden, da solche Vorfälle auch auf eine mögliche Abzweigung zur unerlaubten Herstellung von Drogen hindeuten könnten. Ebenso sollten die Wirtschaftsbeteiligten weiterhin verpflichtet sein, die Unterlagen über Transaktionen mit erfassten Drogenausgangsstoffen aufzubewahren. Um den zuständigen Behörden die Möglichkeit zu geben, Beweise für illegale Aktivitäten zu sammeln, sollte die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Unterlagen auf Wirtschaftsbeteiligte ausgeweitet werden, die erfasste Drogenausgangsstoffe mit dem höchsten Risiko verwenden, und die Unterlagen sollten für einen längeren Zeitraum aufbewahrt werden.

Or. en

Änderungsantrag 48
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Erfasste Drogenausgangsstoffe bestehen aus Stoffen, die unter die Anhänge dieser Verordnung fallen, oder enthalten solche Stoffe. In den Anhänge sollten alle Stoffe aufgeführt werden, die bereits unter die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und die Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates fallen. Diese Stoffe fallen entweder unter das VN-Übereinkommen oder werden auf Unionsebene kontrolliert, weil für sie in der Union ein besonderes Risiko der Abzweigung festgestellt wurde. Um ihren freien Verkehr im Binnenmarkt und ihren Handel mit Drittländern zu erleichtern, sollten harmonisierte Vorschriften festgelegt werden, die es den nationalen Behörden ermöglichen, den rechtmäßigen Handel wirksam zu kontrollieren und zu überwachen, um zu verhindern, dass diese Stoffe zur unerlaubten Drogenherstellung abgezweigt werden, ohne dass ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entsteht. Entsprechend den geltenden Vorschriften sollten die Wirtschaftsbeteiligten weiterhin verpflichtet sein, verdächtige Transaktionen zu melden. Dies ist eine wichtige Informationsquelle für die zuständigen Behörden, um illegale Aktivitäten aufzudecken. Die Verpflichtung sollte auf das Abhandenkommen und den Diebstahl erheblicher Mengen ausgeweitet werden, da solche Vorfälle auch auf eine mögliche Abzweigung zur unerlaubten Herstellung von Drogen hindeuten könnten. Ebenso sollten die Wirtschaftsbeteiligten weiterhin verpflichtet sein, die Unterlagen über	(7) Erfasste Drogenausgangsstoffe bestehen aus Stoffen, die unter die Anhänge dieser Verordnung fallen, oder enthalten solche Stoffe. In den Anhänge sollten alle Stoffe aufgeführt werden, die bereits unter die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und die Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates fallen. Diese Stoffe fallen entweder unter das VN-Übereinkommen oder werden auf Unionsebene kontrolliert, weil für sie in der Union ein besonderes Risiko der Abzweigung festgestellt wurde. Um ihren freien Verkehr im Binnenmarkt und ihren Handel mit Drittländern zu erleichtern, sollten harmonisierte Vorschriften festgelegt werden, die es den nationalen Behörden ermöglichen, den rechtmäßigen Handel wirksam zu kontrollieren und zu überwachen, um zu verhindern, dass diese Stoffe zur unerlaubten Drogenherstellung abgezweigt werden, ohne dass ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entsteht***, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen sowie für Wirtschaftsbeteiligte mit einem geringen Risikoprofil***. Entsprechend den geltenden Vorschriften sollten die Wirtschaftsbeteiligten weiterhin verpflichtet sein, verdächtige Transaktionen zu melden. Dies ist eine wichtige Informationsquelle für die zuständigen Behörden, um illegale Aktivitäten aufzudecken. Die Verpflichtung sollte auf das Abhandenkommen und den Diebstahl erheblicher Mengen ausgeweitet werden, da solche Vorfälle auch auf eine mögliche Abzweigung zur unerlaubten Herstellung

Transaktionen mit erfassten Drogenausgangsstoffen aufzubewahren. Um den zuständigen Behörden die Möglichkeit zu geben, Beweise für illegale Aktivitäten zu sammeln, sollte die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Unterlagen auf Wirtschaftsbeteiligte ausgeweitet werden, die erfasste Drogenausgangsstoffe mit dem höchsten Risiko verwenden, und die Unterlagen sollten für einen längeren Zeitraum aufbewahrt werden.	von Drogen hindeuten könnten. Ebenso sollten die Wirtschaftsbeteiligten weiterhin verpflichtet sein, die Unterlagen über Transaktionen mit erfassten Drogenausgangsstoffen aufzubewahren. Um den zuständigen Behörden die Möglichkeit zu geben, Beweise für illegale Aktivitäten zu sammeln, sollte die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Unterlagen auf Wirtschaftsbeteiligte ausgeweitet werden, die erfasste Drogenausgangsstoffe mit dem höchsten Risiko verwenden, und die Unterlagen sollten für einen längeren Zeitraum aufbewahrt werden.

Or. sk

Begründung

Die Kontrollmaßnahmen sollten in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko stehen. Bei der Durchführung der Verordnung sollte die besondere Stellung kleiner und mittlerer Unternehmen und Einrichtungen berücksichtigt werden, für die kein erhöhtes Risiko des Missbrauchs von Drogenausgangsstoffen festgestellt wurde.

Änderungsantrag 49
Brando Benifei, Evin Incir

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Erfasste Drogenausgangsstoffe bestehen aus Stoffen, die unter die Anhänge dieser Verordnung fallen, oder enthalten solche Stoffe. In den Anhängen sollten alle Stoffe aufgeführt werden, die bereits unter die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und die Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates fallen. Diese Stoffe fallen entweder unter das VN-Übereinkommen oder werden auf Unionsebene kontrolliert, weil für sie in der Union ein besonderes Risiko der Abzweigung festgestellt wurde. Um ihren freien Verkehr im Binnenmarkt und ihren	(7) Erfasste Drogenausgangsstoffe bestehen aus Stoffen, die unter die Anhänge dieser Verordnung fallen, oder enthalten solche Stoffe. In den Anhängen sollten alle Stoffe aufgeführt werden, die bereits unter die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und die Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates fallen. Diese Stoffe fallen entweder unter das VN-Übereinkommen oder werden auf Unionsebene kontrolliert, weil für sie in der Union ein besonderes Risiko der Abzweigung festgestellt wurde. Um ihren freien Verkehr im Binnenmarkt und ihren

Handel mit Drittländern zu erleichtern, sollten harmonisierte Vorschriften festgelegt werden, die es den nationalen Behörden ermöglichen, den rechtmäßigen Handel wirksam zu kontrollieren und zu überwachen, um zu verhindern, dass diese Stoffe zur unerlaubten Drogenherstellung abgezweigt werden, ohne dass ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entsteht. Entsprechend den geltenden Vorschriften sollten die Wirtschaftsbeteiligten weiterhin verpflichtet sein, verdächtige Transaktionen zu melden. Dies ist eine wichtige Informationsquelle für die zuständigen Behörden, um illegale Aktivitäten aufzudecken. Die Verpflichtung sollte auf das Abhandenkommen und den Diebstahl erheblicher Mengen ausgeweitet werden, da solche Vorfälle auch auf eine mögliche Abzweigung zur unerlaubten Herstellung von Drogen hindeuten könnten. Ebenso sollten die Wirtschaftsbeteiligten weiterhin verpflichtet sein, die Unterlagen über Transaktionen mit erfassten Drogenausgangsstoffen aufzubewahren. Um den zuständigen Behörden die Möglichkeit zu geben, Beweise für illegale Aktivitäten zu sammeln, sollte die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Unterlagen auf Wirtschaftsbeteiligte ausgeweitet werden, die erfasste Drogenausgangsstoffe mit dem höchsten Risiko verwenden, und die Unterlagen sollten für einen längeren Zeitraum aufbewahrt werden.	Handel mit Drittländern zu erleichtern, sollten harmonisierte Vorschriften festgelegt werden, die es den nationalen Behörden ermöglichen, den rechtmäßigen Handel wirksam zu kontrollieren und zu überwachen, um zu verhindern, dass diese Stoffe zur unerlaubten Drogenherstellung abgezweigt werden, ohne dass ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand ***für rechtmäßig handelnde Wirtschaftsbeteiligte*** entsteht. Entsprechend den geltenden Vorschriften sollten die Wirtschaftsbeteiligten weiterhin verpflichtet sein, verdächtige Transaktionen zu melden. Dies ist eine wichtige Informationsquelle für die zuständigen Behörden, um illegale Aktivitäten aufzudecken. Die Verpflichtung sollte auf das Abhandenkommen und den Diebstahl erheblicher Mengen ausgeweitet werden, da solche Vorfälle auch auf eine mögliche Abzweigung zur unerlaubten Herstellung von Drogen hindeuten könnten. Ebenso sollten die Wirtschaftsbeteiligten weiterhin verpflichtet sein, die Unterlagen über Transaktionen mit erfassten Drogenausgangsstoffen aufzubewahren. Um den zuständigen Behörden die Möglichkeit zu geben, Beweise für illegale Aktivitäten zu sammeln, sollte die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Unterlagen auf Wirtschaftsbeteiligte ausgeweitet werden, die erfasste Drogenausgangsstoffe mit dem höchsten Risiko verwenden, und die Unterlagen sollten für einen längeren Zeitraum aufbewahrt werden.

Or. en

Änderungsantrag 50
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Erfasste Drogenausgangsstoffe bestehen aus Stoffen, die unter die Anhänge dieser Verordnung fallen, oder enthalten solche Stoffe. In den Anhänge sollten alle Stoffe aufgeführt werden, die bereits unter die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und die Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates fallen. Diese Stoffe fallen entweder unter das VN-Übereinkommen oder werden auf Unionsebene kontrolliert, weil für sie in der Union ein besonderes Risiko der Abzweigung festgestellt wurde. Um ihren freien Verkehr im Binnenmarkt und ihren Handel mit Drittländern zu erleichtern, sollten harmonisierte Vorschriften festgelegt werden, die es den nationalen Behörden ermöglichen, den rechtmäßigen Handel wirksam zu kontrollieren und zu überwachen, um zu verhindern, dass diese Stoffe zur unerlaubten Drogenherstellung abgezweigt werden, ohne dass ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entsteht. Entsprechend den geltenden Vorschriften sollten die Wirtschaftsbeteiligten weiterhin verpflichtet sein, verdächtige Transaktionen zu melden. Dies ist eine wichtige Informationsquelle für die zuständigen Behörden, um illegale Aktivitäten aufzudecken. Die Verpflichtung sollte auf das Abhandenkommen und den Diebstahl erheblicher Mengen ausgeweitet werden, da solche Vorfälle auch auf eine mögliche Abzweigung zur unerlaubten Herstellung von Drogen hindeuten könnten. Ebenso sollten die Wirtschaftsbeteiligten weiterhin verpflichtet sein, die Unterlagen über Transaktionen mit erfassten Drogenausgangsstoffen aufzubewahren. Um den zuständigen Behörden die Möglichkeit zu geben, Beweise für illegale Aktivitäten zu sammeln, sollte die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Unterlagen auf Wirtschaftsbeteiligte ausgeweitet werden, die erfasste	(7) Erfasste Drogenausgangsstoffe bestehen aus Stoffen, die unter die Anhänge dieser Verordnung fallen, oder enthalten solche Stoffe. In den Anhänge sollten alle Stoffe aufgeführt werden, die bereits unter die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und die Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates fallen. Diese Stoffe fallen entweder unter das VN-Übereinkommen oder werden auf Unionsebene kontrolliert, weil für sie in der Union ein besonderes Risiko der Abzweigung festgestellt wurde. Um ihren freien Verkehr im Binnenmarkt und ihren Handel mit Drittländern zu erleichtern, sollten harmonisierte Vorschriften festgelegt werden, die es den nationalen Behörden ermöglichen, den rechtmäßigen Handel wirksam zu kontrollieren und zu überwachen, um zu verhindern, dass diese Stoffe zur unerlaubten Drogenherstellung abgezweigt werden, ohne dass ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entsteht. Entsprechend den geltenden Vorschriften sollten die Wirtschaftsbeteiligten weiterhin verpflichtet sein, verdächtige Transaktionen ***unverzüglich*** zu melden. Dies ist eine wichtige Informationsquelle für die zuständigen Behörden, um illegale Aktivitäten aufzudecken. Die Verpflichtung sollte auf das Abhandenkommen und den Diebstahl erheblicher Mengen ausgeweitet werden, da solche Vorfälle auch auf eine mögliche Abzweigung zur unerlaubten Herstellung von Drogen hindeuten könnten. Ebenso sollten die Wirtschaftsbeteiligten weiterhin verpflichtet sein, die Unterlagen über Transaktionen mit erfassten Drogenausgangsstoffen aufzubewahren. Um den zuständigen Behörden die Möglichkeit zu geben, Beweise für illegale Aktivitäten zu sammeln, sollte die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Unterlagen auf Wirtschaftsbeteiligte ausgeweitet werden, die erfasste

Drogenausgangsstoffe mit dem höchsten Risiko verwenden, und die Unterlagen sollten für einen längeren Zeitraum aufbewahrt werden.	Drogenausgangsstoffe mit dem höchsten Risiko verwenden, und die Unterlagen sollten für einen längeren Zeitraum aufbewahrt werden.

Or. fi

Änderungsantrag 51
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) In dieser Verordnung sollten spezielle Pflichten für Online-Marktplätze vorgesehen werden, damit diese verdächtige Transaktionen mit erfassten Drogenausgangsstoffen, die unter Nutzung ihrer Internetseite oder ihrer Rechendienste erfolgen, melden, sobald sie Kenntnis von Informationen erhalten, die solch einen Verdacht nahelegen. Die für Online-Marktplätze geltenden Verpflichtungen gemäß der vorliegenden Verordnung sollten nicht einer allgemeinen Überwachungspflicht gleichkommen.	(8) In dieser Verordnung sollten spezielle Pflichten für Online-Marktplätze vorgesehen werden, damit diese verdächtige Transaktionen mit erfassten Drogenausgangsstoffen, die unter Nutzung ihrer Internetseite oder ihrer Rechendienste erfolgen, ***ermitteln und*** melden, sobald sie Kenntnis von Informationen erhalten, die solch einen Verdacht nahelegen. ***Angesichts der zunehmenden Nutzung von Online-Diensten für die Vermarktung und den Verkauf von Drogenausgangsstoffen sollten Anbieter von Online-Marktplätzen geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um die Abzweigung und den unerlaubten Handel mit Drogenausgangsstoffen über ihre Dienste zu verhindern, unter anderem durch die Einrichtung von Mechanismen, die die Aufdeckung und Meldung verdächtiger Transaktionen ermöglichen.*** Die für Online-Marktplätze geltenden Verpflichtungen gemäß der vorliegenden Verordnung sollten nicht einer allgemeinen Überwachungspflicht gleichkommen. ***Anbieter, die gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 als sehr große Online-Plattformen oder sehr große Online-Suchmaschinen anzusehen sind, sollten bei den gemäß Artikel 34 der genannten Verordnung durchgeführten Risikobewertungen, soweit dies für das Funktionieren und die Nutzung ihrer***

Dienste relevant ist, die Risiken im Zusammenhang mit der Abzweigung und dem unerlaubten Handel mit Drogenausgangsstoffen berücksichtigen und angemessene, verhältnismäßige und wirksame Risikominderungsmaßnahmen gemäß Artikel 35 der genannten Verordnung ergreifen. Bei der Umsetzung dieser Verpflichtungen sollte die Kohärenz mit der Verordnung (EU) 2022/2065 sichergestellt werden, während jedoch keine zusätzlichen allgemeinen Überwachungspflichten eingeführt werden sollten.

Or. en

Änderungsantrag 52
Brando Benifei, Evin Incir

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) In dieser Verordnung sollten spezielle Pflichten für Online-Marktplätze vorgesehen werden, damit diese verdächtige Transaktionen mit erfassten Drogenausgangsstoffen, die unter Nutzung ihrer Internetseite oder ihrer Rechendienste erfolgen, melden, sobald sie Kenntnis von Informationen erhalten, die solch einen Verdacht nahelegen. Die für Online-Marktplätze geltenden Verpflichtungen gemäß der vorliegenden Verordnung sollten nicht einer allgemeinen Überwachungspflicht gleichkommen.	(8) In dieser Verordnung sollten spezielle Pflichten für Online-Marktplätze vorgesehen werden, damit diese verdächtige Transaktionen mit erfassten Drogenausgangsstoffen, die unter Nutzung ihrer Internetseite oder ihrer Rechendienste erfolgen, melden, sobald sie Kenntnis von Informationen erhalten, die solch einen Verdacht nahelegen. Die für Online-Marktplätze geltenden Verpflichtungen gemäß der vorliegenden Verordnung sollten nicht einer allgemeinen Überwachungspflicht gleichkommen. ***Gemäß der Verordnung (...) zur Festlegung des Zollkodex der Union und zur Einrichtung der EU-Zollbehörde sollten Anbieter von Online-Marktplätzen bei Fernverkäufen als Einführer gelten. Um die Regelungslücke zu schließen, die bis zum Inkrafttreten des überarbeiteten Zollkodex der Union besteht, sollten diese Anbieter eine in der Union niedergelassene verantwortliche Person***

benennen, die befugt ist, sie in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung zu vertreten.

Or. en

Änderungsantrag 53
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) In dieser Verordnung sollten spezielle Pflichten für Online-Marktplätze vorgesehen werden, damit diese verdächtige Transaktionen mit erfassten Drogenausgangsstoffen, die unter Nutzung ihrer Internetseite oder ihrer Rechendienste erfolgen, melden, sobald sie Kenntnis von Informationen erhalten, die solch einen Verdacht nahelegen. Die für Online-Marktplätze geltenden Verpflichtungen gemäß der vorliegenden Verordnung sollten nicht einer allgemeinen Überwachungspflicht gleichkommen.	(8) In dieser Verordnung sollten spezielle Pflichten für Online-Marktplätze vorgesehen werden, damit diese verdächtige Transaktionen mit erfassten Drogenausgangsstoffen, die unter Nutzung ihrer Internetseite oder ihrer Rechendienste erfolgen, melden, sobald sie Kenntnis von Informationen erhalten, die solch einen Verdacht nahelegen. Die für Online-Marktplätze geltenden Verpflichtungen gemäß der vorliegenden Verordnung sollten nicht einer allgemeinen Überwachungspflicht gleichkommen. ***Aus Gründen der Klarheit unterliegen Online-Marktplätze, solange sie unter die Definition des Begriffs „Einführer“ im Sinne des modernisierten Zollkodex der Union fallen, den in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen externer Händler.***

Or. en

Änderungsantrag 54
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(8) In dieser Verordnung sollten spezielle Pflichten für Online-Marktplätze vorgesehen werden, damit diese verdächtige Transaktionen mit erfassten Drogenausgangsstoffen, die unter Nutzung ihrer Internetseite oder ihrer Rechendienste erfolgen, melden, sobald sie Kenntnis von Informationen erhalten, die solch einen Verdacht nahelegen. Die für Online-Marktplätze geltenden Verpflichtungen gemäß der vorliegenden Verordnung sollten nicht einer allgemeinen Überwachungspflicht gleichkommen.	(8) In dieser Verordnung sollten spezielle Pflichten für Online-Marktplätze vorgesehen werden, damit diese verdächtige Transaktionen mit erfassten Drogenausgangsstoffen, die unter Nutzung ihrer Internetseite oder ihrer Rechendienste erfolgen, melden, sobald sie Kenntnis von Informationen erhalten, die solch einen Verdacht nahelegen. Die für Online-Marktplätze geltenden Verpflichtungen gemäß der vorliegenden Verordnung sollten nicht einer allgemeinen Überwachungspflicht ***noch einer Verpflichtung*** gleichkommen***, aktiv nach Tatsachen oder Umständen zu suchen, die auf rechtswidrige Handlungen hindeuten***.

Or. sk

Begründung

Betreiber von Online-Marktplätzen sollten nicht für Inhalte oder Transaktionen haftbar gemacht werden, von denen sie keine Kenntnis haben. Verpflichtungen sollten erst dann entstehen, wenn konkrete Hinweise auf einen möglichen Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften vorliegen.

Änderungsantrag 55
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) In dieser Verordnung sollten spezielle Pflichten für Online-Marktplätze vorgesehen werden, damit diese verdächtige Transaktionen mit erfassten Drogenausgangsstoffen, die unter Nutzung ihrer Internetseite oder ihrer Rechendienste erfolgen, melden, sobald sie Kenntnis von Informationen erhalten, die solch einen Verdacht nahelegen. Die für Online-Marktplätze geltenden Verpflichtungen gemäß der vorliegenden Verordnung sollten nicht einer allgemeinen Überwachungspflicht gleichkommen.	(8) In dieser Verordnung sollten spezielle Pflichten für Online-Marktplätze vorgesehen werden, damit diese verdächtige Transaktionen mit erfassten Drogenausgangsstoffen, die unter Nutzung ihrer Internetseite oder ihrer Rechendienste erfolgen, melden, sobald sie Kenntnis von Informationen erhalten, die solch einen Verdacht nahelegen. Die für Online-Marktplätze geltenden Verpflichtungen gemäß der vorliegenden Verordnung sollten nicht einer allgemeinen Überwachungspflicht gleichkommen***, es sei denn, die nationale Behörde hält dies***

für erforderlich.

Or. fi

Änderungsantrag 56
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Diese Verordnung gilt für erfasste Drogenausgangsstoffe während ihres gesamten Lebenszyklus, auch wenn diese Ausgangsstoffe entsorgt, abgegeben, zurückgegeben oder zur Veräußerung, Rückgewinnung oder abschließenden Behandlung übertragen werden, bis sie unumkehrbar als Drogenausgangsstoffe unbrauchbar gemacht werden und als solche nicht rückgewonnen werden können. Um die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen und eine Abzweigung am Ende der Lieferkette zu verhindern, sollten für Wirtschaftsbeteiligte, die an der Sammlung, Vernichtung oder nachgelagerten Behandlung erfasster Drogenausgangsstoffe beteiligt sind, angemessene Registrierungs- und Aufzeichnungspflichten gelten.

Or. en

Änderungsantrag 57
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Drogenausgangsstoffe der Kategorie 1 sollten strengen ***Kontrollregeln*** unterliegen, da sie Stoffe enthalten, die eine maßgebliche Rolle bei	(9) Drogenausgangsstoffe der Kategorie 1 sollten strengen ***Kontroll- und Überwachungsregeln*** unterliegen, da sie Stoffe enthalten, die eine maßgebliche

der unerlaubten Herstellung von Drogen spielen, aber auch wichtige rechtmäßige Verwendungszwecke haben, wodurch sich das Risiko der Abzweigung aus legalen Kanälen erhöht. Wirtschaftsbeteiligte, die solche Drogenausgangsstoffe auf dem Markt bereitstellen, einführen, ausführen, diesbezügliche Vermittlertätigkeiten ausüben oder diese Stoffe besitzen oder verwenden, sollten weiterhin im Besitz einer Erlaubnis sein müssen, da dies den nationalen Behörden die Möglichkeit bietet, die legitimen Absichten eingehend zu prüfen, bevor die Tätigkeit ausgeübt werden kann. Werden auf nationaler Ebene Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis erhoben, sollten die Mitgliedstaaten diese Gebühren anpassen, um die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission[17] zu sichern. Die bestehende Verpflichtung der Wirtschaftsbeteiligten, zu überprüfen, ob auch ihre Kunden über eine Erlaubnis verfügen, sollte beibehalten werden, da sie sich als wirksames Mittel zur Überprüfung der Zuverlässigkeit dieser Kunden erwiesen hat. Die Verpflichtung zur Einholung von Kundenerklärungen sollte jedoch nicht länger gelten, da sie zu einem Verwaltungsaufwand führt, der keine eindeutige Erleichterung bei der Ermittlung verdächtiger Transaktionen mit sich bringt. Ferner ist es wichtig, die Verpflichtung von Wirtschaftsbeteiligten, die mit Drogenausgangsstoffen der Kategorie 1 handeln, ihre Geschäftsräume zu sichern, beizubehalten und sie auf Wirtschaftsbeteiligte auszuweiten, die solche Drogenausgangsstoffe verwenden, da bei ihnen ein hohes Risiko der Abzweigung besteht.

Rolle bei der unerlaubten Herstellung von Drogen spielen, aber auch wichtige rechtmäßige Verwendungszwecke haben, wodurch sich das Risiko der Abzweigung aus legalen Kanälen erhöht. Wirtschaftsbeteiligte, die solche Drogenausgangsstoffe auf dem Markt bereitstellen, einführen, ausführen, diesbezügliche Vermittlertätigkeiten ausüben oder diese Stoffe besitzen oder verwenden, sollten weiterhin im Besitz einer Erlaubnis sein müssen, da dies den nationalen Behörden die Möglichkeit bietet, die legitimen Absichten eingehend zu prüfen, bevor die Tätigkeit ausgeübt werden kann. Werden auf nationaler Ebene Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis erhoben, sollten die Mitgliedstaaten diese Gebühren anpassen, um die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission[17] zu sichern ***und so einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für diese Unternehmen zu vermeiden***. ***Um eine einheitliche Anwendung dieser Ermäßigungen in der gesamten Union zu fördern und die Rechtssicherheit für Wirtschaftsbeteiligte zu erhöhen, sollten Leitfäden für die Anwendung von Gebührenermäßigungen auf kleine und mittlere Unternehmen erarbeitet werden, einschließlich der möglichen Anwendung von abgestuften Regelungen, bei denen die Größenkategorie des Unternehmens berücksichtigt wird und objektive, transparente Kriterien im Zusammenhang mit dem mit der Bearbeitung von Anträgen einhergehenden Verwaltungsaufwand zugrunde gelegt werden.*** Die bestehende Verpflichtung der Wirtschaftsbeteiligten, zu überprüfen, ob auch ihre Kunden über eine Erlaubnis verfügen, sollte beibehalten werden, da sie sich als wirksames Mittel zur Überprüfung der Zuverlässigkeit dieser Kunden erwiesen hat. Die Verpflichtung zur Einholung von Kundenerklärungen sollte jedoch nicht länger gelten, da sie zu einem

Verwaltungsaufwand führt, der keine eindeutige Erleichterung bei der Ermittlung verdächtiger Transaktionen mit sich bringt. Ferner ist es wichtig, die Verpflichtung von Wirtschaftsbeteiligten, die mit Drogenausgangsstoffen der Kategorie 1 handeln, ihre Geschäftsräume zu sichern, beizubehalten und sie auf Wirtschaftsbeteiligte auszuweiten, die solche Drogenausgangsstoffe verwenden, da bei ihnen ein hohes Risiko der Abzweigung besteht.

[17] (18) Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, C(2003) 1422 (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj).

[17] (18) Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, C(2003) 1422 (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj).

Or. en

Änderungsantrag 58
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Drogenausgangsstoffe der Kategorie 1 sollten strengen Kontrollregeln unterliegen, da sie Stoffe enthalten, die eine maßgebliche Rolle bei der unerlaubten Herstellung von Drogen spielen, aber auch wichtige rechtmäßige Verwendungszwecke haben, wodurch sich das Risiko der Abzweigung aus legalen Kanälen erhöht. Wirtschaftsbeteiligte, die solche Drogenausgangsstoffe auf dem Markt bereitstellen, einführen, ausführen, diesbezügliche Vermittlertätigkeiten ausüben oder diese Stoffe besitzen oder verwenden, sollten weiterhin im Besitz einer Erlaubnis sein müssen, da dies den nationalen Behörden die Möglichkeit bietet, die legitimen Absichten eingehend	(9) Drogenausgangsstoffe der Kategorie 1 sollten strengen Kontrollregeln unterliegen, da sie Stoffe enthalten, die eine maßgebliche Rolle bei der unerlaubten Herstellung von Drogen spielen, aber auch wichtige rechtmäßige Verwendungszwecke haben, wodurch sich das Risiko der Abzweigung aus legalen Kanälen erhöht. Wirtschaftsbeteiligte, die solche Drogenausgangsstoffe auf dem Markt bereitstellen, einführen, ausführen, diesbezügliche Vermittlertätigkeiten ausüben oder diese Stoffe besitzen oder verwenden, sollten weiterhin im Besitz einer Erlaubnis sein müssen, da dies den nationalen Behörden die Möglichkeit bietet, die legitimen Absichten eingehend

zu prüfen, bevor die Tätigkeit ausgeübt werden kann. Werden auf nationaler Ebene Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis erhoben, sollten die Mitgliedstaaten diese Gebühren anpassen, um die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission(17) zu sichern. Die bestehende Verpflichtung der Wirtschaftsbeteiligten, zu überprüfen, ob auch ihre Kunden über eine Erlaubnis verfügen, sollte beibehalten werden, da sie sich als wirksames Mittel zur Überprüfung der Zuverlässigkeit dieser Kunden erwiesen hat. Die Verpflichtung zur Einholung von Kundenerklärungen sollte jedoch nicht länger gelten, da sie zu einem Verwaltungsaufwand führt, der keine eindeutige Erleichterung bei der Ermittlung verdächtiger Transaktionen mit sich bringt. Ferner ist es wichtig, die Verpflichtung von Wirtschaftsbeteiligten, die mit Drogenausgangsstoffen der Kategorie 1 handeln, ihre Geschäftsräume zu sichern, beizubehalten und sie auf Wirtschaftsbeteiligte auszuweiten, die solche Drogenausgangsstoffe verwenden, da bei ihnen ein hohes Risiko der Abzweigung besteht.

(17) Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, C(2003) 1422 (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj).

zu prüfen, bevor die Tätigkeit ausgeübt werden kann. Werden auf nationaler Ebene Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis erhoben, sollten die Mitgliedstaaten diese Gebühren anpassen, um die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission17 zu sichern***, wobei die Höhe der Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zu den tatsächlichen Verwaltungskosten stehen sollte, die mit der Erteilung und Verwaltung der Genehmigung verbunden sind***. Die bestehende Verpflichtung der Wirtschaftsbeteiligten, zu überprüfen, ob auch ihre Kunden über eine Erlaubnis verfügen, sollte beibehalten werden, da sie sich als wirksames Mittel zur Überprüfung der Zuverlässigkeit dieser Kunden erwiesen hat. Die Verpflichtung zur Einholung von Kundenerklärungen sollte jedoch nicht länger gelten, da sie zu einem Verwaltungsaufwand führt, der keine eindeutige Erleichterung bei der Ermittlung verdächtiger Transaktionen mit sich bringt. Ferner ist es wichtig, die Verpflichtung von Wirtschaftsbeteiligten, die mit Drogenausgangsstoffen der Kategorie 1 handeln, ihre Geschäftsräume zu sichern, beizubehalten und sie auf Wirtschaftsbeteiligte auszuweiten, die solche Drogenausgangsstoffe verwenden, da bei ihnen ein hohes Risiko der Abzweigung besteht.

(17) (18)Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, C(2003) 1422 (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj).

Or. sk

Begründung

Durch Genehmigungsregelungen darf den Wirtschaftsbeteiligten keine unverhältnismäßige finanzielle Belastung auferlegt werden. Die Gebühren sollten die tatsächlichen Verwaltungskosten widerspiegeln und keinen zusätzlichen Regelungsaufwand darstellen.

Änderungsantrag 59
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Drogenausgangsstoffe der Kategorie 1 sollten strengen Kontrollregeln unterliegen, da sie Stoffe enthalten, die eine maßgebliche Rolle bei der unerlaubten Herstellung von Drogen spielen, aber auch wichtige rechtmäßige Verwendungszwecke haben, wodurch sich das Risiko der Abzweigung aus legalen Kanälen erhöht. Wirtschaftsbeteiligte, die solche Drogenausgangsstoffe auf dem Markt bereitstellen, einführen, ausführen, diesbezügliche Vermittlertätigkeiten ausüben oder diese Stoffe besitzen oder verwenden, sollten weiterhin im Besitz einer Erlaubnis sein müssen, da dies den nationalen Behörden die Möglichkeit bietet, die legitimen Absichten eingehend zu prüfen, bevor die Tätigkeit ausgeübt werden kann. Werden auf nationaler Ebene Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis erhoben, sollten die Mitgliedstaaten diese Gebühren anpassen, um die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission[17] zu sichern. Die bestehende Verpflichtung der Wirtschaftsbeteiligten, zu überprüfen, ob auch ihre Kunden über eine Erlaubnis verfügen, sollte beibehalten werden, da sie sich als wirksames Mittel zur Überprüfung der Zuverlässigkeit dieser Kunden erwiesen hat. Die Verpflichtung zur Einholung von Kundenerklärungen sollte jedoch nicht länger gelten, da sie zu	(9) Drogenausgangsstoffe der Kategorie 1 sollten strengen Kontrollregeln unterliegen, da sie Stoffe enthalten, die eine maßgebliche Rolle bei der unerlaubten Herstellung von Drogen spielen, aber auch wichtige rechtmäßige Verwendungszwecke haben, wodurch sich das Risiko der Abzweigung aus legalen Kanälen erhöht. Wirtschaftsbeteiligte, die solche Drogenausgangsstoffe auf dem Markt bereitstellen, einführen, ausführen, diesbezügliche Vermittlertätigkeiten ausüben oder diese Stoffe besitzen oder verwenden, sollten weiterhin im Besitz einer Erlaubnis sein müssen, da dies den nationalen Behörden die Möglichkeit bietet, die legitimen Absichten eingehend zu prüfen, bevor die Tätigkeit ausgeübt werden kann. Werden auf nationaler Ebene Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis erhoben, sollten die Mitgliedstaaten diese Gebühren anpassen, um die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission[17] zu sichern. Die bestehende Verpflichtung der Wirtschaftsbeteiligten, zu überprüfen, ob auch ihre Kunden über eine Erlaubnis verfügen, sollte beibehalten werden, da sie sich als wirksames Mittel zur Überprüfung der Zuverlässigkeit dieser Kunden erwiesen hat. Die Verpflichtung zur Einholung von Kundenerklärungen sollte jedoch nicht länger gelten, ***es sei***

einem Verwaltungsaufwand führt, der keine eindeutige Erleichterung bei der Ermittlung verdächtiger Transaktionen mit sich bringt. Ferner ist es wichtig, die Verpflichtung von Wirtschaftsbeteiligten, die mit Drogenausgangsstoffen der Kategorie 1 handeln, ihre Geschäftsräume zu sichern, beizubehalten und sie auf Wirtschaftsbeteiligte auszuweiten, die solche Drogenausgangsstoffe verwenden, da bei ihnen ein hohes Risiko der Abzweigung besteht.

denn, die nationale Behörde hält dies für unbedingt erforderlich, da sie zu einem Verwaltungsaufwand führt, der keine eindeutige Erleichterung bei der Ermittlung verdächtiger Transaktionen mit sich bringt. Ferner ist es wichtig, die Verpflichtung von Wirtschaftsbeteiligten, die mit Drogenausgangsstoffen der Kategorie 1 handeln, ihre Geschäftsräume zu sichern, beizubehalten und sie auf Wirtschaftsbeteiligte auszuweiten, die solche Drogenausgangsstoffe verwenden, da bei ihnen ein hohes Risiko der Abzweigung besteht.

(17) Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, C(2003) 1422 (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj).

(17) (18)Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, C(2003) 1422 (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj).

Or. fi

Änderungsantrag 60
Brando Benifei, Evin Incir

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen für die unerlaubte Herstellung von Drogen wird möglicherweise durch den Missbrauch des rechtmäßigen elektronischen Geschäftsverkehrs erleichtert. Angesichts des hohen Risikos, das von Drogenausgangsstoffen der Kategorie 1 ausgeht, sollten Anbieter von Online-Marktplätzen, die Fernabsatzverträge für den Verkauf dieser Stoffe ermöglichen, über das zentrale elektronische System überprüfen, ob die beteiligten Wirtschaftsbeteiligten über gültige Erlaubnisse verfügen. Diese gezielte,

automatisierte Überprüfung ist verhältnismäßig, bringt begrenzte zusätzliche Kosten mit sich, beschränkt die Datenverarbeitung auf das Notwendige und stellt keine allgemeine Überwachungspflicht dar.

Or. en

Änderungsantrag 61
Benoit Cassart, Sophie Wilmès, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Drogenausgangsstoffe der Kategorie 2 sind Drogenausgangsstoffe, die zwar häufig für die unerlaubte Herstellung von Drogen verwendet werden, aber in erheblichen Mengen im Binnenmarkt und im Außenhandel gehandelt werden und für zahlreiche rechtmäßige Zwecke verwendet werden. Zwar besteht ein erhebliches Abzweigungsrisiko, doch ***wären*** strenge Kontrollmaßnahmen ***sowohl für die Industrie als auch*** für die nationalen Behörden ***mit einem hohen Aufwand verbunden und hätten nur einen begrenzten Mehrwert für die Ermittlung verdächtiger*** Aktivitäten. Daher sollten ***sich*** die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen im Rahmen dieser Verordnung ***nur auf den Außenhandel*** konzentrieren. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten ***sich*** die Verpflichtungen für Außenhandelsunternehmen ***auf die Registrierung ihrer Tätigkeiten beschränken, ohne dass eine Genehmigung durch die nationalen Behörden erforderlich ist***.	(10) Drogenausgangsstoffe der Kategorie 2 sind Drogenausgangsstoffe, die zwar häufig für die unerlaubte Herstellung von Drogen verwendet werden, aber in erheblichen Mengen im Binnenmarkt und im Außenhandel gehandelt werden und für zahlreiche rechtmäßige Zwecke verwendet werden. Zwar besteht ein erhebliches Abzweigungsrisiko, doch ***könnten*** strenge Kontrollmaßnahmen ***einen erheblichen administrativen und operativen Aufwand*** für die ***Wirtschaftsbeteiligten und*** nationalen Behörden ***mit sich bringen, der nicht im angemessenen Verhältnis zum Risikoniveau und zu den Zielen hinsichtlich der Aufdeckung illegaler*** Aktivitäten ***steht***. Daher sollten die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen im Rahmen dieser Verordnung ***im angemessenen Verhältnis zum Risikoniveau stehen und sich auf Vorgänge*** konzentrieren***, die ein erhöhtes Risiko der Abzweigung darstellen***. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten die Verpflichtungen für ***die betreffenden*** Außenhandelsunternehmen ***auf einem Registrierungssystem beruhen***. ***In hinreichend begründeten Ausnahmefällen im Zusammenhang mit neuartigen Substanzen, bei denen ein***

erhebliches Risiko einer Abzweigung für die unerlaubte Herstellung von Drogen besteht, sollten die Mitgliedstaaten bis zum Erlass von Maßnahmen auf Unionsebene die Möglichkeit haben, befristete verhältnismäßige Schutzmaßnahmen zu beschließen.

Or. en

Änderungsantrag 62
Jaroslav Bžoch

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Drogenausgangsstoffe der Kategorie 2 sind Drogenausgangsstoffe, die zwar häufig für die unerlaubte Herstellung von Drogen verwendet werden, aber in erheblichen Mengen im Binnenmarkt und im Außenhandel gehandelt werden und für zahlreiche rechtmäßige Zwecke verwendet werden. Zwar besteht ein erhebliches Abzweigungsrisiko, doch wären strenge Kontrollmaßnahmen ***sowohl*** für die Industrie ***als auch für die nationalen Behörden*** mit einem hohen Aufwand verbunden ***und hätten nur einen begrenzten Mehrwert für die Ermittlung verdächtiger Aktivitäten***. Daher sollten ***sich*** die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen im Rahmen dieser Verordnung ***nur*** auf ***den*** Außenhandel ***konzentrieren***. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten sich die Verpflichtungen für Außenhandelsunternehmen auf die Registrierung ihrer Tätigkeiten beschränken, ohne dass eine Genehmigung durch die nationalen Behörden erforderlich ist.	(10) Drogenausgangsstoffe der Kategorie 2 sind Drogenausgangsstoffe, die zwar häufig für die unerlaubte Herstellung von Drogen verwendet werden, aber in erheblichen Mengen im Binnenmarkt und im Außenhandel gehandelt werden und für zahlreiche rechtmäßige Zwecke verwendet werden. Zwar besteht ein erhebliches Abzweigungsrisiko, doch wären strenge Kontrollmaßnahmen für die Industrie mit einem hohen Aufwand verbunden. Daher sollten die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen im Rahmen dieser Verordnung ***insoweit verhältnismäßig sein, als die Ermittlung verdächtiger Aktivitäten möglich sein muss, ohne dass den Wirtschaftsbeteiligten ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht. Der Schwerpunkt der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Drogenausgangsstoffen der Kategorie 2 sollte in erster Linie*** auf ***dem*** Außenhandel ***liegen***. ***Angesichts des erheblichen Abzweigungsrisikos sollte es den zuständigen nationalen Behörden jedoch gestattet sein, die Überwachung von Bewegungen von Drogenausgangsstoffen***

der Kategorie 2 innerhalb der EU fortzusetzen. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten sich die Verpflichtungen für Außenhandelsunternehmen auf die Registrierung ihrer Tätigkeiten beschränken, ohne dass eine Genehmigung durch die nationalen Behörden erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 63
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Drogenausgangsstoffe der Kategorie 2 sind Drogenausgangsstoffe, die zwar häufig für die unerlaubte Herstellung von Drogen verwendet werden, aber in erheblichen Mengen im Binnenmarkt und im Außenhandel gehandelt werden und für zahlreiche rechtmäßige Zwecke verwendet werden. Zwar besteht ein erhebliches Abzweigungsrisiko, doch wären strenge Kontrollmaßnahmen sowohl für die Industrie als auch für die nationalen Behörden mit einem hohen Aufwand verbunden und hätten nur einen begrenzten Mehrwert für die Ermittlung verdächtiger Aktivitäten. Daher sollten sich die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen im Rahmen dieser Verordnung nur auf den Außenhandel konzentrieren. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten sich die Verpflichtungen für Außenhandelsunternehmen auf die Registrierung ihrer Tätigkeiten beschränken, ohne dass eine Genehmigung durch die nationalen Behörden erforderlich ist.	(10) Drogenausgangsstoffe der Kategorie 2 sind Drogenausgangsstoffe, die zwar häufig für die unerlaubte Herstellung von Drogen verwendet werden, aber in erheblichen Mengen im Binnenmarkt und im Außenhandel gehandelt werden und für zahlreiche rechtmäßige Zwecke verwendet werden. Zwar besteht ein erhebliches Abzweigungsrisiko, doch wären strenge Kontrollmaßnahmen sowohl für die Industrie als auch für die nationalen Behörden mit einem hohen Aufwand verbunden und hätten nur einen begrenzten Mehrwert für die Ermittlung verdächtiger Aktivitäten. Daher sollten sich die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen im Rahmen dieser Verordnung nur auf den Außenhandel konzentrieren***, es sei denn, die nationale Behörde hält es für unerlässlich, auch den Binnenhandel zu kontrollieren***. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten sich die Verpflichtungen für Außenhandelsunternehmen auf die Registrierung ihrer Tätigkeiten beschränken, ohne dass eine Genehmigung durch die nationalen Behörden erforderlich

ist.

Or. fi

Änderungsantrag 64
Brando Benifei, Evin Incir

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Drogenausgangsstoffe der Kategorie 2 sind Drogenausgangsstoffe, die zwar häufig für die unerlaubte Herstellung von Drogen verwendet werden, aber in erheblichen Mengen im Binnenmarkt und im Außenhandel gehandelt werden und für zahlreiche rechtmäßige Zwecke verwendet werden. ***Zwar besteht*** ein erhebliches Abzweigungsrisiko, ***doch wären*** strenge Kontrollmaßnahmen ***sowohl für die Industrie als auch für die nationalen Behörden mit einem hohen Aufwand verbunden*** und ***hätten nur einen begrenzten Mehrwert*** für die ***Ermittlung verdächtiger Aktivitäten. Daher*** sollten sich die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen im Rahmen dieser Verordnung nur auf den Außenhandel konzentrieren. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten sich die Verpflichtungen für Außenhandelsunternehmen auf die Registrierung ihrer Tätigkeiten beschränken, ohne dass eine Genehmigung durch die nationalen Behörden erforderlich ist.	(10) Drogenausgangsstoffe der Kategorie 2 sind Drogenausgangsstoffe, die zwar häufig für die unerlaubte Herstellung von Drogen verwendet werden, aber in erheblichen Mengen im Binnenmarkt und im Außenhandel gehandelt werden und für zahlreiche rechtmäßige Zwecke verwendet werden. ***Da bei bestimmten Drogenausgangsstoffen der Kategorie 2*** ein erhebliches Abzweigungsrisiko ***besteht***, ***sind weiterhin*** strenge Kontrollmaßnahmen und ***eine Registrierung für diese speziellen Stoffe erforderlich.*** Für die ***übrigen Drogenausgangsstoffe der Kategorie 2*** sollten sich die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen im Rahmen dieser Verordnung nur auf den Außenhandel konzentrieren. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten sich die Verpflichtungen für Außenhandelsunternehmen auf die Registrierung ihrer Tätigkeiten beschränken, ohne dass eine Genehmigung durch die nationalen Behörden erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 65
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Es sollte eine dritte Kategorie von Drogenausgangsstoffen eingeführt werden, um den Besonderheiten von Designer-Ausgangsstoffen und den hohen Risiken ihrer Verwendung bei der unerlaubten Herstellung von Drogen Rechnung zu tragen, da diese Stoffe eine wichtige Rolle bei der unerlaubten Herstellung von Drogen spielen – was sich an ihrem hohen Anteil an der Zahl der Beschlagnahmen in den letzten Jahren zeigt –, und es außer der Forschung und Innovation keinen bekannten rechtmäßigen Verwendungszweck für sie gibt. Solche Ausgangsstoffe folgen nicht dem traditionellen Muster der Abzweigung von legalen Kanälen zur unerlaubten Herstellung von Drogen. Um die Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von Drogen und des Drogenhandels zu unterstützen, ist es daher wichtig, die Bereitstellung dieser Stoffe auf dem Markt, ihre Ein- und Ausfuhr, diesbezügliche Vermittlertätigkeiten sowie ihre Verwendung und ihren Besitz zu verbieten.	(11) Es sollte eine dritte Kategorie von Drogenausgangsstoffen eingeführt werden, um den Besonderheiten von Designer-Ausgangsstoffen und den hohen Risiken ihrer Verwendung bei der unerlaubten Herstellung von Drogen Rechnung zu tragen, da diese Stoffe eine wichtige Rolle bei der unerlaubten Herstellung von Drogen spielen – was sich an ihrem hohen Anteil an der Zahl der Beschlagnahmen in den letzten Jahren zeigt –, und es außer der Forschung und Innovation keinen bekannten rechtmäßigen Verwendungszweck ***im kommerziellen oder industriellen Maßstab*** für sie gibt. Solche Ausgangsstoffe folgen nicht dem traditionellen Muster der Abzweigung von legalen Kanälen zur unerlaubten Herstellung von Drogen. Um die Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von Drogen und des Drogenhandels zu unterstützen, ist es daher wichtig, die Bereitstellung dieser Stoffe auf dem Markt, ihre Ein- und Ausfuhr, diesbezügliche Vermittlertätigkeiten sowie ihre Verwendung und ihren Besitz zu verbieten***, mit Ausnahme von Tätigkeiten, die zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, der Entwicklung oder der forensischen Analyse unter der Aufsicht der zuständigen Behörden durchgeführt werden.***

Or. sk

Begründung

In der vorgeschlagenen Verordnung werden in erster Linie der Maßstab der rechtmäßigen Verwendung der betreffenden Stoffe präzisiert und die Rechtssicherheit bei ihrer Kategorisierung erhöht. Darüber hinaus könnte sich ein vollständiges Verbot unverhältnismäßig stark auf legitime wissenschaftliche Forschungs- und Innovationstätigkeiten auswirken. Durch die Ausnahme für kontrollierte Forschung ist es möglich, ein hohes Maß an Schutz vor Missbrauch aufrechtzuerhalten und gleichzeitig die Bedürfnisse der wissenschaftlichen Gemeinschaft zu respektieren.

Änderungsantrag 66
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Es sollte eine dritte Kategorie von Drogenausgangsstoffen eingeführt werden, um den Besonderheiten von Designer-Ausgangsstoffen und den hohen Risiken ihrer Verwendung bei der unerlaubten Herstellung von Drogen Rechnung zu tragen, da diese Stoffe eine wichtige Rolle bei der unerlaubten Herstellung von Drogen spielen – was sich an ihrem hohen Anteil an der Zahl der Beschlagnahmen in den letzten Jahren zeigt –, und es außer der Forschung und Innovation keinen bekannten rechtmäßigen Verwendungszweck für sie gibt. Solche Ausgangsstoffe folgen nicht dem traditionellen Muster der Abzweigung von legalen Kanälen zur unerlaubten Herstellung von Drogen. Um die Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von Drogen und des Drogenhandels zu unterstützen, ist es daher wichtig, die Bereitstellung dieser Stoffe auf dem Markt, ihre Ein- und Ausfuhr, diesbezügliche Vermittlertätigkeiten sowie ihre Verwendung und ihren Besitz zu verbieten.	(11) Es sollte eine dritte Kategorie von Drogenausgangsstoffen eingeführt werden, um den Besonderheiten von Designer-Ausgangsstoffen und den hohen Risiken ihrer Verwendung bei der unerlaubten Herstellung von Drogen Rechnung zu tragen, da diese Stoffe eine wichtige Rolle bei der unerlaubten Herstellung von Drogen spielen – was sich an ihrem hohen Anteil an der Zahl der Beschlagnahmen in den letzten Jahren zeigt –, und es außer der Forschung und Innovation keinen bekannten rechtmäßigen Verwendungszweck für sie gibt. Solche Ausgangsstoffe folgen nicht dem traditionellen Muster der Abzweigung von legalen Kanälen zur unerlaubten Herstellung von Drogen. Um die Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von Drogen und des Drogenhandels zu unterstützen, ist es daher wichtig, die Bereitstellung dieser Stoffe auf dem Markt, ihre Ein- und Ausfuhr, diesbezügliche Vermittlertätigkeiten sowie ihre Verwendung und ihren Besitz ***oder ihre unerlaubte Herstellung*** zu verbieten.

Or. fi

Änderungsantrag 67
Benoit Cassart, Sophie Wilmès, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Da Drogenausgangsstoffe der Kategorie 3 jedoch in Forschung und Innovation verwendet werden können und	(12) Da Drogenausgangsstoffe der Kategorie 3 jedoch in Forschung und Innovation verwendet werden können und

andere erlaubte Verwendungszwecke nach der Aufnahme verschiedener Stoffe in den Anhang dieser Verordnung entdeckt werden können, ist es wichtig, Vorschriften festzulegen, die es Wirtschaftsbeteiligten ermöglichen, Tätigkeiten mit solchen Ausgangsstoffen auszuüben. Sollten kleine Mengen von Designer-Ausgangsstoffen für Forschung und Innovation benötigt werden, sollten die Wirtschaftsbeteiligten verpflichtet werden, eine vorherige Anzeige bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, zu machen. Dies wird Forschung und Innovation fördern, da keine kostspieligen und langwierigen Formalitäten für Transaktionen mit geringen Mengen und somit geringem Risiko verlangt werden. Benötigen Wirtschaftsbeteiligte Drogenausgangsstoffe der Kategorie 3 in größeren Mengen oder für andere erlaubte Zwecke als Forschung und Innovation, sollten sie eine Erlaubnis gemäß den Bestimmungen für Drogenausgangsstoffe der Kategorie 1 ***einholen müssen***, da die Risiken ähnlich sind.

andere erlaubte Verwendungszwecke nach der Aufnahme verschiedener Stoffe in den Anhang dieser Verordnung entdeckt werden können, ist es wichtig, Vorschriften festzulegen, die es Wirtschaftsbeteiligten ermöglichen, Tätigkeiten mit solchen Ausgangsstoffen auszuüben. Sollten kleine Mengen von Designer-Ausgangsstoffen für Forschung und Innovation benötigt werden, sollten die Wirtschaftsbeteiligten verpflichtet werden, eine vorherige Anzeige bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, zu machen. Dies wird Forschung und Innovation fördern, da keine kostspieligen und langwierigen Formalitäten für Transaktionen mit geringen Mengen und somit geringem Risiko verlangt werden. Benötigen Wirtschaftsbeteiligte Drogenausgangsstoffe der Kategorie 3 in größeren Mengen oder für andere erlaubte Zwecke als Forschung und Innovation, sollten sie eine Erlaubnis ***einholen müssen, die der Erlaubnis*** gemäß den Bestimmungen für Drogenausgangsstoffe der Kategorie 1 ***entspricht***, da die Risiken ähnlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 68
Benoit Cassart, Sophie Wilmès, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Da neue Designer-Ausgangsstoffe leicht durch eine Änderung der chemischen Struktur der kontrollierten Stoffe geschaffen werden können, ist es wichtig, dass diese Verordnung so gestaltet wird, dass sie sowohl die Aufnahme einer Liste einzeln identifizierter Stoffe als auch die Aufnahme von Gruppen von generisch identifizierten Stoffen in Kategorie 3 ermöglicht. Wenn eine Gruppe von Stoffen	(13) Da neue Designer-Ausgangsstoffe leicht durch eine Änderung der chemischen Struktur der kontrollierten Stoffe geschaffen werden können, ist es wichtig, dass diese Verordnung so gestaltet wird, dass sie sowohl die Aufnahme einer Liste einzeln identifizierter Stoffe als auch die Aufnahme von Gruppen von generisch identifizierten Stoffen in Kategorie 3 ermöglicht***, um eine Umgehung in Form***

generisch aufgeführt ist, sollte eine Ausnahmeliste erstellt werden, um einzelne Stoffe auszuschließen, die Teil dieser Gruppe sind, für die jedoch ein anderer rechtmäßiger Verwendungszweck als Forschung und Innovation festgestellt wurde und die weder unter Drogenausgangsstoffe der Kategorie 1 noch unter Drogenausgangsstoffe der Kategorie 2 fallen.

der Änderung der chemischen Struktur zu verhindern, während gleichzeitig legitime Nutzungen geschützt werden und die Verhältnismäßigkeit des Kontrollsystems gewahrt wird. Wenn eine Gruppe von Stoffen generisch aufgeführt ist, sollte eine Ausnahmeliste erstellt werden, um einzelne Stoffe auszuschließen, die Teil dieser Gruppe sind, für die jedoch ein anderer rechtmäßiger Verwendungszweck als Forschung und Innovation festgestellt wurde und die weder unter Drogenausgangsstoffe der Kategorie 1 noch unter Drogenausgangsstoffe der Kategorie 2 fallen.

Or. en

Änderungsantrag 69
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Da neue Designer-Ausgangsstoffe leicht durch eine Änderung der chemischen Struktur der kontrollierten Stoffe geschaffen werden können, ist es wichtig, dass diese Verordnung so gestaltet wird, dass sie sowohl die Einführung einer Liste einzeln identifizierter Stoffe als auch die Einführung von Gruppen von generisch identifizierten Stoffen in Kategorie 3 ermöglicht. Wenn eine Gruppe von Stoffen generisch aufgeführt ist, sollte eine Ausnahmeliste erstellt werden, um einzelne Stoffe auszuschließen, die Teil dieser Gruppe sind, für die jedoch ein anderer rechtmäßiger Verwendungszweck als Forschung und Innovation festgestellt wurde und die weder unter Drogenausgangsstoffe der Kategorie 1 noch unter Drogenausgangsstoffe der Kategorie 2 fallen.	(13) Da neue Designer-Ausgangsstoffe leicht durch eine Änderung der chemischen Struktur der kontrollierten Stoffe geschaffen werden können, ist es wichtig, dass diese Verordnung so gestaltet wird, dass sie sowohl die Einführung einer Liste einzeln identifizierter Stoffe als auch die Einführung von Gruppen von generisch identifizierten Stoffen in Kategorie 3 ermöglicht. Wenn eine Gruppe von Stoffen generisch aufgeführt ist, sollte ***auf der Grundlage einer wissenschaftlich fundierten und transparenten Risikobewertung*** eine Ausnahmeliste erstellt werden, um einzelne Stoffe auszuschließen, die Teil dieser Gruppe sind, für die jedoch ein anderer rechtmäßiger Verwendungszweck als Forschung und Innovation festgestellt wurde und die weder unter Drogenausgangsstoffe der Kategorie 1 noch unter Drogenausgangsstoffe der

Kategorie 2 fallen.

Or. sk

Begründung

Die Aufnahme von Stoffen in allgemein definierte Gruppen sollte von einer transparenten und wissenschaftlich fundierten Bewertung begleitet werden, um eine unbeabsichtigte Beschränkung rechtmäßiger Wirtschafts- oder Forschungstätigkeiten zu verhindern.

Änderungsantrag 70
Benoit Cassart, Sophie Wilmès, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Besondere Aufmerksamkeit sollte Stoffen gelten, die noch nicht erfasst sind, aber von den Überwachungs-, Frühwarn- oder Risikobewertungsmechanismen der Union als Stoffe eingestuft worden sind, die ein Risiko einer Abzweigung für die unerlaubte Herstellung von Drogen darstellen. Die Wirtschaftsbeteiligten sollten dazu angehalten werden, bei der Meldung verdächtiger Transaktionen im Zusammenhang mit diesen Stoffen mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 71
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Die Anforderung, Ein- und Ausfuhrgenehmigungen zu erhalten, sollte gestrichen und durch ein Mengenmanagement ersetzt werden, das	(14) Die Anforderung, Ein- und Ausfuhrgenehmigungen zu erhalten, sollte gestrichen und durch ein Mengenmanagement ersetzt werden, das

eine Mengenmeldung durch die Wirtschaftsbeteiligten und automatische Überprüfungen durch die Zollbehörden bei der Ein- und Ausfuhr umfasst. Dies sollte den Verwaltungsaufwand für Außenhandelsunternehmen verringern und gleichzeitig strenge Kontrollen von Drogenausgangsstoffen, die in das oder aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, aufrechterhalten und die kontinuierliche Einhaltung des VN-Übereinkommens durch die Union und ihre Mitgliedstaaten sicherstellen.	eine Mengenmeldung durch die Wirtschaftsbeteiligten und automatische Überprüfungen durch die Zollbehörden bei der Ein- und Ausfuhr umfasst. Dies sollte den Verwaltungsaufwand für Außenhandelsunternehmen verringern und gleichzeitig strenge Kontrollen von Drogenausgangsstoffen, die in das oder aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, aufrechterhalten und die kontinuierliche Einhaltung des VN-Übereinkommens durch die Union und ihre Mitgliedstaaten sicherstellen***. Die Mitgliedstaaten sollten zudem in der Lage sein, zusätzliche Kontrollmaßnahmen beizubehalten oder einzuführen, wenn ein erhöhtes Risiko festgestellt wird***.

Or. sk

Begründung

Die Risikoprofile können von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sein. Die nationalen Behörden sollten in der Lage sein, auf spezifische Sicherheitsbedrohungen zu reagieren.

Änderungsantrag 72
Benoit Cassart, Sophie Wilmès, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Die Anforderung, Ein- und Ausfuhrgenehmigungen zu erhalten, sollte gestrichen und durch ein Mengenmanagement ersetzt werden, das eine Mengenmeldung durch die Wirtschaftsbeteiligten ***und automatische Überprüfungen durch die Zollbehörden*** bei der Ein- und Ausfuhr umfasst. Dies sollte den Verwaltungsaufwand für Außenhandelsunternehmen verringern und gleichzeitig strenge Kontrollen von Drogenausgangsstoffen, die in das oder aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, aufrechterhalten und die	(14) Die Anforderung, Ein- und Ausfuhrgenehmigungen zu erhalten, sollte gestrichen und durch ein Mengenmanagement ersetzt werden, das eine ***vorherige*** Mengenmeldung durch die Wirtschaftsbeteiligten***, risikobasierte Zollkontrollen*** bei der Ein- und Ausfuhr ***sowie die Unterstützung durch digitale Überwachungs- und automatisierte Analyse-Tools*** umfasst. Dies sollte den Verwaltungsaufwand für Außenhandelsunternehmen verringern und gleichzeitig strenge Kontrollen von Drogenausgangsstoffen, die in das oder aus

kontinuierliche Einhaltung des VN-Übereinkommens durch die Union und ihre Mitgliedstaaten sicherstellen.	dem Zollgebiet der Union verbracht werden, aufrechterhalten und die kontinuierliche Einhaltung des VN-Übereinkommens durch die Union und ihre Mitgliedstaaten sicherstellen.

Or. en

Änderungsantrag 73
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Gemäß Artikel 12 Absatz 10 des VN-Übereinkommens werden die Wirksamkeit und Praktikabilität von Vorausfuhrunterrichtungen in vollem Umfang anerkannt. ***Ausfuhren in Nichtmitgliedstaaten, die am Binnenmarkt der Union teilnehmen, und Ausfuhren in Länder, in denen in einem internationalen Abkommen auf die Vorausfuhrunterrichtung verzichtet wird***, ***sollten jedoch von der Pflicht zur Vorausfuhrunterrichtung ausgenommen*** werden.	(15) Gemäß Artikel 12 Absatz 10 des VN-Übereinkommens werden die Wirksamkeit und Praktikabilität von Vorausfuhrunterrichtungen in vollem Umfang anerkannt. ***Um sicherzustellen, dass dieser Mechanismus wirksam bleibt, keinen unnötigen Verwaltungsaufwand verursacht und zu keiner Anhäufung anhängiger Meldungen bzw. zu Verzögerungen im rechtmäßigen Handel führt***, ***sollte die Antwortfrist, die dem Bestimmungsland eingeräumt wird, begrenzt*** werden. ***Sofern von den zuständigen Behörden des Bestimmungslands kein Hinweise darauf eingeht, dass der Zweck des Ausfuhrvorgangs möglicherweise die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen ist, sollte es den zuständigen Behörden des Ausfuhrmitgliedstaats gestattet sein, die Ausfuhr nach Ablauf dieser Frist zu genehmigen.***

Or. en

Änderungsantrag 74
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Gemäß Artikel 12 Absatz 10 des VN-Übereinkommens werden die Wirksamkeit und Praktikabilität von Vorausfuhrunterrichtungen in vollem Umfang anerkannt. Ausfuhren in Nichtmitgliedstaaten, die am Binnenmarkt der Union teilnehmen, und Ausfuhren in Länder, in denen in einem internationalen Abkommen auf die Vorausfuhrunterrichtung verzichtet wird, sollten jedoch von der Pflicht zur Vorausfuhrunterrichtung ausgenommen werden.	(15) Gemäß Artikel 12 Absatz 10 des VN-Übereinkommens werden die Wirksamkeit und Praktikabilität von Vorausfuhrunterrichtungen in vollem Umfang anerkannt. Ausfuhren in Nichtmitgliedstaaten, die am Binnenmarkt der Union teilnehmen, und Ausfuhren in Länder, in denen in einem internationalen Abkommen auf die Vorausfuhrunterrichtung verzichtet wird, sollten jedoch von der Pflicht zur Vorausfuhrunterrichtung ausgenommen werden***, sofern dadurch das Schutzniveau gegen den Missbrauch von Drogenausgangsstoffen nicht gemindert wird und gleichwertige Kontrollmechanismen sichergestellt sind***.

Or. sk

Begründung

Ausnahmen von der Regelung zur Vorausfuhrunterrichtung sollten von der Aufrechterhaltung eines angemessenen Kontrollniveaus abhängig gemacht werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren nicht zu Schwachstellen im Überwachungssystem für Drogenausgangsstoffe führt.

Änderungsantrag 75
Benoit Cassart, Sophie Wilmès, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Für eine wirksame Durchsetzung dieser Verordnung ist es wichtig, dass die zuständigen Behörden den Nachweis ***erlaubter Zwecke*** für Drogenausgangsstoffe, die in das Zollgebiet der Union verbracht werden, verlangen können.	(16) Für eine wirksame Durchsetzung dieser Verordnung ist es wichtig, dass die zuständigen Behörden den Nachweis ***zur Begründung des rechtmäßigen Zwecks*** für Drogenausgangsstoffe, die in das Zollgebiet der Union verbracht werden, ***auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes*** verlangen können.

Or. en

Änderungsantrag 76
Benoit Cassart, Sophie Wilmès, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Es ist von wesentlicher Bedeutung, die Anstrengungen zur Sensibilisierung der rechtmäßig handelnden Wirtschaftsbeteiligten für die Risiken im Zusammenhang mit nicht erfassten Drogenausgangsstoffen zu verstärken und diese dabei zu unterstützen, verdächtige Transaktionen zu ermitteln und auf freiwilliger Basis zu melden. Daher werden umfassende Informationen über Drogenausgangsstoffe, einschließlich nicht erfasster Drogenausgangsstoffe, und ein Instrument zur Bestimmung des Umfangs erfasster Designer-Ausgangsstoffe über ein Verzeichnis von Informationen über Drogenausgangsstoffe zur Verfügung gestellt.	(17) Es ist von wesentlicher Bedeutung, die Anstrengungen zur Sensibilisierung der rechtmäßig handelnden Wirtschaftsbeteiligten für die Risiken im Zusammenhang mit nicht erfassten Drogenausgangsstoffen zu verstärken und diese dabei zu unterstützen, verdächtige Transaktionen zu ermitteln und auf freiwilliger Basis zu melden. Daher werden umfassende Informationen über Drogenausgangsstoffe, einschließlich nicht erfasster Drogenausgangsstoffe, und ein Instrument zur Bestimmung des Umfangs erfasster Designer-Ausgangsstoffe über ein Verzeichnis von Informationen über Drogenausgangsstoffe zur Verfügung gestellt. ***Besondere Aufmerksamkeit sollte KMU gewidmet werden, denen ein unverhältnismäßiger Aufwand erspart und bei denen das Risiko einer Überberichterstattung vermieden werden sollte, da dies zu einer Überforderung der zuständigen Behörden führen und die Wirksamkeit des Systems beeinträchtigen könnte.***

Or. en

Änderungsantrag 77
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(17) Es ist von wesentlicher Bedeutung, die Anstrengungen zur Sensibilisierung der rechtmäßig handelnden Wirtschaftsbeteiligten für die Risiken im Zusammenhang mit nicht erfassten Drogenausgangsstoffen zu verstärken und diese dabei zu unterstützen, verdächtige Transaktionen zu ermitteln und auf freiwilliger Basis zu melden. Daher werden umfassende Informationen über Drogenausgangsstoffe, einschließlich nicht erfasster Drogenausgangsstoffe, und ein Instrument zur Bestimmung des Umfangs erfasster Designer-Ausgangsstoffe über ein Verzeichnis von Informationen über Drogenausgangsstoffe zur Verfügung gestellt.	(17) Es ist von wesentlicher Bedeutung, die Anstrengungen zur Sensibilisierung der rechtmäßig handelnden Wirtschaftsbeteiligten für die Risiken im Zusammenhang mit nicht erfassten Drogenausgangsstoffen zu verstärken und diese dabei zu unterstützen, verdächtige Transaktionen zu ermitteln und auf freiwilliger Basis zu melden. Daher werden umfassende Informationen über Drogenausgangsstoffe, einschließlich nicht erfasster Drogenausgangsstoffe, und ein Instrument zur Bestimmung des Umfangs erfasster Designer-Ausgangsstoffe über ein Verzeichnis von Informationen über Drogenausgangsstoffe zur Verfügung gestellt, ***wobei die Nutzung solcher Instrumente für die Wirtschaftsbeteiligten keine neuen rechtlichen Verpflichtungen begründen sollte, die über die in dieser Verordnung festgelegten hinausgehen***.

Or. sk

Begründung

Datenbanken und Unterstützungsinstrumente können zur Einhaltung der Vorschriften beitragen, sollten jedoch ohne eine ausdrückliche Rechtsgrundlage in der Verordnung keine neuen Verpflichtungen oder Rechtsunsicherheit für die Wirtschaftbeteiligte schaffen.

Änderungsantrag 78
Brando Benifei, Evin Incir

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Es ist von wesentlicher Bedeutung, die Anstrengungen zur Sensibilisierung der rechtmäßig handelnden Wirtschaftsbeteiligten für die Risiken im Zusammenhang mit nicht erfassten Drogenausgangsstoffen zu verstärken und diese dabei zu unterstützen, verdächtige Transaktionen zu ermitteln und ***auf freiwilliger Basis*** zu melden. Daher werden umfassende Informationen über	(17) Es ist von wesentlicher Bedeutung, die Anstrengungen zur Sensibilisierung der rechtmäßig handelnden Wirtschaftsbeteiligten für die Risiken im Zusammenhang mit nicht erfassten Drogenausgangsstoffen zu verstärken und diese dabei zu unterstützen, verdächtige Transaktionen zu ermitteln und zu melden. Daher werden umfassende Informationen über Drogenausgangsstoffe, einschließlich

Drogenausgangsstoffe, einschließlich nicht erfasster Drogenausgangsstoffe, und ein Instrument zur Bestimmung des Umfangs erfasster Designer-Ausgangsstoffe über ein Verzeichnis von Informationen über Drogenausgangsstoffe zur Verfügung gestellt.	nicht erfasster Drogenausgangsstoffe, und ein Instrument zur Bestimmung des Umfangs erfasster Designer-Ausgangsstoffe über ein Verzeichnis von Informationen über Drogenausgangsstoffe zur Verfügung gestellt.

Or. en

Änderungsantrag 79
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Das Verzeichnis von Informationen über Drogenausgangsstoffe sollte von der Drogenagentur der Europäischen Union entwickelt, gepflegt und auf dem neuesten Stand gehalten werden und die bestehende Liste für die freiwillige Überwachung ersetzen. Das Verzeichnis sollte umfassende Informationen über erfasste und nicht erfasste Drogenausgangsstoffe und deren erlaubte und unerlaubte Verwendung enthalten, um die Wirtschaftsbeteiligten bei der Ermittlung verdächtiger Transaktionen und die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Ermittlung neuer Trends bei der unerlaubten Herstellung von Drogen zu unterstützen.	(18) Das Verzeichnis von Informationen über Drogenausgangsstoffe sollte von der Drogenagentur der Europäischen Union ***in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der von Wirtschaftsbeteiligten und der Wissenschaft bereitgestellten Informationen*** entwickelt, gepflegt und auf dem neuesten Stand gehalten werden und die bestehende Liste für die freiwillige Überwachung ersetzen. Das Verzeichnis sollte umfassende Informationen über erfasste und nicht erfasste Drogenausgangsstoffe und deren erlaubte und unerlaubte Verwendung enthalten, um die Wirtschaftsbeteiligten bei der Ermittlung verdächtiger Transaktionen und die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Ermittlung neuer Trends bei der unerlaubten Herstellung von Drogen zu unterstützen. ***Die in der Datenbank enthaltenen Informationen dienen ausschließlich Informationszwecken. Durch sie werden für sich genommen weder neue rechtliche Verpflichtungen begründet noch wird der rechtliche Status von Stoffen im Sinne dieser Verordnung geändert.***

Or. sk

Begründung

Die Ermittlung neuer Trends im Bereich der Designer-Ausgangsstoffe erfordert den Einsatz von Fachwissen der Mitgliedstaaten, wissenschaftlichen Einrichtungen und der betroffenen Wirtschaftsbeteiligten.

Änderungsantrag 80
Benoit Cassart, Sophie Wilmès, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Das Verzeichnis von Informationen über Drogenausgangsstoffe sollte von der Drogenagentur der Europäischen Union entwickelt, gepflegt und auf dem neuesten Stand gehalten werden und die bestehende Liste für die freiwillige Überwachung ersetzen. Das Verzeichnis sollte umfassende Informationen über erfasste und nicht erfasste Drogenausgangsstoffe und deren erlaubte und unerlaubte Verwendung enthalten, um die Wirtschaftsbeteiligten bei der Ermittlung verdächtiger Transaktionen und die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Ermittlung neuer Trends bei der unerlaubten Herstellung von Drogen zu unterstützen.	(18) Das Verzeichnis von Informationen über Drogenausgangsstoffe sollte von der Drogenagentur der Europäischen Union entwickelt, gepflegt und auf dem neuesten Stand gehalten werden und die bestehende Liste für die freiwillige Überwachung ersetzen. Das Verzeichnis sollte umfassende Informationen über erfasste und nicht erfasste Drogenausgangsstoffe und deren erlaubte und unerlaubte Verwendung enthalten, um die Wirtschaftsbeteiligten bei der Ermittlung verdächtiger Transaktionen und die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Ermittlung neuer Trends bei der unerlaubten Herstellung von Drogen zu unterstützen. ***Die Agentur sollte diese Aufgaben im Einklang mit den Verantwortlichkeiten der zuständigen nationalen Behörden ausüben und eine wirksame Koordinierung zwischen der nationalen Ebene und der Union sicherstellen.***

Or. en

Änderungsantrag 81
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) Die wirksame Verhinderung der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen und die rechtzeitige Aufdeckung neuer Handelsmethoden erfordern einen tragfähigen analytischen, operativen und wissenschaftlichen Beitrag auf EU-Ebene. Im Einklang mit ihrem Mandat ist die Drogenagentur der Europäischen Union („die Agentur“) am besten in der Lage, die Durchführung dieser Verordnung zu unterstützen, indem sie Risikobewertungen, strategische und operative Analysen, Frühwarnungen und Trendüberwachung, technische und wissenschaftliche Sachkenntnis, Schulungsmaßnahmen und Unterstützung für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen einzelstaatlichen Stellen und mit den einschlägigen Stellen der EU und internationalen Partnern bereitstellt. Im Sinne der wirksamen und nachhaltigen Erfüllung dieser Aufgaben sollte die Agentur mit angemessenen und planbaren finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet sein, die im Einklang mit den Verantwortlichkeiten, die ihr im Rahmen dieser Verordnung übertragen werden, und den neuen Herausforderungen stehen, die aus der unerlaubten Abzweigung von und dem illegalen Handel mit Drogenausgangsstoffen erwachsen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten daher dafür Sorge tragen, dass die Agentur wirksam zu den Zielen dieser Verordnung beitragen kann.

Or. en

Änderungsantrag 82
Evin Incir, Brando Benifei

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Die Mitgliedstaaten sollten regelmäßige Schulungen organisieren, ***um das Bewusstsein für die*** Risiken der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen und ***die wichtige*** Rolle, die die Wirtschaftsbeteiligten bei der Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von Drogen spielen können***, zu schärfen***.	(19) Die Mitgliedstaaten sollten ***für die zuständigen Behörden*** regelmäßige ***und fachspezifische*** Schulungen ***und für die Wirtschaftsbeteiligten Sensibilisierungsmaßnahmen*** organisieren, ***die sich den*** Risiken der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen und ***der wichtigen*** Rolle ***widmen***, die die Wirtschaftsbeteiligten bei der Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von Drogen spielen können. ***Die Mitgliedstaaten sollten gegebenenfalls die Akteure der Zivilgesellschaft in diese Bemühungen einbeziehen, da diesen Akteuren bei der Prävention, der frühzeitigen Feststellung von Risiken und der Kontaktaufnahme zu schutzbedürftigen Gruppen große Bedeutung zukommt.***

Or. en

Änderungsantrag 83
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Die Mitgliedstaaten sollten regelmäßige Schulungen organisieren, um das Bewusstsein für die Risiken der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen und die wichtige Rolle, die die Wirtschaftsbeteiligten bei der Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von Drogen spielen können, zu schärfen.	(19) Die Mitgliedstaaten sollten regelmäßige Schulungen organisieren, ***die den ermittelten Risiken und den Bedürfnissen der betroffenen Wirtschaftsbeteiligten angemessen sind,*** um das Bewusstsein für die Risiken der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen und die wichtige Rolle, die die Wirtschaftsbeteiligten bei der Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von Drogen spielen können, zu schärfen.

Or. sk

Begründung

Die Schulungsmaßnahmen sollten auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beruhen und dem tatsächlichen Risikoniveau in den einzelnen Mitgliedstaaten und Sektoren Rechnung tragen.

Änderungsantrag 84
Benoit Cassart, Sophie Wilmès, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Die Mitgliedstaaten sollten regelmäßige Schulungen organisieren, um das Bewusstsein für die Risiken der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen und die wichtige Rolle, die die Wirtschaftsbeteiligten bei der Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von Drogen spielen können, zu schärfen.	(19) Die Mitgliedstaaten sollten regelmäßige Schulungen organisieren, um ***in diesem Rahmen den Austausch über bewährte Verfahren zu ermöglichen und*** das Bewusstsein für die Risiken der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen und die wichtige Rolle, die die Wirtschaftsbeteiligten bei der Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von Drogen spielen können, zu schärfen.

Or. en

Änderungsantrag 85
Giuseppe Antoci

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(19a) Bei den in dieser Verordnung vorgesehenen Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen sollte nicht nur den Bedürfnissen der Wirtschaftsbeteiligten Rechnung getragen werden, sondern auch jenen der Gesundheits- und Sozialdienste, die mit Personen arbeiten, die Drogen konsumieren. Programme der niedrigschwelligen Hilfe, Suchtbehandlungsdienste und Organisationen, die schutzbedürftigen

Menschen medizinische Versorgung bieten, stellen ein wichtiges Präventionsnetz dar und können eine ergänzende Rolle bei der Erkennung des Missbrauchs von Drogenausgangsstoffen spielen. Daher ist es notwendig, dass durch die in dieser Verordnung vorgesehenen Kontrollen weder der Zugang dieser Dienste zu den Stoffen, die sie für ihre rechtmäßigen Tätigkeiten benötigen, noch ihr wirksames Funktionieren zum Schutz der öffentlichen Gesundheit gefährdet werden.

Or. it

Änderungsantrag 86
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(19a) Um die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen aus dem legalen Handel zu verhindern, sind eine enge Zusammenarbeit und wirksame Synergien zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission und den einschlägigen Stellen der Union, die im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate handeln, erforderlich. Der Austausch von Informationen und Fachwissen über neue Trends, verdächtige Muster und Methoden der Abzweigung sowie geeignete Feedback-Mechanismen sollten dazu beitragen, die Risikobewertung zu verstärken, Schwachstellen in Lieferketten zu ermitteln und die wirksame Durchführung dieser Verordnung zu unterstützen. Auch die Zusammenarbeit mit Drittländern sollte in kohärenter und koordinierter Weise gefördert werden, um für Kohärenz zwischen den einschlägigen Instrumenten der Union, internationalen Übereinkünften und den Tätigkeiten der

beteiligten Einrichtungen der Union zu sorgen.

Or. en

Änderungsantrag 87
Benoit Cassart, Sophie Wilmès, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Die Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission sollte ***vor allem unter Anwendung*** der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates[18] ***gestärkt*** werden.	(20) Die Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission sollte ***gestärkt werden, um die Verhinderung, Aufdeckung und Strafverfolgung der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen zu verbessern. Diese verstärkte Zusammenarbeit sollte einen schnelleren und umfassenderen Austausch einschlägiger Informationen und eine größere Kohärenz der ergriffenen Maßnahmen ermöglichen. Dazu sollte gegebenenfalls der mit*** der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates[19] ***geschaffene Rahmen, der die gegenseitige Amtshilfe und operative Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden erleichtert, verwendet*** werden.

[18] (19) Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1997/515/oj).

Or. en

Änderungsantrag 88
Benoit Cassart, Sophie Wilmès, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Um die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen für die unerlaubte Herstellung von Drogen zu verhindern, sollten die nationalen Behörden und Zollbehörden befugt sein, sowohl erfasste als auch nicht erfasste Drogenausgangsstoffe zu beschlagnahmen und einzuziehen, wenn stichhaltige Gründe ***oder Beweise*** dafür vorliegen, dass der Drogenausgangsstoff für die unerlaubte Verwendung bestimmt ist.	(21) Um die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen für die unerlaubte Herstellung von Drogen zu verhindern, sollten die nationalen Behörden und Zollbehörden befugt sein, sowohl erfasste als auch nicht erfasste Drogenausgangsstoffe zu beschlagnahmen und einzuziehen, wenn stichhaltige ***und dokumentierte, durch tatsächliche, objektive und überprüfbare Beweise belegte*** Gründe dafür vorliegen, dass der Drogenausgangsstoff für die unerlaubte Verwendung bestimmt ist. ***Diese Maßnahmen werden in einer Weise angewandt, die in einem angemessenen Verhältnis zur Art des Stoffes, zur Aussagekraft der Beweise und zum Abzweigungsrisiko steht. Bei nicht erfassten Drogenausgangsstoffen räumen die Behörden der vorübergehenden, maximal 7 Werktage andauernden Zurückhaltung Vorrang ein, um die erforderlichen Kontrollen zu ermöglichen, ohne den rechtmäßigen Handel übermäßig zu beeinträchtigen.***

Or. en

Änderungsantrag 89
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Um die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen für die unerlaubte Herstellung von Drogen zu verhindern, sollten die nationalen Behörden und	(21) Um die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen für die unerlaubte Herstellung von Drogen zu verhindern, sollten die nationalen Behörden und

Zollbehörden befugt sein, sowohl erfasste als auch nicht erfasste Drogenausgangsstoffe zu beschlagnahmen und einzuziehen, wenn stichhaltige Gründe oder Beweise dafür vorliegen, dass der Drogenausgangsstoff für die unerlaubte Verwendung bestimmt ist.	Zollbehörden befugt sein, sowohl erfasste als auch nicht erfasste Drogenausgangsstoffe zu beschlagnahmen und einzuziehen, wenn stichhaltige Gründe oder Beweise dafür vorliegen, dass der Drogenausgangsstoff für die unerlaubte Verwendung bestimmt ist***, und zwar im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den einschlägigen Verfahrensgarantien, die im Unionsrecht und im nationalen Recht festgelegt sind***.

Or. sk

Begründung

Die Befugnis zur Beschlagnahme und Einziehung stellt einen erheblichen Eingriff in Eigentumsrechte dar. Daher sollte ausdrücklich betont werden, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Verfahrensgarantien eingehalten werden müssen.

Änderungsantrag 90
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Um die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen für die unerlaubte Herstellung von Drogen zu verhindern, sollten die nationalen Behörden und Zollbehörden ***befugt sein***, sowohl erfasste als auch nicht erfasste Drogenausgangsstoffe zu beschlagnahmen und einzuziehen, wenn ***stichhaltige Gründe oder Beweise dafür vorliegen, dass der Drogenausgangsstoff für die unerlaubte Verwendung bestimmt ist***.	(21) Um die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen für die unerlaubte Herstellung von Drogen zu verhindern, sollten die nationalen Behörden und Zollbehörden ***die Befugnis haben***, sowohl erfasste als auch nicht erfasste Drogenausgangsstoffe zu beschlagnahmen und einzuziehen, wenn ***sie dies für gerechtfertigt halten***.

Or. fi

Änderungsantrag 91
Brando Benifei, Evin Incir

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) ***Um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten*** die Mitgliedstaaten ***Vorschriften über*** Sanktionen ***für Verstöße*** gegen diese Verordnung ***erlassen,*** die ***wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sein*** sollten.	(22) Die Mitgliedstaaten ***sollten ihren zuständigen Behörden die Befugnis übertragen, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende*** Sanktionen ***für den Fall zu verhängen und umzusetzen, dass der betreffende Wirtschaftsbeteiligte*** gegen diese Verordnung ***verstoßen hat.*** Die ***Vorschriften für die Sanktionen*** sollten ***von den Mitgliedstaaten unter gebührender Berücksichtigung bestimmter Punkte, etwa der Schwere und Dauer des Verstoßes, früherer Verstöße des betreffenden Wirtschaftsbeteiligten oder des Umfangs der Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, sowie anderer mildernder oder erschwerender Faktoren, die auf die Umstände des speziellen Falls anwendbar sind, festgelegt werden. Die Kommission sollte Leitlinien für die Mitgliedstaaten zur Methode für die Berechnung von finanziellen Sanktionen und zu den anwendbaren Schwellenwerten herausgeben***.

Or. en

Änderungsantrag 92
Benoit Cassart, Sophie Wilmès, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung erlassen, die wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sein sollten.	(22) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung erlassen, die wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sein sollten. ***Diese Vorschriften und Sanktionen müssen auf***

EU-Ebene eng koordiniert werden, um eine durch kriminelle Absichten begründete Wahl des günstigsten Gerichtsstands („Forum-Shopping“) zu verhindern, bei dem kriminelle Netzwerke den Umstand ausnutzen, dass die Mitgliedstaaten eine unterschiedliche Herangehensweise verfolgen. Zu diesem Zweck sind die Zollbehörden und die nationalen Behörden verpflichtet, alle Sperrmaßnahmen, Beschlagnahmen und Maßnahmen bei festgestellten Verstößen in Echtzeit über das EU-Informationssystem zu melden, um zu verhindern, dass verdächtige Sendungen sofort an einen anderen Ort des Eintritts in den Binnenmarkt umgeleitet werden.

Or. en

Änderungsantrag 93
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, ***sollten*** die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung erlassen, die wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sein sollten.	(22) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, ***sollte diese Verordnung Kriterien für Sanktionen enthalten, um die Harmonisierung sicherzustellen und zu verhindern, dass in den Rechtsrahmen der Mitgliedstaaten Unterschiede herrschen.*** Die Mitgliedstaaten ***sollten zu diesen Normen Folgemaßnahmen ergreifen, um*** Vorschriften über Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung ***zu*** erlassen, die wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sein sollten.

Or. en

Änderungsantrag 94

Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung erlassen, die wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sein sollten.	(22) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten ***im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit*** Vorschriften über Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung erlassen, die wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sein sollten.

Or. en

Änderungsantrag 95
Brando Benifei, Evin Incir

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Die Verpflichtung der Wirtschaftsbeteiligten zur jährlichen Berichterstattung sollte gestrichen werden, da sie sich bei der Ermittlung verdächtiger Aktivitäten nicht als besonders wirksam erwiesen hat und für die Industrie mit einem sehr hohen Aufwand verbunden ist. Stattdessen sollten sich die nationalen Behörden verstärkt darum bemühen, erhebliche Beschlagnahmen von Drogenausgangsstoffen unverzüglich zu melden. Dadurch würde sichergestellt, dass die nationalen Behörden anderer Mitgliedstaaten ihre Kontrollen gezielter durchführen können.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 96
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Die Verpflichtung der Wirtschaftsbeteiligten zur jährlichen Berichterstattung sollte gestrichen werden, da sie sich bei der Ermittlung verdächtiger Aktivitäten nicht als besonders wirksam erwiesen hat und für die Industrie mit einem sehr hohen Aufwand verbunden ist. Stattdessen sollten sich die nationalen Behörden verstärkt darum bemühen, erhebliche Beschlagnahmen von Drogenausgangsstoffen unverzüglich zu melden. Dadurch würde sichergestellt, dass die nationalen Behörden anderer Mitgliedstaaten ihre Kontrollen gezielter durchführen können.	(23) Die Verpflichtung der Wirtschaftsbeteiligten zur jährlichen Berichterstattung sollte gestrichen werden, da sie sich bei der Ermittlung verdächtiger Aktivitäten nicht als besonders wirksam erwiesen hat und für die Industrie mit einem sehr hohen Aufwand verbunden ist. Stattdessen sollten sich die nationalen Behörden verstärkt darum bemühen, erhebliche Beschlagnahmen von Drogenausgangsstoffen unverzüglich zu melden. Dadurch würde sichergestellt, dass die nationalen Behörden anderer Mitgliedstaaten ihre Kontrollen gezielter durchführen können***, insbesondere zur Verhinderung von Umgehungsstrategien oder von Strategien zur Umleitung von Sendungen***.

Or. en

Änderungsantrag 97
Evin Incir, Brando Benifei

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Die Verpflichtung der Wirtschaftsbeteiligten zur jährlichen Berichterstattung sollte gestrichen werden, da sie sich bei der Ermittlung verdächtiger Aktivitäten nicht als besonders wirksam erwiesen hat und für die Industrie mit einem sehr hohen Aufwand verbunden ist. Stattdessen ***sollten sich*** die nationalen Behörden verstärkt ***darum bemühen, erhebliche*** Beschlagnahmen von Drogenausgangsstoffen ***unverzüglich*** zu	(23) Die Verpflichtung der Wirtschaftsbeteiligten zur jährlichen Berichterstattung sollte gestrichen werden, da sie sich bei der Ermittlung verdächtiger Aktivitäten nicht als besonders wirksam erwiesen hat und für die Industrie mit einem sehr hohen Aufwand verbunden ist. Stattdessen ***sollte*** die ***Berichterstattung der*** nationalen Behörden verstärkt ***werden, um die rechtzeitige Aufdeckung von erheblichen*** Beschlagnahmen von

melden. Dadurch würde sichergestellt, dass die nationalen Behörden anderer Mitgliedstaaten ***ihre Kontrollen gezielter durchführen können***.

Drogenausgangsstoffen zu ***verbessern und die wirksamen, gezielten Kontrollen in allen*** Mitgliedstaaten ***unterstützen. Auch der Überwachung, Bewertung und Überarbeitung dieser Verordnung sollte diese Berichterstattung zugutekommen***.

Or. en

Änderungsantrag 98
Benoit Cassart, Sophie Wilmès, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Im Einklang mit der Berichterstattungspflicht der Union gemäß Artikel 12 Absatz 12 des VN-Übereinkommens und den Resolutionen 1995/20 des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen über Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Verhinderung der Abzweigung von in Tabelle I des Übereinkommens aufgeführten Stoffen, die bei der unerlaubten Herstellung von Stimulanzien und anderen psychotropen Stoffen verwendet werden, und 49/3 über die Stärkung der Systeme zur Kontrolle von chemischen Ausgangsstoffen, die bei der Herstellung synthetischer Drogen verwendet werden, sollte die Kommission einen Jahresbericht erstellen, der dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt übermittelt wird.	(24) Im Einklang mit der Berichterstattungspflicht der Union gemäß Artikel 12 Absatz 12 des VN-Übereinkommens und den Resolutionen 1995/20 des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen über Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Verhinderung der Abzweigung von in Tabelle I des Übereinkommens aufgeführten Stoffen, die bei der unerlaubten Herstellung von Stimulanzien und anderen psychotropen Stoffen verwendet werden, und 49/3 über die Stärkung der Systeme zur Kontrolle von chemischen Ausgangsstoffen, die bei der Herstellung synthetischer Drogen verwendet werden, sollte die Kommission einen Jahresbericht erstellen, der dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt übermittelt wird. ***Dieser Bericht stützt sich auf zentralisierte operative Daten aus der Union, die eine transparente und umfassende Übermittlung der auf dem Binnenmarkt festgestellten Beschlagnahmetrends sicherstellen.***

Or. en

Änderungsantrag 99
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Zur Digitalisierung aller in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren sollte ein zentrales elektronisches System eingerichtet werden. Das System sollte es den Wirtschaftsbeteiligten ermöglichen, ihren Verpflichtungen nach dieser Verordnung nachzukommen, und die zuständigen Behörden in die Lage zu versetzen, ihre Entscheidungen über die Durchführung dieser Verordnung zu treffen und ihren Berichtspflichten nachzukommen. Das System sollte außerdem die Übermittlung der im Rahmen des VN-Übereinkommens erforderlichen Informationen durch die Kommission erleichtern. Die Durchsetzung der Bestimmungen über die Verbringung von Drogenausgangsstoffen in das oder aus dem Zollgebiet der Union sollte durch die Vernetzung dieses elektronischen Systems mit der Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll erleichtert werden. Darüber hinaus sollte die Kommission gemeinsam mit den Vereinten Nationen prüfen, ob das elektronische System möglicherweise mit dem System der Vereinten Nationen für die Meldung von Vorfällen mit Ausgangsstoffen oder anderen Instrumenten vernetzt werden kann, um Doppelmeldungen zu vermeiden und die internationale Zusammenarbeit zu erleichtern. Die Agentur sollte Zugang zu den Informationen im elektronischen System haben, um die Erfüllung ihres Mandats gemäß der Verordnung (EU) 2023/1322 und die Entwicklung und Aktualisierung des Verzeichnisses von Informationen über Drogenausgangsstoffe zu erleichtern.	(25) Zur Digitalisierung aller in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren sollte ein zentrales elektronisches System eingerichtet werden. Das System sollte es den Wirtschaftsbeteiligten ermöglichen, ihren Verpflichtungen nach dieser Verordnung nachzukommen, und die zuständigen Behörden in die Lage zu versetzen, ihre Entscheidungen über die Durchführung dieser Verordnung zu treffen und ihren Berichtspflichten nachzukommen. Das System sollte außerdem die Übermittlung der im Rahmen des VN-Übereinkommens erforderlichen Informationen durch die Kommission erleichtern. Die Durchsetzung der Bestimmungen über die Verbringung von Drogenausgangsstoffen in das oder aus dem Zollgebiet der Union sollte durch die Vernetzung dieses elektronischen Systems mit der Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll erleichtert werden. Darüber hinaus sollte die Kommission gemeinsam mit den Vereinten Nationen prüfen, ob das elektronische System möglicherweise mit dem System der Vereinten Nationen für die Meldung von Vorfällen mit Ausgangsstoffen oder anderen Instrumenten vernetzt werden kann, um Doppelmeldungen zu vermeiden und die internationale Zusammenarbeit zu erleichtern. Die Agentur sollte Zugang zu den Informationen im elektronischen System haben, um die Erfüllung ihres Mandats gemäß der Verordnung (EU) 2023/1322 und die Entwicklung und Aktualisierung des Verzeichnisses von Informationen über Drogenausgangsstoffe zu erleichtern. ***Das elektronische System wird so konzipiert, dass die darin verfügbaren Daten vor unbefugtem Zugriff und anderen Gefahren für ihre***

Integrität und Sicherheit geschützt werden, was im öffentlichen Interesse liegt. Im Zusammenhang mit den Aufgaben, die die Entwicklung, das Hosting, den Betrieb und die Wartung sowie alle zugehörigen Maßnahmen der Datenverarbeitung im elektronischen System betreffen, sorgen Anbieter und andere Dienstleister sowie Unterauftragnehmer für die erforderliche Zuverlässigkeit, Sicherheit und Unabhängigkeit von der Einflussnahme staatlicher Stellen von Drittländern.

Or. en

Änderungsantrag 100
Benoit Cassart, Sophie Wilmès, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Zur Digitalisierung aller in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren sollte ein zentrales elektronisches System eingerichtet werden. Das System sollte es den Wirtschaftsbeteiligten ermöglichen, ihren Verpflichtungen nach dieser Verordnung nachzukommen, und die zuständigen Behörden in die Lage zu versetzen, ihre Entscheidungen über die Durchführung dieser Verordnung zu treffen und ihren Berichtspflichten nachzukommen. Das System sollte außerdem die Übermittlung der im Rahmen des VN-Übereinkommens erforderlichen Informationen durch die Kommission erleichtern. Die Durchsetzung der Bestimmungen über die Verbringung von Drogenausgangsstoffen in das oder aus dem Zollgebiet der Union sollte durch die Vernetzung dieses elektronischen Systems mit der Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll erleichtert werden. Darüber hinaus sollte die Kommission gemeinsam mit den Vereinten Nationen prüfen, ob das	(25) Zur Digitalisierung aller in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren sollte ein zentrales elektronisches System eingerichtet werden. Das System sollte es den Wirtschaftsbeteiligten ermöglichen, ihren Verpflichtungen nach dieser Verordnung nachzukommen, und die zuständigen Behörden in die Lage zu versetzen, ihre Entscheidungen über die Durchführung dieser Verordnung zu treffen und ihren Berichtspflichten nachzukommen. Das System sollte außerdem die Übermittlung der im Rahmen des VN-Übereinkommens erforderlichen Informationen durch die Kommission erleichtern. Die Durchsetzung der Bestimmungen über die Verbringung von Drogenausgangsstoffen in das oder aus dem Zollgebiet der Union sollte durch die ***automatische*** Vernetzung dieses elektronischen Systems mit der Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll erleichtert werden***, damit die unmittelbare Dateninteroperabilität zwischen den***

elektronische System möglicherweise mit dem System der Vereinten Nationen für die Meldung von Vorfällen mit Ausgangsstoffen oder anderen Instrumenten vernetzt werden kann, um Doppelmeldungen zu vermeiden und die internationale Zusammenarbeit zu erleichtern. Die Agentur sollte Zugang zu den Informationen im elektronischen System haben, um die Erfüllung ihres Mandats gemäß der Verordnung (EU) 2023/1322 und die Entwicklung und Aktualisierung des Verzeichnisses von Informationen über Drogenausgangsstoffe zu erleichtern.

Mitgliedstaaten gegeben ist. Darüber hinaus sollte die Kommission gemeinsam mit den Vereinten Nationen prüfen, ob das elektronische System möglicherweise mit dem System der Vereinten Nationen für die Meldung von Vorfällen mit Ausgangsstoffen oder anderen Instrumenten vernetzt werden kann, um Doppelmeldungen zu vermeiden und die internationale Zusammenarbeit zu erleichtern. Die Agentur sollte Zugang zu den Informationen im elektronischen System haben, um die Erfüllung ihres Mandats gemäß der Verordnung (EU) 2023/1322 und die Entwicklung und Aktualisierung des Verzeichnisses von Informationen über Drogenausgangsstoffe zu erleichtern. ***Bei der Entwicklung und während des Betriebs dieses elektronischen Systems muss der absolute Schutz der vertraulichen Daten und Geschäftsgeheimnisse der Wirtschaftsbeteiligten gemäß der Richtlinie (EU) 2016/943 gewährleistet sein. Der Zugang zu vertraulichen Geschäfts- und Industrieinformationen muss strikt auf die zuständigen Behörden nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ beschränkt werden, und es müssen stabile Sicherheitsprotokolle angewandt werden, um unbefugten Zugriff und Datenlecks zu verhindern.***

Or. en

Änderungsantrag 101
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Zur Digitalisierung aller in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren sollte ein zentrales elektronisches System eingerichtet werden. Das System sollte es den Wirtschaftsbeteiligten ermöglichen,	(25) Zur Digitalisierung aller in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren sollte ein zentrales elektronisches System eingerichtet werden. Das System sollte es den Wirtschaftsbeteiligten ermöglichen,

ihren Verpflichtungen nach dieser Verordnung nachzukommen, und die zuständigen Behörden in die Lage zu versetzen, ihre Entscheidungen über die Durchführung dieser Verordnung zu treffen und ihren Berichtspflichten nachzukommen. Das System sollte außerdem die Übermittlung der im Rahmen des VN-Übereinkommens erforderlichen Informationen durch die Kommission erleichtern. Die Durchsetzung dieser Verordnung über die Verbringung von Drogenausgangsstoffen in das oder aus dem Zollgebiet der Union sollte durch die Vernetzung dieses elektronischen Systems mit der Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll erleichtert werden. Darüber hinaus sollte die Kommission gemeinsam mit den Vereinten Nationen prüfen, ob das elektronische System möglicherweise mit dem System der Vereinten Nationen für die Meldung von Vorfällen mit Ausgangsstoffen oder anderen Instrumenten vernetzt werden kann, um Doppelmeldungen zu vermeiden und die internationale Zusammenarbeit zu erleichtern. Die Agentur sollte Zugang zu den Informationen im elektronischen System haben, um die Erfüllung ihres Mandats gemäß der Verordnung (EU) 2023/1322 und die Entwicklung und Aktualisierung des Verzeichnisses von Informationen über Drogenausgangsstoffe zu erleichtern.	ihren Verpflichtungen nach dieser Verordnung nachzukommen, und die zuständigen Behörden in die Lage zu versetzen, ihre Entscheidungen über die Durchführung dieser Verordnung zu treffen und ihren Berichtspflichten nachzukommen. Das System sollte außerdem die Übermittlung der im Rahmen des VN-Übereinkommens erforderlichen Informationen durch die Kommission erleichtern. Die Durchsetzung dieser Verordnung über die Verbringung von Drogenausgangsstoffen in das oder aus dem Zollgebiet der Union sollte durch die Vernetzung dieses elektronischen Systems mit der Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll erleichtert werden. Darüber hinaus sollte die Kommission gemeinsam mit den Vereinten Nationen prüfen, ob das elektronische System möglicherweise mit dem System der Vereinten Nationen für die Meldung von Vorfällen mit Ausgangsstoffen oder anderen Instrumenten vernetzt werden kann, ***sofern ein angemessener Schutz der vertraulichen Geschäftsinformationen und der finanziellen Interessen der Wirtschaftsbeteiligten sichergestellt ist,*** um Doppelmeldungen zu vermeiden und die internationale Zusammenarbeit zu erleichtern. Die Agentur sollte Zugang zu den Informationen im elektronischen System haben, um die Erfüllung ihres Mandats gemäß der Verordnung (EU) 2023/1322 und die Entwicklung und Aktualisierung des Verzeichnisses von Informationen über Drogenausgangsstoffe zu erleichtern.

Or. sk

Begründung

Beim internationalen Datenaustausch muss der Notwendigkeit Rechnung getragen werden, sensible Geschäftsinformationen zu schützen.

Änderungsantrag 102
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(25a) Angesichts des sensiblen Charakters der Informationen, die in dem mit dieser Verordnung eingerichteten elektronischen System verarbeitet werden, darunter Informationen über Wirtschaftsbeteiligte, Handelsströme und die Bewegung erfasster Drogenausgangsstoffe, ist es von wesentlicher Bedeutung, für ein hohes Maß an Sicherheit, Vertraulichkeit und Belastungsfähigkeit dieses Systems zu sorgen. Wie bei den Zollsystemen stellt der Schutz solcher Informationen ein wesentliches öffentliches Interesse dar, weshalb das elektronische System unter der wirksamen Kontrolle der Union bleiben und vor unbefugtem Zugang, unrechtmäßiger Offenlegung und unzulässiger Einflussnahme aus Drittländern geschützt werden muss. Die Konzeption, der Betrieb und die Beschaffung des elektronischen Systems sollten daher zur digitalen Souveränität der Union beitragen, unter anderem durch die Verringerung strategischer Abhängigkeiten, die Gewährleistung der Sicherheit der Lieferkette und die Erleichterung der Interoperabilität und Portabilität.

Or. en

Änderungsantrag 103
Benoit Cassart, Sophie Wilmès, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen	(26) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen

dieser Verordnung sollte im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679[19] oder der Verordnung (EU) 2018/1725[20] des Europäischen Parlaments und des Rates innerhalb ihres jeweiligen Anwendungsbereichs erfolgen.	dieser Verordnung sollte im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679[19] oder der Verordnung (EU) 2018/1725[20] des Europäischen Parlaments und des Rates innerhalb ihres jeweiligen Anwendungsbereichs erfolgen. ***Wirtschaftsbeteiligte und Einzelpersonen haben das Recht auf Zugang zu ihren Daten und auf deren schnelle Berichtigung sowie auf beschleunigte Rechtsbehelfe, um jede ungerechtfertigte Sperrung oder Beschlagnahme ihrer Waren anzufechten.***
[19] (20) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).	[19] (20) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).
[20] (21) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).	[20] (21) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

Or. en

Änderungsantrag 104
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(26a) Für die Zwecke dieser Verordnung sollte im Zusammenhang mit Drogenausgangsstoffen und Transaktionen unter Einbeziehung von Drogenausgangsstoffen der Begriff „begründet“ bzw. „stichhaltige Gründe“ so verstanden werden, dass sich diese Gründe auf objektive, tatsächliche und überprüfbare Elemente beziehen, die bei einer Bewertung unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls einen sorgfältigen Wirtschaftsbeteiligten oder eine zuständige Behörde vermuten lassen würden, dass ein Drogenausgangsstoff für die unerlaubte Herstellung von Drogen bestimmt sein könnte. Diese Gründe können sich u. a. aus Art, Menge oder Kombination der bestellten Stoffe, aus ungewöhnlichen Transaktionsmustern, aus Unstimmigkeiten bei den vom Kunden bereitgestellten Informationen, aus untypischen Zahlungs-, Beförderungs- oder Liefermethoden, aus der Weigerung, die gemäß dieser Verordnung erforderlichen Angaben zu machen, oder aus von den zuständigen Behörden, der Agentur oder einschlägigen Stellen auf Unionsebene oder internationaler Ebene übermittelten Angaben ableiten. Die Bewertung stichhaltiger Gründe sollte im Einzelfall und auf verhältnismäßige Weise sowie unter Berücksichtigung der rechtmäßigen gewerblichen und industriellen Verwendungszwecke der betreffenden Stoffe erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 105
Giuseppe Antoci

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(26a) Um sicherzustellen, dass die Anwendung dieser Verordnung verhältnismäßig ist und rechtmäßig handelnden Wirtschaftsbeteiligten ohne Erwerbszweck kein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht, sollten die in dieser Verordnung festgelegten Verfahren und Anforderungen den Besonderheiten von Gesundheitseinrichtungen, Diensten der niedrigschwelligen Hilfe, gemeinnützigen Organisationen und öffentlichen Forschungseinrichtungen Rechnung tragen. Diese Akteure sind zwar innerhalb strenger nationaler und EU-Rechtsrahmen tätig, verfügen jedoch häufig über begrenzte Ressourcen und üben ihre Tätigkeiten im allgemeinen Interesse der öffentlichen Gesundheit aus. Die zuständigen Behörden sollten daher gegenüber diesen Wirtschaftsbeteiligten einen verhältnismäßigen Ansatz verfolgen und dabei deren tatsächliches Risikoprofil sowie den Zweck ihrer Tätigkeiten berücksichtigen.

Or. it

Änderungsantrag 106
Evin Incir, Brando Benifei

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26a) Um für eine wirksame und einheitliche Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union zu sorgen, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Durchsetzungsmaßnahmen und -sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind. Erhebliche Unterschiede bei der Durchsetzung können Schwachstellen schaffen, die für die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen ausgenutzt werden können und das reibungslose

Funktionieren des Binnenmarkts und den Schutz der öffentlichen Gesundheit untergraben können.

Or. en

Änderungsantrag 107
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Zur Änderung bestimmter nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung sollte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zu erlassen, um Stoffe zu den Kategorien von Drogenausgangsstoffen hinzuzufügen oder sie daraus zu entfernen, wenn dies dringend erforderlich ist. Angesichts der Besonderheiten von Designer-Ausgangsstoffen, die chemisch eng mit erfassten Drogenausgangsstoffen verwandt sind und leicht hergestellt werden können, sollte die Kommission Designer-Ausgangsstoffe auch in Form von Gruppen von Stoffen, die generisch identifiziert werden, aufnehmen und erforderlichenfalls einzelne Stoffe, die Teil solcher Gruppen sind, aber andere rechtmäßige Verwendungszwecke als Forschung und Innovation haben und nicht in eine andere Kategorie aufzunehmen sind, ausnehmen dürfen. Die Kommission sollte jedoch keine Gruppen von Stoffen in die Drogenausgangsstoffe der Kategorien 1 oder 2 aufnehmen, es sei denn, dies ist erforderlich, um die Verpflichtungen aus dem VN-Übereinkommen zu erfüllen. Darüber hinaus sollte die Kommission die Befugnis erhalten, nicht wesentliche Elemente der Anhänge in Bezug auf Erlaubnisse, Registrierungen, vorherige Anzeigen, das Mengenmanagement im	(27) Zur Änderung bestimmter nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung sollte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zu erlassen, um Stoffe zu den Kategorien von Drogenausgangsstoffen hinzuzufügen oder sie daraus zu entfernen, wenn dies dringend erforderlich ist. ***Diese Befugnis schränkt das Recht der Mitgliedstaaten, die Erfassung von Stoffen strenger als auf Unionsebene zu regeln, nicht ein.*** Angesichts der Besonderheiten von Designer-Ausgangsstoffen, die chemisch eng mit erfassten Drogenausgangsstoffen verwandt sind und leicht hergestellt werden können, sollte die Kommission Designer-Ausgangsstoffe auch in Form von Gruppen von Stoffen, die generisch identifiziert werden, aufnehmen und erforderlichenfalls einzelne Stoffe, die Teil solcher Gruppen sind, aber andere rechtmäßige Verwendungszwecke als Forschung und Innovation haben und nicht in eine andere Kategorie aufzunehmen sind, ausnehmen dürfen. Die Kommission sollte jedoch keine Gruppen von Stoffen in die Drogenausgangsstoffe der Kategorien 1 oder 2 aufnehmen, es sei denn, dies ist erforderlich, um die Verpflichtungen aus dem VN-Übereinkommen zu erfüllen. Darüber hinaus sollte die Kommission die Befugnis erhalten, nicht wesentliche

Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr, Vorausfuhrunterrichtungen, den Nachweis erlaubter Zwecke, die Festlegung der Kriterien für den Verdacht der beabsichtigten Verwendung für die unerlaubte Herstellung von Drogen, Übergangsmaßnahmen und Berichterstattung zu ändern. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Zuge der Vorbereitungsarbeit für den Erlass von delegierten Rechtsakten angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[21] niedergelegten Grundsätzen in Einklang stehen. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.	Elemente der Anhänge in Bezug auf Erlaubnisse, Registrierungen, vorherige Anzeigen, das Mengenmanagement im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr, Vorausfuhrunterrichtungen, den Nachweis erlaubter Zwecke, die Festlegung der Kriterien für den Verdacht der beabsichtigten Verwendung für die unerlaubte Herstellung von Drogen, Übergangsmaßnahmen und Berichterstattung zu ändern. ***Die Mitgliedstaaten haben in jedem Fall das Recht, die Erfassung von Stoffen und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen unabhängig und strenger als die Mindestanforderungen der Union zu regeln.*** Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Zuge der Vorbereitungsarbeit für den Erlass von delegierten Rechtsakten angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene ***der Mitgliedstaaten und*** von Sachverständigen, durchführt, die mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegten Grundsätzen in Einklang stehen. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
[21] (22)ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.	[21] (22)ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

Or. fi

Änderungsantrag 108
Benoit Cassart, Sophie Wilmès, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Zur Änderung bestimmter nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung sollte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zu erlassen, um Stoffe zu den Kategorien von Drogenausgangsstoffen hinzuzufügen oder sie daraus zu entfernen, wenn dies dringend erforderlich ist. Angesichts der Besonderheiten von Designer-Ausgangsstoffen, die chemisch eng mit erfassten Drogenausgangsstoffen verwandt sind und leicht hergestellt werden können, sollte die Kommission Designer-Ausgangsstoffe auch in Form von Gruppen von Stoffen, die generisch identifiziert werden, aufnehmen und erforderlichenfalls einzelne Stoffe, die Teil solcher Gruppen sind, aber andere rechtmäßige Verwendungszwecke als Forschung und Innovation haben und nicht in eine andere Kategorie aufzunehmen sind, ausnehmen dürfen. Die Kommission sollte jedoch keine Gruppen von Stoffen in die Drogenausgangsstoffe der Kategorien 1 oder 2 aufnehmen, es sei denn, dies ist erforderlich, um die Verpflichtungen aus dem VN-Übereinkommen zu erfüllen. Darüber hinaus sollte die Kommission die Befugnis erhalten, nicht wesentliche Elemente der Anhänge in Bezug auf Erlaubnisse, Registrierungen, vorherige Anzeigen, das Mengenmanagement im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr, Vorausfuhrunterrichtungen, den Nachweis erlaubter Zwecke, die Festlegung der Kriterien für den Verdacht der beabsichtigten Verwendung für die unerlaubte Herstellung von Drogen, Übergangsmaßnahmen und die Berichterstattung zu ändern. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Zuge der Vorbereitungsarbeit für den	(27) Zur Änderung bestimmter nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung sollte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zu erlassen, um Stoffe zu den Kategorien von Drogenausgangsstoffen hinzuzufügen oder sie daraus zu entfernen, wenn dies dringend erforderlich ist. Angesichts der Besonderheiten von Designer-Ausgangsstoffen, die chemisch eng mit erfassten Drogenausgangsstoffen verwandt sind und leicht hergestellt werden können, sollte die Kommission Designer-Ausgangsstoffe auch in Form von Gruppen von Stoffen, die generisch identifiziert werden, aufnehmen und erforderlichenfalls einzelne Stoffe, die Teil solcher Gruppen sind, aber andere rechtmäßige Verwendungszwecke als Forschung und Innovation haben und nicht in eine andere Kategorie aufzunehmen sind, ausnehmen dürfen. ***Bei der Wahrnehmung dieser Befugnis sorgt die Kommission dafür, dass ein ausgewogener Ansatz beibehalten wird, und sie bewertet die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die rechtmäßige Verwendung in der chemischen Industrie genau, sodass durch die erforderliche Bekämpfung des Drogenhandels die industriellen Lieferketten in der Union nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden.*** Die Kommission sollte jedoch keine Gruppen von Stoffen in die Drogenausgangsstoffe der Kategorien 1 oder 2 aufnehmen, es sei denn, dies ist erforderlich, um die Verpflichtungen aus dem VN-Übereinkommen zu erfüllen. Darüber hinaus sollte die Kommission die Befugnis erhalten, nicht wesentliche Elemente der Anhänge in Bezug auf Erlaubnisse, Registrierungen, vorherige

Erlass von delegierten Rechtsakten angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[21] niedergelegten Grundsätzen in Einklang stehen. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Anzeigen, das Mengenmanagement im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr, Vorausfuhrunterrichtungen, den Nachweis erlaubter Zwecke, die Festlegung der Kriterien für den Verdacht der beabsichtigten Verwendung für die unerlaubte Herstellung von Drogen, Übergangsmaßnahmen und die Berichterstattung zu ändern. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Zuge der Vorbereitungsarbeit für den Erlass von delegierten Rechtsakten angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[21] niedergelegten Grundsätzen in Einklang stehen. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

[21] (22) ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

[21] (22) ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

Or. en

Änderungsantrag 109
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Zur Änderung bestimmter nicht wesentlicher Bestimmungen dieser	(27) Zur Änderung bestimmter nicht wesentlicher Bestimmungen dieser

Verordnung sollte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zu erlassen, um Stoffe zu den Kategorien von Drogenausgangsstoffen hinzuzufügen oder sie daraus zu entfernen, wenn dies dringend erforderlich ist. Angesichts der Besonderheiten von Designer-Ausgangsstoffen, die chemisch eng mit erfassten Drogenausgangsstoffen verwandt sind und leicht hergestellt werden können, sollte die Kommission Designer-Ausgangsstoffe auch in Form von Gruppen von Stoffen, die generisch identifiziert werden, aufnehmen und erforderlichenfalls einzelne Stoffe, die Teil solcher Gruppen sind, aber andere rechtmäßige Verwendungszwecke als Forschung und Innovation haben und nicht in eine andere Kategorie aufzunehmen sind, ausnehmen dürfen. Die Kommission sollte jedoch keine Gruppen von Stoffen in die Drogenausgangsstoffe der Kategorien 1 oder 2 aufnehmen, es sei denn, dies ist erforderlich, um die Verpflichtungen aus dem VN-Übereinkommen zu erfüllen. Darüber hinaus sollte die Kommission die Befugnis erhalten, nicht wesentliche Elemente der Anhänge in Bezug auf Erlaubnisse, Registrierungen, vorherige Anzeigen, das Mengenmanagement im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr, Vorausfuhrunterrichtungen, den Nachweis erlaubter Zwecke***, die Festlegung der Kriterien für den Verdacht der beabsichtigten Verwendung für die unerlaubte Herstellung von Drogen***, Übergangsmaßnahmen und Berichterstattung zu ändern. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Zuge der Vorbereitungsarbeit für den Erlass von delegierten Rechtsakten angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[21] niedergelegten Grundsätzen in Einklang stehen. Um insbesondere für eine gleichberechtigte

Verordnung sollte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zu erlassen, um Stoffe zu den Kategorien von Drogenausgangsstoffen hinzuzufügen oder sie daraus zu entfernen, wenn dies dringend erforderlich ist. ***Die übertragenen Befugnisse sollten sich auf technische und wissenschaftliche Aktualisierungen beschränken, die erforderlich sind, um neuen Entwicklungen im Bereich der Drogenausgangsstoffe Rechnung zu tragen, und sollten nicht zu wesentlichen Änderungen der Rechte und Pflichten der Wirtschaftsbeteiligten führen.*** Angesichts der Besonderheiten von Designer-Ausgangsstoffen, die chemisch eng mit erfassten Drogenausgangsstoffen verwandt sind und leicht hergestellt werden können, sollte die Kommission Designer-Ausgangsstoffe auch in Form von Gruppen von Stoffen, die generisch ***auf der Grundlage einer transparenten wissenschaftlichen Risikobewertung und nach Konsultation der einschlägigen Vertreter aus Wissenschaft und Industrie*** identifiziert werden, aufnehmen und erforderlichenfalls einzelne Stoffe, die Teil solcher Gruppen sind, aber andere rechtmäßige Verwendungszwecke als Forschung und Innovation haben und nicht in eine andere Kategorie aufzunehmen sind, ausnehmen dürfen. Die Kommission sollte jedoch keine Gruppen von Stoffen in die Drogenausgangsstoffe der Kategorien 1 oder 2 aufnehmen, es sei denn, dies ist erforderlich, um die Verpflichtungen aus dem VN-Übereinkommen zu erfüllen. Darüber hinaus sollte die Kommission die Befugnis erhalten, nicht wesentliche Elemente der Anhänge in Bezug auf Erlaubnisse, Registrierungen, vorherige Anzeigen, das Mengenmanagement im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr, Vorausfuhrunterrichtungen, den Nachweis erlaubter Zwecke, Übergangsmaßnahmen und Berichterstattung zu ändern. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Zuge der Vorbereitungsarbeit für den

Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.	Erlass von delegierten Rechtsakten angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[21] niedergelegten Grundsätzen in Einklang stehen. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
[21] (22)ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.	[21] (22)ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

Or. sk

Begründung

Gemäß Artikel 290 AEUV dürfen nur nicht wesentliche Bestandteile eines Rechtsakts geändert werden. Die wesentlichen Verpflichtungen der Wirtschaftsbeteiligten sollten weiterhin dem regulären Gesetzgebungsverfahren unterliegen. Im nächsten Abschnitt wird vorgeschlagen, zu berücksichtigen, dass allgemeine Definitionen erhebliche Auswirkungen auf Forschung, Industrie und Handel haben können. Ihre Einführung sollte auf einer fundierten wissenschaftlichen Bewertung beruhen. Schließlich wird vorgeschlagen, die Passage aus dem ursprünglichen Vorschlag zu streichen, da die Kriterien, nach denen der Handel beschränkt oder gegen einen Wirtschaftsbeteiligten eingegriffen werden kann, einen wesentlichen Bestandteil der Rechtsvorschriften darstellen und vom Gesetzgeber angenommen werden sollten.

Änderungsantrag 110
Benoit Cassart, Sophie Wilmès, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(28) Der Kommission sollten Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Durchführungsmodalitäten für das elektronische System festzulegen. Diese Modalitäten sollten technische Anforderungen und Verfahren für die Umsetzung der wichtigsten in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen umfassen, wie z. B. die Einholung einer Erlaubnis, die Registrierung oder vorherige Anzeige oder die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Mengenmeldung und der Überprüfung durch den Zoll. Diese Modalitäten sollten auch die Vorschriften für den Schutz und die Sicherheit personenbezogener Daten umfassen. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[22] ausgeübt werden.	(28) Der Kommission sollten Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Durchführungsmodalitäten für das elektronische System festzulegen. Diese Modalitäten sollten technische Anforderungen und Verfahren für die Umsetzung der wichtigsten in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen umfassen, wie z. B. die Einholung einer Erlaubnis, die Registrierung oder vorherige Anzeige oder die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Mengenmeldung und der Überprüfung durch den Zoll. ***Diese technischen Modalitäten müssen so konzipiert werden, dass der Verwaltungsaufwand möglichst gering gehalten wird und dass alle Wirtschaftsbeteiligten, auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU), auf das System zugreifen können.*** Diese Modalitäten sollten auch die Vorschriften für den Schutz und die Sicherheit personenbezogener Daten umfassen. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[22] ausgeübt werden.
[22] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).	[22] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

Or. en

Änderungsantrag 111
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Der Kommission sollten Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Durchführungsmodalitäten für das elektronische System festzulegen. Diese Modalitäten sollten technische Anforderungen und Verfahren für die Umsetzung der wichtigsten in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen umfassen, wie z. B. die Einholung einer Erlaubnis, die Registrierung oder vorherige Anzeige oder die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Mengenmeldung und der Überprüfung durch den Zoll. Diese Modalitäten sollten auch die Vorschriften für den Schutz und die Sicherheit personenbezogener Daten umfassen. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[22] ausgeübt werden.	(28) Der Kommission sollten Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Durchführungsmodalitäten für das elektronische System festzulegen. Diese Modalitäten sollten technische Anforderungen und Verfahren für die Umsetzung der wichtigsten in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen umfassen, wie z. B. die Einholung einer Erlaubnis, die Registrierung oder vorherige Anzeige oder die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Mengenmeldung und der Überprüfung durch den Zoll. Diese Modalitäten sollten auch die Vorschriften für den Schutz und die Sicherheit personenbezogener Daten umfassen. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[22] ausgeübt werden***, ohne den Anwendungsbereich der in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten zu ändern***.
[22] (1)Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).	[22] (1)Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

Or. sk

Begründung

Es wird vorgeschlagen, klarzustellen und zu betonen, dass durch Durchführungsrechtsakte technische Aspekte der Durchführung der Verordnung geregelt und keine neuen materiellen Verpflichtungen geschaffen werden sollten.

Änderungsantrag 112
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(28a) Da sich die Art der unerlaubten Drogenherstellung rasch verändert und immer mehr neue, nicht erfasste Stoffe und Designer-Ausgangsstoffe von kriminellen Netzwerken verwendet werden, kann es zu Verzögerungen zwischen der Identifizierung eines neuen gefährlichen Ausgangsstoffs und dem Inkrafttreten der für diesen Stoff geltenden EU-Maßnahmen kommen. Um Regelungslücken zu verhindern, die ernstzunehmende Risiken für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit nach sich ziehen könnten, sollten die Mitgliedstaaten bis zum Erlass von Maßnahmen auf Unionsebene unter bestimmten Bedingungen und für einen begrenzten Zeitraum angemessene nationale Schutzmaßnahmen ergreifen können. Die Koordinierung mit der Kommission und der Agentur ist grundlegend für die Kohärenz, den Informationsaustausch und das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes.

Or. en

Änderungsantrag 113
Jaroslav Bžoch

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Die Anwendung dieser Verordnung sollte um die Zeit verschoben werden, die für die Einrichtung des für ihre Durchführung erforderlichen elektronischen Systems erforderlich ist.	(31) Die Anwendung dieser Verordnung sollte um die Zeit verschoben werden, die für die Einrichtung des für ihre Durchführung erforderlichen elektronischen Systems erforderlich ist. ***Das elektronische System sollte so***

eingerichtet und rechtzeitig in Betrieb genommen werden, dass die Wirtschaftsbeteiligten die Anforderungen dieser Verordnung ohne unnötige Verwaltungskosten erfüllen können und dass gleichzeitig der freie Warenverkehr im Binnenmarkt gewahrt wird.

Or. en

Änderungsantrag 114
Evin Incir, Brando Benifei

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mit dieser Verordnung werden harmonisierte Vorschriften für die Überwachung und Kontrolle der Bereitstellung auf dem Markt, der Einfuhr, der Ausfuhr, des Besitzes und der Verwendung von Drogenausgangsstoffen sowie der Tätigkeiten von Vermittlern im Zusammenhang mit Drogenausgangsstoffen festgelegt, um deren freien Verkehr im Binnenmarkt zu gewährleisten und ihre Verfügbarkeit für die unerlaubte Herstellung von Drogen zu verhindern.	(1) Mit dieser Verordnung werden harmonisierte Vorschriften für die Überwachung und Kontrolle der Bereitstellung auf dem Markt, der Einfuhr, der Ausfuhr, des Besitzes und der Verwendung von Drogenausgangsstoffen sowie der Tätigkeiten von Vermittlern im Zusammenhang mit Drogenausgangsstoffen festgelegt, um deren freien Verkehr im Binnenmarkt zu gewährleisten und ihre ***Abzweigung und*** Verfügbarkeit für die unerlaubte Herstellung von Drogen zu verhindern***, womit ein Beitrag zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit sowie zur Verringerung drogenbedingter Schädigungen geleistet wird***.

Or. en

Änderungsantrag 115
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2a) Diese Verordnung berührt nicht den Zollkodex der Union.

Or. en

Änderungsantrag 116
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Ziffer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) „Drogenausgangsstoff“ einen Stoff, der zur unerlaubten Herstellung von Drogen verwendet werden kann, sowie Gemische, Organismen und Stoffe, die in der Natur vorkommen und solche Stoffe enthalten;	(1) „Drogenausgangsstoff“ einen Stoff, der ***nach vernünftigem Ermessen und nachweislich*** zur unerlaubten Herstellung von Drogen verwendet werden kann, sowie Gemische, Organismen und Stoffe, die in der Natur vorkommen und solche Stoffe enthalten;

Or. sk

Begründung

Durch diese Änderung wird die Rechtssicherheit erhöht und das Risiko einer übermäßig weiten Auslegung verringert.

Änderungsantrag 117
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) „Designer-Ausgangsstoff“ einen Drogenausgangsstoff, der ein Stoff oder ein Gemisch mit einem Stoff ist, der chemisch eng mit einem unter Anhang I oder Anhang II fallenden Stoff verwandt ist und für den es außer ***Forschung*** und ***Innovation*** keine bekannte erlaubte Verwendung gibt;	(8) „Designer-Ausgangsstoff“ einen Drogenausgangsstoff, der ein Stoff oder ein Gemisch mit einem Stoff ist, der chemisch eng mit einem unter Anhang I oder Anhang II fallenden Stoff verwandt ist und für den es außer ***einer Verwendung zu Forschungs-*** und ***Innovationszwecken oder einer anderen dokumentierten wissenschaftlichen, pharmazeutischen oder industriellen Verwendung*** keine

bekannte erlaubte Verwendung gibt;

Or. sk

Begründung

Zukünftige rechtmäßige Verwendungen können sich ergeben, nachdem der Stoff aufgenommen wurde.

Änderungsantrag 118
Jaroslav Bžoch

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. „Bereitstellung auf dem Markt“ jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Drogenausgangsstoffs zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;	11. „Bereitstellung auf dem Markt“ jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Drogenausgangsstoffs zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit***, u. a. über digitale Kanäle***;

Or. en

Änderungsantrag 119
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	13a. 14. „Sammlung“ die Entgegennahme, Rücknahme, Einsammlung, Sortierung oder Konsolidierung erfasster Drogenausgangsstoffe von einem oder mehreren Wirtschaftsbeteiligten zum Zwecke der Verbringung, Lagerung, Vernichtung oder nachgelagerten Behandlung;

Or. en

Änderungsantrag 120
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	13b. 15. „Vernichtung“ jeden physikalischen, chemischen oder sonstigen Vorgang, durch den erfasste Drogenausgangsstoffe unumkehrbar als Drogenausgangsstoffe unbrauchbar gemacht werden und für den rechtmäßigen Handel oder die unerlaubte Herstellung von Drogen als solche nicht rückgewonnen werden können;

Or. en

Änderungsantrag 121
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	13c. 16. „nachgelagerte Behandlung“ jede Behandlung mit Ausnahme der Sammlung oder Vernichtung, die an erfassten Drogenausgangsstoffen oder an Materialien, die solche Ausgangsstoffe enthalten, durchgeführt wird, nachdem sie entsorgt, abgegeben, zurückgegeben oder zur Veräußerung, Rückgewinnung oder abschließenden Behandlung übertragen worden sind, einschließlich Lagerung, Sortierung, Trennung, Konzentration, Verdünnung, Neutralisierung, Umwandlung, Rückgewinnung, Recycling oder Veräußerung;

Or. en

Änderungsantrag 122
Jaroslav Bžoch

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
24. „Anbieter eines Online-Marktplatzes“ den Anbieter einer Online-Plattform im Sinne des Artikels 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/2065[28], die es Verbrauchern oder Wirtschaftsbeteiligten ermöglicht, mit Unternehmern Fernabsatzverträge über den Verkauf von erfassten Drogenausgangsstoffen abzuschließen;	24. „Anbieter eines Online-Marktplatzes“ den Anbieter einer Online-Plattform im Sinne des Artikels 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/2065[28], die es Verbrauchern oder Wirtschaftsbeteiligten ermöglicht, mit Unternehmern Fernabsatzverträge über den Verkauf von erfassten ***oder nicht erfassten*** Drogenausgangsstoffen abzuschließen;
[28] (31) Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj).	[28] (31) Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj).

Or. en

Änderungsantrag 123
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
25. „Vermittler“ jede natürliche oder juristische Person, die den Ankauf, den Verkauf oder die Lieferung erfasster Drogenausgangsstoffe, die ein- oder ausgeführt werden sollen, anbahnt und die bestrebt ist, zwischen zwei Parteien oder im Namen mindestens einer dieser beiden Parteien eine Einigung herbeizuführen,	25. „Vermittler“ jede natürliche oder juristische Person, die ***im Sinne eines Maklers*** den Ankauf, den Verkauf oder die Lieferung erfasster Drogenausgangsstoffe, die ein- oder ausgeführt werden sollen, anbahnt und die bestrebt ist, zwischen zwei Parteien oder im Namen mindestens einer dieser beiden Parteien eine Einigung

ohne dass sie diese Drogenausgangsstoffe in ihren Besitz nimmt oder die Durchführung eines derartigen Vorgangs leitet; diese Begriffsbestimmung gilt auch für alle Tätigkeiten, die den Kauf, den Verkauf oder die Lieferung von erfassten Drogenausgangsstoffen umfassen, ohne dass diese Ausgangsstoffe in das Zollgebiet der Union verbracht werden;	herbeizuführen, ohne dass sie diese Drogenausgangsstoffe in ihren Besitz nimmt oder die Durchführung eines derartigen Vorgangs leitet; diese Begriffsbestimmung gilt auch für alle Tätigkeiten, die den Kauf, den Verkauf oder die Lieferung von erfassten Drogenausgangsstoffen umfassen, ohne dass diese Ausgangsstoffe in das Zollgebiet der Union verbracht werden; ***diese Begriffsbestimmung schließt natürliche oder juristische Personen, die technische Dienste, allgemeine Transportvorgänge, Logistik-, Finanz- oder Zahlungsabwicklungsdienste erbringen, sowie die Bereitstellung allgemeiner digitaler Infrastrukturen durch Online-Plattformen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/2065 aus, sofern diese Dienste und Vorgänge und die Bereitstellung von Infrastrukturen nicht darauf abzielen, eine Vereinbarung über das zugrunde liegende Chemiehandelsgeschäft zu erzielen, und den endgültigen Zweck des Geschäfts nicht kennen;***

Or. en

Begründung

In line with the EU Digital Services Act (DSA) principles, general online marketplaces, communication platforms, or standard shipping lines should not be turned into de facto chemical oversight bodies unless they are actively brokering and structuring the sale of the precursors. This amendment ensures liability falls squarely on the actual commercial decision-maker (the broker) rather than the passive channel of transit. With a broad and vague definition, courts in different Member States could interpret it differently. This fractures the internal market and creates massive compliance confusion for European distributors.

Änderungsantrag 124
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(34) „verdächtige Transaktion“ jede Transaktion im Zusammenhang mit Drogenausgangsstoffen, bei der ***der begründete Verdacht besteht***, dass die betreffenden Drogenausgangsstoffe für die unerlaubte Herstellung von Drogen bestimmt sind;	(34) „verdächtige Transaktion“ jede Transaktion im Zusammenhang mit Drogenausgangsstoffen, bei der ***objektive und nachprüfbare Anhaltspunkte dafür vorliegen***, dass die betreffenden Drogenausgangsstoffe für die unerlaubte Herstellung von Drogen bestimmt sind;

Or. sk

Begründung

Durch diese Änderung wird die Rechtssicherheit für die Wirtschaftsbeteiligten erhöht und das Risiko willkürlicher Auslegungen verringert.

Änderungsantrag 125
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Diese Verordnung gilt auch für nicht erfasste Drogenausgangsstoffe, bei denen es sich um Stoffe handelt, die für die unerlaubte Herstellung von Drogen verwendet werden können, sowie für Mischungen, die solche Stoffe enthalten, es ***senn*** denn, die Bedingung gemäß Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i ist erfüllt.	(2) Diese Verordnung gilt auch für nicht erfasste Drogenausgangsstoffe, bei denen es sich um Stoffe handelt, die ***nachweislich und in verhältnismäßigem Umfang*** für die unerlaubte Herstellung von Drogen verwendet werden können, sowie für Mischungen, die solche Stoffe enthalten, es ***sei*** denn, die Bedingung gemäß Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i ist erfüllt.

Or. sk

Begründung

Durch diesen Vorschlag wird die rechtliche Vorhersehbarkeit erhöht und das Risiko einer weitreichenden Auslegung begrenzt.

Änderungsantrag 126
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Forschungs-, Industrie- und Innovationseinrichtungen, sodass sichergestellt wird, dass das wissenschaftliche Umfeld und die technologische Entwicklung nicht unverhältnismäßig stark von administrativen Engpässen betroffen sind.

Or. en

Begründung

Strenge Rechtsrahmen müssen gegen die strategische Bedeutung des europäischen wissenschaftlichen Fortschritts abgewogen werden. Mithilfe von klaren, funktionalen Ausnahmen wird sichergestellt, dass FuE-Ökosysteme nicht durch langwierige bürokratische Genehmigungsverfahren lahmgelegt werden.

Änderungsantrag 127
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sofern in dieser Verordnung oder in anderen Rechtsakten der Union nichts anderes vorgesehen ist, dürfen die Mitgliedstaaten die Bereitstellung erfasster Drogenausgangsstoffe auf dem Markt durch Wirtschaftsbeteiligte, die im Einklang mit dieser Verordnung handeln, nicht aus Gründen der Überwachung des rechtmäßigen Handels zur Verhinderung der unerlaubten Herstellung von Drogen untersagen, beschränken oder behindern.	Sofern in dieser Verordnung oder in anderen Rechtsakten der Union nichts anderes vorgesehen ist, dürfen die Mitgliedstaaten die Bereitstellung erfasster Drogenausgangsstoffe auf dem Markt durch Wirtschaftsbeteiligte, die im Einklang mit dieser Verordnung handeln, nicht aus Gründen der Überwachung des rechtmäßigen Handels zur Verhinderung der unerlaubten Herstellung von Drogen untersagen, beschränken oder behindern***, es sei denn, die Behörden der Mitgliedstaaten halten dies für unbedingt erforderlich***.

Or. fi

Änderungsantrag 128
Brando Benifei, Evin Incir

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Drogenausgangsstoffe der Kategorie 2A,
	i) die unter Anhang II Teil Ia fallende Stoffe enthalten oder daraus bestehen,

Or. en

Änderungsantrag 129
Benoit Cassart, Sophie Wilmès, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Drogenausgangsstoffe der Kategorie 3, die unter Anhang III fallende Stoffe enthalten oder daraus bestehen, bei denen es sich um Designer-Ausgangsstoffe handelt, für die es zum Zeitpunkt ihrer Erfassung keine bekannte erlaubte Verwendung außer Forschung und Innovation gibt. Die unter Anhang III fallenden Stoffe werden entweder einzeln aufgeführt oder generisch durch die Auflistung von Stoffgruppen identifiziert. Einzelne einer solchen Gruppe zugehörige Stoffe, für die es eine andere erlaubte Verwendung als Forschung und Innovation gibt und die nicht in Anhang I oder Anhang II aufgeführt sind, sind von der Kategorie 3 ausgenommen und werden in Anhang III Teil II Abschnitt 2 aufgeführt.	c) Drogenausgangsstoffe der Kategorie 3, die unter Anhang III fallende Stoffe enthalten oder daraus bestehen, bei denen es sich um Designer-Ausgangsstoffe handelt, für die es zum Zeitpunkt ihrer Erfassung keine bekannte erlaubte Verwendung außer Forschung und Innovation gibt. Die unter Anhang III fallenden Stoffe werden entweder einzeln aufgeführt oder generisch durch die Auflistung von Stoffgruppen identifiziert. Einzelne einer solchen Gruppe zugehörige Stoffe, für die es eine andere erlaubte Verwendung als Forschung und Innovation gibt und die nicht in Anhang I oder Anhang II aufgeführt sind, sind von der Kategorie 3 ausgenommen und werden in Anhang III Teil II Abschnitt 2 aufgeführt.
	Wenn eine Einstufung nach Gruppen vorgesehen ist, sollte eine Reihe klarer und strukturierter Referenzinformationen beigefügt werden, die im Informationsarchiv für Drogenausgangsstoffe zur Verfügung gestellt werden, einschließlich Listen der betreffenden Stoffe und, soweit verfügbar,

der entsprechenden CAS-Nummern. Liegt keine CAS-Nummer vor, fordert die Kommission vor dem Erlass des delegierten Rechtsakts die Zuweisung einer CAS-Nummer an.

Or. en

Änderungsantrag 130
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Drogenausgangsstoffe der Kategorie 3, die unter Anhang III fallende Stoffe enthalten oder daraus bestehen, bei denen es sich um Designer-Ausgangsstoffe handelt, für die es zum Zeitpunkt ihrer Erfassung keine bekannte erlaubte Verwendung außer Forschung und Innovation gibt. Die unter Anhang III fallenden Stoffe werden entweder einzeln aufgeführt oder generisch durch die Auflistung von Stoffgruppen identifiziert. Einzelne einer solchen Gruppe zugehörige Stoffe, für die es eine andere erlaubte Verwendung als Forschung und Innovation gibt und die nicht in Anhang I oder Anhang II aufgeführt sind, sind von der Kategorie 3 ausgenommen und werden in Anhang III Teil II Abschnitt 2 aufgeführt.	c) Drogenausgangsstoffe der Kategorie 3, die unter Anhang III fallende Stoffe enthalten oder daraus bestehen, bei denen es sich um Designer-Ausgangsstoffe handelt, für die es zum Zeitpunkt ihrer Erfassung keine bekannte erlaubte Verwendung außer Forschung und Innovation gibt. Die unter Anhang III fallenden Stoffe werden entweder einzeln aufgeführt oder generisch durch die Auflistung von Stoffgruppen identifiziert. Einzelne einer solchen Gruppe zugehörige Stoffe, für die es eine andere erlaubte Verwendung als Forschung und Innovation gibt und die nicht in Anhang I oder Anhang II aufgeführt sind, sind von der Kategorie 3 ausgenommen und werden in Anhang III Teil II Abschnitt 2 aufgeführt. ***Die Kommission überprüft regelmäßig, ob Stoffe der Kategorie 3 neue rechtmäßige wissenschaftliche, pharmazeutische oder industrielle Verwendungszwecke erhalten haben.***

Or. sk

Begründung

Kategorie 3 ist nicht als dauerhafte Liste gedacht. Chemische und pharmazeutische Entwicklungen können neue rechtmäßige Verwendungszwecke hervorbringen.

Änderungsantrag 131
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Erfasste Drogenausgangsstoffe, bei denen es sich um Gemische handelt, die unter Anhang III fallende Stoffe oberhalb der in dem genannten Anhang genannten Konzentrationsschwelle oder solche Stoffe enthaltende Organismen oder Naturstoffe sowie außerdem unter Anhang II fallende Stoffe enthalten, unterliegen den Anforderungen an Drogenausgangsstoffe der Kategorie 3.	(3) Erfasste Drogenausgangsstoffe, bei denen es sich um Gemische handelt, die unter Anhang III fallende Stoffe oberhalb der in dem genannten Anhang genannten Konzentrationsschwelle oder solche Stoffe enthaltende Organismen oder Naturstoffe sowie außerdem unter Anhang II fallende Stoffe enthalten, unterliegen den Anforderungen an Drogenausgangsstoffe der Kategorie 3***, es sei denn, die zuständige Behörde entscheidet auf der Grundlage einer dokumentierten rechtmäßigen Verwendungszweckes anders***.

Or. sk

Begründung

Durch den Vorschlag wird eine angemessene Flexibilität für Gemische, die Stoffe mit nachgewiesenem rechtmäßigem Verwendungszweck enthalten ermöglicht.

Änderungsantrag 132
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Auf begründetes Ersuchen stellen die Wirtschaftsbeteiligten den zuständigen Behörden oder den Zollbehörden umgehend, in maschinenlesbarer und strukturierter Form unter Verwendung offener Standards und über einen sicheren Kommunikationskanal ohne Anbieterabhängigkeit ***die erforderlichen*** Informationen und Unterlagen zur Verfügung, um nachzuweisen, dass sie	(2) Auf begründetes Ersuchen stellen die Wirtschaftsbeteiligten den zuständigen Behörden oder den Zollbehörden umgehend, in maschinenlesbarer und strukturierter Form unter Verwendung offener Standards und über einen sicheren Kommunikationskanal ohne Anbieterabhängigkeit Informationen und Unterlagen zur Verfügung, ***die erforderlich und verhältnismäßig sind,*** um

ihren Verpflichtungen aus dieser Verordnung nachgekommen sind.	nachzuweisen, dass sie ihren Verpflichtungen aus dieser Verordnung nachgekommen sind. ***Die zuständigen Behörden stellen den Schutz der gemäß diesem Absatz erlangten vertraulichen Geschäftsinformationen sicher.***

Or. sk

Begründung

Im ersten Teil des Vorschlags wird betont, dass die Behörden nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur die Informationen anfordern müssen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Im zweiten Teil wird dann betont, dass die Wirtschaftsbeteiligten sensible Geschäftsdaten, einschließlich Daten über Lieferketten und Kunden, bereitstellen können.

Änderungsantrag 133
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Auf begründetes Ersuchen stellen die Wirtschaftsbeteiligten den zuständigen Behörden oder den Zollbehörden ***umgehend***, in maschinenlesbarer und strukturierter Form unter Verwendung offener Standards und über einen sicheren Kommunikationskanal ohne Anbieterabhängigkeit die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung, um nachzuweisen, dass sie ihren Verpflichtungen aus dieser Verordnung nachgekommen sind.	(2) Auf begründetes Ersuchen stellen die Wirtschaftsbeteiligten den zuständigen Behörden oder den Zollbehörden ***unverzüglich***, in maschinenlesbarer und strukturierter Form unter Verwendung offener Standards und über einen sicheren Kommunikationskanal ohne Anbieterabhängigkeit die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung, um nachzuweisen, dass sie ihren Verpflichtungen aus dieser Verordnung nachgekommen sind.

Or. en

Änderungsantrag 134
Benoit Cassart, Sophie Wilmès, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Diese Unterlagen werden unter strikter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften der Union verarbeitet und übermittelt.

Or. en

Änderungsantrag 135
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Wirtschaftsbeteiligten kooperieren mit diesen Behörden ***auf Ersuchen*** bei allen Maßnahmen zur Abwendung des Risikos einer Abzweigung erfasster Drogenausgangsstoffe für die unerlaubte Herstellung von Drogen.	(3) Die Wirtschaftsbeteiligten kooperieren ***umfassend und proaktiv*** mit diesen Behörden bei allen Maßnahmen zur Abwendung des Risikos einer Abzweigung erfasster Drogenausgangsstoffe für die unerlaubte Herstellung von Drogen.

Or. en

Änderungsantrag 136
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Verpflichtungen nach diesem Artikel werden im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit umgesetzt und dürfen nicht zu einem unverhältnismäßigen administrativen oder finanziellen Aufwand für die Wirtschaftsbeteiligten führen.

Or. sk

Begründung

Mit dem Vorschlag soll die Verhältnismäßigkeit bei der Ausübung von Kontrollbefugnissen gestärkt werden.

Änderungsantrag 137
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Wirtschaftsbeteiligten arbeiten mit der Drogenagentur der Europäischen Union zusammen.

Or. en

Änderungsantrag 138
Benoit Cassart, Sophie Wilmès, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Bezeichnung des unter Anhang I, Anhang II oder Anhang III fallenden Stoffs bzw. bei Gemischen, Organismen und Naturstoffen deren Bezeichnung sowie die Bezeichnung des in dem Gemisch, dem Organismus oder dem Naturstoff enthaltenen unter Anhang I, Anhang II oder Anhang III fallenden Stoffs; bei Einfuhren, Ausfuhren oder Vermittlertätigkeiten ***ist*** die Bezeichnung durch den Begriff „DRUG PRECURSOR“ ***zu ergänzen***;	a) die Bezeichnung des unter Anhang I, Anhang II oder Anhang III fallenden Stoffs bzw. bei Gemischen, Organismen und Naturstoffen ***wird dieser Bezeichnung, soweit verfügbar, die CAS-Nummer beigefügt;*** deren Bezeichnung sowie die Bezeichnung des in dem Gemisch, dem Organismus oder dem Naturstoff enthaltenen unter Anhang I, Anhang II oder Anhang III fallenden Stoffs; ***dieser Bezeichnung wird, soweit verfügbar, die CAS-Nummer beigefügt;*** bei Einfuhren, Ausfuhren oder Vermittlertätigkeiten ***wird diese Einstufung numerisch in die standardisierte Kennung integriert, und*** die Bezeichnung ***wird*** durch den Begriff „DRUG PRECURSOR“ ***ergänzt***;

Or. en

Änderungsantrag 139
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Menge des unter Anhang I, Anhang II oder Anhang III fallenden Stoffs bzw. bei Gemischen, Organismen und Naturstoffen die Menge oder den prozentualen Anteil eines solchen darin enthaltenen Stoffs;	b) Menge ***und Gewicht*** des unter Anhang I, Anhang II oder Anhang III fallenden Stoffs bzw. bei Gemischen, Organismen und Naturstoffen die Menge oder den prozentualen Anteil eines solchen darin enthaltenen Stoffs;

Or. en

Änderungsantrag 140
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wirtschaftsbeteiligte bewahren die in Absatz 1 genannten Unterlagen für fünf Jahre ab dem Ende des Kalenderjahrs auf, in dem die Transaktion durchgeführt wurde.	(2) Wirtschaftsbeteiligte bewahren die in Absatz 1 genannten Unterlagen für ***mindestens*** fünf Jahre ab dem Ende des Kalenderjahrs auf, in dem die Transaktion durchgeführt wurde***, und halten sie zum Zwecke der Prüfung durch die zuständigen Behörden auf Anfrage bereit***.

Or. en

Änderungsantrag 141
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) Wirtschaftsbeteiligte bewahren die in Absatz 1 genannten Unterlagen für fünf Jahre ab dem Ende des Kalenderjahrs auf, in dem die Transaktion durchgeführt wurde.	(2) Wirtschaftsbeteiligte bewahren die in Absatz 1 genannten Unterlagen für fünf Jahre ab dem Ende des Kalenderjahrs auf, in dem die Transaktion durchgeführt wurde***, es sei denn, das Unionsrecht oder das nationale Recht schreibt eine längere Aufbewahrungsfrist vor***.

Or. sk

Änderungsantrag 142
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wirtschaftsbeteiligte melden den zuständigen Behörden ***umgehend*** verdächtige Transaktionen sowie das Abhandenkommen erheblicher Mengen ***und*** den Diebstahl von erfassten Drogenausgangsstoffen. Erhalten Anbieter von Online-Marktplätzen Kenntnis von Informationen über verdächtige Transaktionen, das Abhandenkommen erheblicher Mengen oder den Diebstahl von erfassten Drogenausgangsstoffen, melden sie diese Informationen umgehend an die zuständigen Behörden.	(1) Wirtschaftsbeteiligte melden den zuständigen Behörden ***unverzüglich*** verdächtige Transaktionen sowie das Abhandenkommen erheblicher Mengen ***und/oder*** den Diebstahl von erfassten Drogenausgangsstoffen ***sowie nicht erfassten Drogenausgangsstoffen, falls der begründete Verdacht vorliegt, dass sie für die unerlaubte Herstellung von Drogen verwendet werden***. Erhalten Anbieter von Online-Marktplätzen Kenntnis von Informationen über verdächtige Transaktionen, das Abhandenkommen erheblicher Mengen oder den Diebstahl von erfassten Drogenausgangsstoffen ***oder nicht erfassten Drogenausgangsstoffen***, melden sie diese Informationen umgehend an die zuständigen Behörden. ***Anbieter von Online-Marktplätzen ergreifen geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen, um die Abzweigung und den unerlaubten Handel mit Drogenausgangsstoffen über ihre Dienste zu verhindern. Diese Maßnahmen umfassen Mechanismen, die die Aufdeckung und Meldung verdächtiger Transaktionen ermöglichen.***

Or. en

Änderungsantrag 143
Mika Aaltola

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wirtschaftsbeteiligte melden den zuständigen Behörden umgehend verdächtige Transaktionen sowie das Abhandenkommen erheblicher Mengen und den Diebstahl von erfassten Drogenausgangsstoffen. ***Erhalten Anbieter von Online-Marktplätzen Kenntnis von Informationen über verdächtige Transaktionen, das Abhandenkommen erheblicher Mengen oder den Diebstahl von erfassten Drogenausgangsstoffen, melden sie diese Informationen umgehend an die zuständigen Behörden.***	(1) Wirtschaftsbeteiligte melden den zuständigen Behörden umgehend verdächtige Transaktionen sowie das Abhandenkommen erheblicher Mengen und den Diebstahl von erfassten Drogenausgangsstoffen.

Or. en

Änderungsantrag 144
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wirtschaftsbeteiligte melden den zuständigen Behörden umgehend verdächtige Transaktionen sowie das Abhandenkommen erheblicher Mengen und den Diebstahl von erfassten Drogenausgangsstoffen. Erhalten Anbieter von Online-Marktplätzen Kenntnis von Informationen über verdächtige Transaktionen, das Abhandenkommen erheblicher Mengen oder den Diebstahl von erfassten Drogenausgangsstoffen, melden sie diese Informationen umgehend	(1) Wirtschaftsbeteiligte melden den zuständigen Behörden umgehend verdächtige Transaktionen sowie das Abhandenkommen erheblicher Mengen und den Diebstahl von erfassten Drogenausgangsstoffen***, die auf der Grundlage objektiver und transparenter, gemäß dieser Verordnung festgelegter Kriterien festgestellt werden***. Erhalten Anbieter von Online-Marktplätzen ***im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit*** Kenntnis von

an die zuständigen Behörden.	Informationen über verdächtige Transaktionen, das Abhandenkommen erheblicher Mengen oder den Diebstahl von erfassten Drogenausgangsstoffen, melden sie diese Informationen umgehend an die zuständigen Behörden.

Or. sk

Begründung

Im ersten Teil des Vorschlags wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „erhebliche Menge“ nicht definiert ist. Durch einheitliche Kriterien werden Rechtssicherheit und eine einheitliche Anwendung der Verordnung in allen Mitgliedstaaten sichergestellt. Im zweiten Teil des Vorschlags wird der Umfang der Verpflichtung präzisiert und bestätigt, dass die Bestimmung keine allgemeine Überwachungspflicht enthält.

Änderungsantrag 145
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Anbieter, die gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 als sehr große Online-Plattformen oder sehr große Online-Suchmaschinen anzusehen sind, berücksichtigen bei den gemäß Artikel 34 der genannten Verordnung durchgeführten Risikobewertungen die Risiken im Zusammenhang mit der Abzweigung und dem unerlaubten Handel mit Drogenausgangsstoffen, soweit dies für das Funktionieren und die Nutzung ihrer Dienste relevant ist, und ergreifen angemessene, verhältnismäßige und wirksame Risikominderungsmaßnahmen gemäß Artikel 35 der genannten Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 146
Benoit Cassart, Sophie Wilmès, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Bezeichnung des unter Anhang I, Anhang II oder Anhang III fallenden Stoffs;	a) die Bezeichnung des unter Anhang I, Anhang II oder Anhang III fallenden Stoffs ***und, soweit verfügbar, die zugehörige CAS-Nummer***;

Or. en

Änderungsantrag 147
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Menge des Stoffs;	b) die Menge ***und das Gewicht*** des Stoffs;

Or. en

Änderungsantrag 148
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Namen und Anschriften der an der Transaktion beteiligten Wirtschaftsbeteiligten.	c) die Namen und Anschriften der an der Transaktion beteiligten Wirtschaftsbeteiligten ***sowie die ihrer verantwortlichen Beauftragten***. **.**

Or. en

Änderungsantrag 149
Evin Incir, Brando Benifei

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Meldung nach Treu und Glauben gemäß dieser Bestimmung keine zivil-, verwaltungs- oder strafrechtliche Haftung für den meldenden Wirtschaftsbeteiligten, Marktplatzanbieter oder die in ihrem Namen meldende natürliche Person begründet.

Or. en

Änderungsantrag 150
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis berücksichtigen die zuständigen Behörden die in Anhang IV festgelegten Bedingungen in Bezug auf die Kompetenz und Integrität des Antragstellers. Die Erlaubnis wird verweigert, wenn berechtigte Zweifel an der Eignung und Zuverlässigkeit des Wirtschaftsbeteiligten oder seines verantwortlichen Beauftragten bestehen.	(2) Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis berücksichtigen die zuständigen Behörden die in Anhang IV festgelegten Bedingungen in Bezug auf die Kompetenz und Integrität des Antragstellers. Die Erlaubnis wird verweigert, wenn berechtigte Zweifel an der Eignung und Zuverlässigkeit des Wirtschaftsbeteiligten oder seines verantwortlichen Beauftragten bestehen***, sofern eine solche Entscheidung ordnungsgemäß begründet ist und nach nationalem Recht einer wirksamen Überprüfung unterliegt***.

Or. sk

Begründung

Die Begriffe „Eignung“ und „Zuverlässigkeit“ sind weit gefasst. Die Verweigerung der Genehmigung sollte daher hinreichend begründet und überprüfbar sein, um Rechtssicherheit für die Wirtschaftsbeteiligten sicherzustellen.

Änderungsantrag 151
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis berücksichtigen die zuständigen Behörden die in Anhang IV festgelegten Bedingungen in Bezug auf die Kompetenz und Integrität des Antragstellers. Die Erlaubnis wird verweigert, wenn berechtigte Zweifel an der Eignung und Zuverlässigkeit des Wirtschaftsbeteiligten oder seines verantwortlichen Beauftragten bestehen.	(2) Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis berücksichtigen die zuständigen Behörden die in Anhang IV festgelegten Bedingungen in Bezug auf die Kompetenz und Integrität des Antragstellers ***sowie die auf der Zolldatenplattform zu dem Wirtschaftsbeteiligten gespeicherten Informationen***. Die Erlaubnis wird verweigert, wenn berechtigte Zweifel an der Eignung und Zuverlässigkeit des Wirtschaftsbeteiligten oder seines verantwortlichen Beauftragten bestehen.

Or. en

Änderungsantrag 152
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Erlaubnis muss die in Anhang IV aufgeführten Angaben enthalten und wird für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren erteilt, es sei denn, der Wirtschaftsbeteiligte beantragt einen kürzeren Zeitraum.	(3) Die Erlaubnis muss die in Anhang IV aufgeführten Angaben enthalten und wird für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren erteilt, es sei denn, der Wirtschaftsbeteiligte beantragt einen kürzeren Zeitraum ***und die Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis sind weiterhin erfüllt. Für Wirtschaftsbeteiligte, die eine kontinuierliche Einhaltung nachweisen, kann dieser Zeitraum jedoch auf fünf Jahre verlängert werden bzw. kann für die Verlängerung ihrer Erlaubnis ein vereinfachtes elektronisches Verfahren gelten.***

Or. en

Änderungsantrag 153
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unter den in Anhang IV festgelegten Bedingungen können die zuständigen Behörden eine vereinfachte Erlaubnis für einen unbefristeten Zeitraum erteilen.	(4) Unter den in Anhang IV festgelegten Bedingungen können die zuständigen Behörden ***grundsätzlich*** eine vereinfachte Erlaubnis für einen unbefristeten Zeitraum erteilen***, die von ihnen jedoch ausgesetzt oder widerrufen werden kann***.

Or. en

Änderungsantrag 154
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Erlaubnis kann von den zuständigen Behörden ausgesetzt oder widerrufen werden, wenn die Bedingungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht länger erfüllt sind oder wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Risiko einer Abzweigung erfasster Drogenausgangsstoffe für die unerlaubte Herstellung von Drogen vorliegt.	(6) Die Erlaubnis kann von den zuständigen Behörden ausgesetzt oder widerrufen werden, wenn die Bedingungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht länger erfüllt sind oder wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Risiko einer Abzweigung erfasster Drogenausgangsstoffe für die unerlaubte Herstellung von Drogen vorliegt. ***Bevor eine Entscheidung über die Aussetzung oder den Widerruf der Genehmigung getroffen wird, erhält der Wirtschaftsbeteiligte Gelegenheit zur Stellungnahme, es sei denn, durch eine solche Aufschiebung könnte der Zweck der Maßnahme ernsthaft gefährdet werden.***

Or. sk

Begründung

Mit dem Vorschlag wird darauf abgezielt, die Verfahrensrechte der betroffenen Einrichtungen zu stärken und die Achtung der Verteidigungsrechte zu unterstreichen, ohne die Möglichkeit einzuschränken, in dringenden Fällen tätig zu werden.

Änderungsantrag 155
Brando Benifei, Evin Incir

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Erlaubnis ***kann*** von den zuständigen Behörden ausgesetzt oder widerrufen ***werden***, wenn die Bedingungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht länger erfüllt sind oder wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Risiko einer Abzweigung erfasster Drogenausgangsstoffe für die unerlaubte Herstellung von Drogen vorliegt.	(6) Die Erlaubnis ***wird*** von den zuständigen Behörden ausgesetzt oder widerrufen, wenn die Bedingungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht länger erfüllt sind oder wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Risiko einer Abzweigung erfasster Drogenausgangsstoffe für die unerlaubte Herstellung von Drogen vorliegt.

Or. en

Änderungsantrag 156
Evin Incir, Brando Benifei

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen für die unerlaubte Herstellung von Drogen hat erhebliche Folgen für die öffentliche Gesundheit in der gesamten Union. Die zunehmende Verfügbarkeit synthetischer Drogen trägt zu drogenbedingten Todesfällen, zu schweren Gesundheitsschäden und zur Ausbeutung von schutzbedürftigen Personen, einschließlich Frauen und Kindern, bei.

	Die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen zu verhindern, ist daher nicht nur eine Frage der öffentlichen Sicherheit, sondern auch ein wesentlicher Bestandteil der Bemühungen der Union um den Schutz der öffentlichen Gesundheit und die Verringerung drogenbedingter Schädigungen.

Or. en

Änderungsantrag 157
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Außenhandelsunternehmen, die Drogenausgangsstoffe der Kategorie 1 in Mengen unterhalb der in Anhang I festgelegten Höchstmengen in einem Kalenderjahr einführen, ausführen oder diesbezügliche Vermittlertätigkeiten durchführen, unterliegen den Verpflichtungen nach Artikel 15.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 158
Evin Incir, Brando Benifei

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die zuständigen Behörden können den Wirtschaftsbeteiligten eine Gebühr für die Bearbeitung ihres Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis berechnen. Wird eine Gebühr erhoben, so ***passen die zuständigen Behörden die Höhe der Gebühr für kleine und mittlere Unternehmen an. Die Gebühren sind in***	(8) Die zuständigen Behörden können den Wirtschaftsbeteiligten eine Gebühr für die Bearbeitung ihres Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis berechnen. Wird eine Gebühr erhoben, so ***muss sie verhältnismäßig, transparent und nichtdiskriminierend sein*** und ***darf*** die Kosten für die Bearbeitung des Antrags

nichtdiskriminierender Weise zu berechnen und ***dürfen*** die Kosten für die Bearbeitung des Antrags nicht übersteigen.

nicht übersteigen. ***Die zuständigen Behörden sehen ermäßigte Gebühren für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vor und können von der Gebühr vollständig absehen, wenn dies durch die Größe, den Umsatz oder die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers gerechtfertigt ist. Hochschulen, öffentliche Forschungseinrichtungen, gemeinnützige Forschungsinstitute, Laboratorien im Bereich der öffentlichen Gesundheit und anerkannte forensische Laboratorien sind von der Gebühr befreit, soweit die Drogenausgangsstoffe ausschließlich zum Zwecke der dokumentierten wissenschaftlichen, medizinischen oder forensischen Forschung oder der Forschung im Bereich der öffentlichen Gesundheit verwendet werden. Die Höhe einer Gebühr darf kein Hindernis für unabhängige Forschung, Frühwarntätigkeiten oder wissenschaftliche Innovationen von öffentlichem Interesse darstellen.***

Or. en

Änderungsantrag 159
Giuseppe Antoci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die zuständigen Behörden können den Wirtschaftsbeteiligten eine Gebühr für die Bearbeitung ihres Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis berechnen. Wird eine Gebühr erhoben, so passen die zuständigen Behörden die Höhe der Gebühr für kleine und mittlere Unternehmen an. Die Gebühren sind in nichtdiskriminierender Weise zu erheben und dürfen die Kosten für die Bearbeitung des Antrags nicht	(8) Die zuständigen Behörden können den Wirtschaftsbeteiligten eine Gebühr für die Bearbeitung ihres Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis berechnen***. Diese Gebühr kann für Universitäten, öffentliche Forschungseinrichtungen, öffentliche Gesundheitsdienste, Dienste der niedrigschwelligen Hilfe, und gemeinnützige Organisationen, die im Bereich der öffentlichen Gesundheit oder***

übersteigen.

der Suchtbehandlung tätig sind, ermäßigt oder erlassen werden, sofern die Drogenausgangsstoffe ausschließlich für wissenschaftliche, medizinische oder im öffentlichen Interesse liegende Forschungszwecke und nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden. Wird eine Gebühr erhoben, so passen die zuständigen Behörden die Höhe der Gebühr für kleine und mittlere Unternehmen an. Die Gebühren sind in nichtdiskriminierender Weise zu erheben und dürfen die Kosten für die Bearbeitung des Antrags nicht übersteigen.

Or. it

Änderungsantrag 160
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die zuständigen Behörden können den Wirtschaftsbeteiligten eine Gebühr für die Bearbeitung ihres Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis berechnen. Wird eine Gebühr erhoben, so passen die zuständigen Behörden die Höhe der Gebühr für kleine und mittlere Unternehmen an. Die Gebühren sind in nichtdiskriminierender Weise zu berechnen ***und*** dürfen die Kosten für die Bearbeitung des Antrags nicht übersteigen.	(8) Die zuständigen Behörden können den Wirtschaftsbeteiligten eine Gebühr für die Bearbeitung ihres Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis berechnen. Wird eine Gebühr erhoben, so passen die zuständigen Behörden die Höhe der Gebühr für kleine und mittlere Unternehmen an. Die Gebühren sind in nichtdiskriminierender Weise zu berechnen***,*** dürfen die Kosten für die Bearbeitung des Antrags nicht übersteigen ***und dürfen den Marktzugang kleiner und mittlerer Unternehmen nicht auf unangemessene Weise behindern***.

Or. sk

Begründung

Durch den Vorschlag wird die Wettbewerbsfähigkeit von KMU unterstützt und gleichzeitig das Ziel, die Verwaltungs- und Finanzlast zu verringern, erfüllt.

Änderungsantrag 161
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die zuständigen Behörden können den Wirtschaftsbeteiligten eine Gebühr für die Bearbeitung ihres Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis berechnen. Wird eine Gebühr erhoben, so ***passen*** die zuständigen Behörden ***die Höhe der Gebühr für*** kleine und mittlere Unternehmen an. Die Gebühren sind in nichtdiskriminierender Weise zu berechnen und dürfen die Kosten für die Bearbeitung des Antrags nicht übersteigen.	(8) Die zuständigen Behörden können den Wirtschaftsbeteiligten eine Gebühr für die Bearbeitung ihres Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis berechnen. Wird eine Gebühr erhoben, so ***wenden*** die zuständigen Behörden ***auf*** kleine und mittlere Unternehmen ***in Abhängigkeit der Größe und des Umsatzes dieser Unternehmen verhältnismäßige Ermäßigungen*** an. Die Gebühren sind in nichtdiskriminierender Weise zu berechnen und dürfen die Kosten für die Bearbeitung des Antrags nicht übersteigen.

Or. en

Änderungsantrag 162
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Entsprechend ihrer Empfehlung 2003/361/EG gibt die Kommission Leitlinien in Bezug auf die Anwendung von Gebührenermäßigungen für kleine und mittlere Unternehmen heraus, die auch Informationen zu einem Stufenmodell für Ermäßigungen enthalten, das der Größenkategorie des Unternehmens Rechnung trägt, sowie in Bezug auf die objektiven und transparenten Kriterien, die bei der Berücksichtigung des mit der Bearbeitung von Anträgen verbundenen Verwaltungsaufwands angelegt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 163
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die in Artikel 9 Absatz 1 genannten Wirtschaftsbeteiligten benennen einen in der Union niedergelassenen verantwortlichen Beauftragten, der befugt ist, sie in Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung zu vertreten.	(1) Die in Artikel 9 Absatz 1 genannten Wirtschaftsbeteiligten benennen einen in der Union niedergelassenen verantwortlichen Beauftragten, der befugt ist, sie in Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung zu vertreten. ***Diese Funktion kann auch von einer Person wahrgenommen werden, die gleichzeitig andere Führungs- oder Compliance-Funktionen beim Wirtschaftsbeteiligten ausübt.***

Or. sk

Begründung

In diesem Vorschlag wird die Verpflichtung zur Benennung einer verantwortlichen Person beibehalten, gleichzeitig wird jedoch klargestellt, dass es nicht erforderlich ist, eine neue unabhängige Stelle zu schaffen. Viele kleine und mittlere Unternehmen haben bereits Mitarbeiter, die für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften oder die interne Kontrolle verantwortlich sind. Wenn diese Funktion innerhalb bestehender Strukturen ausgeübt werden kann, werden die Verwaltungskosten gesenkt, ohne dass die Ziele der Verordnung untergraben werden.

Änderungsantrag 164
Brando Benifei, Evin Incir

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Ermöglicht ein Anbieter eines Online-Marktplatzes den Fernabsatz erfasster Drogenausgangsstoffe, die aus Drittländern in die Union eingeführt

werden, so gilt dieser Anbieter als Einführer.

Diese Wirtschaftsbeteiligten benennen einen in der Union niedergelassenen verantwortlichen Beauftragten, der befugt ist, sie in Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung zu vertreten.

Or. en

Änderungsantrag 165
Benoit Cassart, Sophie Wilmès, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wirtschaftsbeteiligte, die Drogenausgangsstoffe der Kategorie 1 auf dem Markt bereitstellen, einführen, ausführen oder diesbezügliche Vermittlertätigkeiten durchführen, stellen sicher, dass die Bezeichnung des unter Anhang I fallenden Stoffs auf der Verpackung oder dem Etikett bzw. bei lose gelieferten Produkten in den Begleitdokumenten angegeben ***ist***.	Wirtschaftsbeteiligte, die Drogenausgangsstoffe der Kategorie 1 auf dem Markt bereitstellen, einführen, ausführen oder diesbezügliche Vermittlertätigkeiten durchführen, stellen sicher, dass die Bezeichnung des unter Anhang I fallenden Stoffs ***und, soweit verfügbar, die zugehörige CAS-Nummer*** auf der Verpackung oder dem Etikett bzw. bei lose gelieferten Produkten in den Begleitdokumenten angegeben ***sind***.

Or. en

Änderungsantrag 166
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die in Absatz 1 genannten Wirtschaftsbeteiligten bewahren die Unterlagen für fünf Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres auf, in dem der betreffende Drogenausgangsstoff sich zum	(2) Die in Absatz 1 genannten Wirtschaftsbeteiligten bewahren die Unterlagen für ***mindestens*** fünf Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres auf, in dem der betreffende Drogenausgangsstoff sich

letzten Mal in ihrem Besitz befand.	zum letzten Mal in ihrem Besitz befand***, und halten sie zum Zwecke der Prüfung durch die zuständigen Behörden auf Anfrage bereit***.

Or. en

Änderungsantrag 167
Benoit Cassart, Sophie Wilmès, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wirtschaftsbeteiligte dürfen Drogenausgangsstoffe der Kategorie 1 nur auf dem Markt bereitstellen, nachdem sie sich vergewissert haben, dass die anderen an einer solchen Transaktion beteiligten Wirtschaftsbeteiligten über eine gültige Erlaubnis verfügen.	Wirtschaftsbeteiligte dürfen Drogenausgangsstoffe der Kategorie 1 nur auf dem Markt bereitstellen, nachdem sie sich ***über eine automatisierte Abfrage des zentralen elektronischen Systems der Union*** vergewissert haben, dass die anderen an einer solchen Transaktion beteiligten Wirtschaftsbeteiligten über eine gültige Erlaubnis verfügen.

Or. en

Änderungsantrag 168
Brando Benifei, Evin Incir

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 13a
	Überprüfung von Wirtschaftsbeteiligten durch Anbieter von Online-Marktplätzen
	Anbieter von Online-Marktplätzen ermöglichen Wirtschaftsbeteiligten den Abschluss von Fernabsatzverträgen für den Verkauf von Drogenausgangsstoffen der Kategorie 1 erst, nachdem sie sich über das in Artikel 35 genannte zentrale elektronische System vergewissert haben,

dass die als Vertragsparteien fungierenden Wirtschaftsbeteiligten über eine gültige Erlaubnis verfügen.

Or. en

Änderungsantrag 169
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Wirtschaftsbeteiligten ergreifen geeignete Maßnahmen, um Geschäftsräume und Verwendungsorte gegen die unerlaubte Entnahme von Drogenausgangsstoffen der Kategorie 1 zu sichern.	Die Wirtschaftsbeteiligten ergreifen geeignete ***und verhältnismäßige*** Maßnahmen ***unter Berücksichtigung ihrer Größe und Struktur, der Art ihrer Tätigkeiten und der sich in ihrem Besitz befindlichen Menge der Stoffe***, um Geschäftsräume und Verwendungsorte gegen die unerlaubte Entnahme von Drogenausgangsstoffen der Kategorie 1 zu sichern. ***Die Kommission gibt Leitlinien mit näheren Angaben zu diesen Maßnahmen heraus.***

Or. en

Änderungsantrag 170
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Wirtschaftsbeteiligten ergreifen geeignete Maßnahmen, um Geschäftsräume und Verwendungsorte gegen die unerlaubte Entnahme von Drogenausgangsstoffen der Kategorie 1 zu sichern.	Die Wirtschaftsbeteiligten ergreifen geeignete Maßnahmen, um Geschäftsräume und Verwendungsorte gegen die unerlaubte Entnahme von Drogenausgangsstoffen der Kategorie 1 zu sichern***; diese Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Art der ausgeübten Tätigkeit, zur Menge der betreffenden Drogenausgangsstoffe und***

	zum Ausmaß des festgestellten Risikos stehen.

Or. sk

Begründung

Im Kommissionsvorschlag wird der Begriff „angemessene Maßnahmen“ verwendet, ohne die Kriterien festzulegen, anhand deren die Verhältnismäßigkeit zu beurteilen ist. Durch das Hinzufügen wesentlicher Faktoren, die von den zuständigen Behörden zu berücksichtigen sind, wird die Rechtssicherheit erhöht und die einheitliche Anwendung der Verordnung in den Mitgliedstaaten gefördert. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Sicherheitsanforderungen dem tatsächlichen Risikoniveau entsprechen und Einrichtungen, die mit begrenzten Mengen von Ausgangsstoffen arbeiten, keine unverhältnismäßigen Verpflichtungen auferlegt werden.

Änderungsantrag 171
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Außenhandelsunternehmen, die an Einfuhren, Ausfuhren oder Vermittlertätigkeiten im Zusammenhang mit Drogenausgangsstoffen der Kategorie 2 beteiligt sind, registrieren Informationen über ihre Tätigkeiten bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind. ***Diese Verpflichtung gilt nicht für***	(1) Außenhandelsunternehmen, die an Einfuhren, Ausfuhren oder Vermittlertätigkeiten im Zusammenhang mit Drogenausgangsstoffen der Kategorie 2 beteiligt sind, registrieren Informationen über ihre Tätigkeiten bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind.

Or. en

Änderungsantrag 172
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) direkte Zollvertreter, Beförderer oder andere Transporteure, die ausschließlich in dieser Funktion	***entfällt***

handeln;

Or. en

Änderungsantrag 173
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Drogenausgangsstoffe der Kategorie 2, die umgeladen, in die vorübergehende Verwahrung übergeführt, in einer Freizone gelagert oder mit einer Wiederausfuhrmitteilung aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 174
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Abweichend von Absatz 2 kann eine Registrierung unter den in Anhang V festgelegten Bedingungen unbefristet gelten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 175
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die zuständige Behörde im Mitgliedstaat der Niederlassung des Außenhandelsunternehmens kann dieses anweisen, die von der Registrierung erfassten Tätigkeiten auszusetzen oder einzustellen, wenn die Registrierung nicht im Einklang mit dieser Verordnung erfolgt, die Bedingungen nicht länger erfüllt sind oder der begründete Verdacht besteht, dass das Risiko einer Abzweigung der erfassten Drogenausgangsstoffe für die unerlaubte Herstellung von Drogen vorliegt.	(5) Die zuständige Behörde im Mitgliedstaat der Niederlassung des Außenhandelsunternehmens kann dieses anweisen, die von der Registrierung erfassten Tätigkeiten auszusetzen oder einzustellen, wenn die Registrierung nicht im Einklang mit dieser Verordnung erfolgt, die Bedingungen nicht länger erfüllt sind oder der begründete Verdacht besteht, dass das Risiko einer Abzweigung der erfassten Drogenausgangsstoffe für die unerlaubte Herstellung von Drogen vorliegt. ***Bevor eine solche Entscheidung getroffen wird, erhält das Außenhandelsunternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme, es sei denn, durch eine solche Aufschiebung könnte der Zweck der Maßnahme ernsthaft gefährdet werden.***

Or. sk

Begründung

Die Entscheidung, eine Tätigkeit auszusetzen oder zu beenden, kann erhebliche wirtschaftliche Folgen haben. Daher sollte sichergestellt werden, dass die betreffende Einrichtung die Möglichkeit hat, angehört zu werden, bevor eine Entscheidung getroffen wird, wobei die Möglichkeit eines sofortigen Eingreifens in dringenden Fällen gewahrt bleibt.

Änderungsantrag 176
Brando Benifei, Evin Incir

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die zuständige Behörde im Mitgliedstaat der Niederlassung des Außenhandelsunternehmens ***kann*** dieses ***anweisen***, die von der Registrierung erfassten Tätigkeiten auszusetzen oder einzustellen, wenn die Registrierung nicht im Einklang mit dieser Verordnung erfolgt, die Bedingungen nicht länger erfüllt sind oder der begründete Verdacht besteht, dass das Risiko einer Abzweigung der erfassten	(5) Die zuständige Behörde im Mitgliedstaat der Niederlassung des Außenhandelsunternehmens ***weist*** dieses ***an***, die von der Registrierung erfassten Tätigkeiten auszusetzen oder einzustellen, wenn die Registrierung nicht im Einklang mit dieser Verordnung erfolgt, die Bedingungen nicht länger erfüllt sind oder der begründete Verdacht besteht, dass das Risiko einer Abzweigung der erfassten

Drogenausgangsstoffe für die unerlaubte Herstellung von Drogen vorliegt.	Drogenausgangsstoffe für die unerlaubte Herstellung von Drogen vorliegt.

Or. en

Änderungsantrag 177
Mika Aaltola

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Für Drogenausgangsstoffe der Kategorie 2, die ein hohes Risiko der Abzweigung zur unerlaubten Herstellung von in Anhang II Teil III aufgeführten Drogen aufweisen, gilt für Wirtschaftsbeteiligte die Verpflichtung zur elektronischen Meldung zur Überwachung von Bewegungen innerhalb der EU, damit für ein angemessenes Maß an Rückverfolgbarkeit gesorgt ist und es nicht zur Abzweigung zur unerlaubten Herstellung von Drogen kommt.

Or. en

Änderungsantrag 178
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Registrierung von Sammel- und Vernichtungsbetrieben und von nachgelagerten Wirtschaftsbeteiligten
	1. Wirtschaftsbeteiligte, die in der Sammlung, Vernichtung oder nachgelagerten Behandlung erfasster Drogenausgangsstoffe tätig sind, registrieren vor der Aufnahme dieser Tätigkeiten Informationen über die Tätigkeiten bei der zuständigen Behörde

des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind.

2. Für die Registrierung sind mindestens Angaben zur Identität des Wirtschaftsbeteiligten, zum Ort, an dem die Tätigkeiten durchgeführt werden, zu den Kategorien und Mengen der betreffenden erfassten Drogenausgangsstoffe und gegebenenfalls zu der bei der Vernichtung oder nachgelagerten Behandlung angewandten Methode erforderlich.

3. Die in Absatz 1 genannten Wirtschaftsbeteiligten registrieren unverzüglich über das elektronische System den Eingang, die Übertragung, die Vernichtung oder die nachgelagerte Behandlung der betreffenden erfassten Drogenausgangsstoffe und laden Belege dafür hoch oder stellen sie zur Verfügung, darunter gegebenenfalls Vernichtungsnachweise, Transportdokumente, Lichtbilder oder gleichwertigen Aufzeichnungen, die die Rückverfolgbarkeit ermöglichen.

4. Die in Absatz 3 genannten Informationen und Belege werden für fünf Jahre ab dem Ende des Kalenderjahrs, in dem die Tätigkeit durchgeführt wurde, aufbewahrt.

5. Die zuständige Behörde im Mitgliedstaat der Niederlassung kann den Wirtschaftsbeteiligten anweisen, die von der Registrierung erfassten Tätigkeiten auszusetzen oder einzustellen, wenn die Registrierung nicht im Einklang mit dieser Verordnung erfolgt, die angegebenen Bedingungen nicht länger erfüllt sind oder stichhaltige Gründe für den Verdacht vorliegen, dass das Risiko einer Abzweigung der erfassten Drogenausgangsstoffe für die unerlaubte Herstellung von Drogen besteht.

Or. en

Änderungsantrag 179
Jaroslav Bžoch

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 15a
	Meldepflicht
	In Bezug auf Drogenausgangsstoffe der Kategorie 2, die ein hohes Risiko der Abzweigung aufweisen, gilt für Wirtschaftsbeteiligte eine Pflicht zur Meldung über das elektronische System zur Überwachung von Bewegungen dieser Drogenausgangsstoffe innerhalb der EU.

Or. en

Änderungsantrag 180
Brando Benifei, Evin Incir

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel 2 – Abschnitt 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Drogenausgangsstoffe der Kategorie 2A
	Artikel 15a
	Registrierung
	(1) Wirtschaftsbeteiligte, die Drogenausgangsstoffe der Kategorie 2 Buchstabe a in Mengen auf dem Markt bereitstellen, die die in Anhang II festgelegten Schwellenwerte überschreiten, müssen sich vor dem Inverkehrbringen erfasster Stoffe der Kategorie 2A des Anhangs II bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, registrieren lassen.
	(2) Wirtschaftsbeteiligte, die Inhaber einer Registrierung sind, geben erfasste Stoffe der Kategorie 2A des Anhangs II

nur an andere Wirtschaftsbeteiligte ab, die ebenfalls Inhaber einer Registrierung sind.

(3) Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Registrierung berücksichtigen die zuständigen Behörden insbesondere die Kompetenz und Integrität des Antragstellers. Die Registrierung wird verweigert, wenn berechtigter Anlass zu Zweifeln an der Eignung und Verlässlichkeit des Antragstellers oder des für den Handel mit erfassten Stoffen verantwortlichen Beauftragten besteht. Die zuständigen Behörden können die Registrierung jederzeit aussetzen oder widerrufen, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass der Inhaber nicht mehr geeignet ist, im Besitz der Registrierung zu sein, oder dass die Voraussetzungen, unter denen die Registrierung erfolgte, nicht mehr vorliegen.

Or. en

Änderungsantrag 181
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wirtschaftsbeteiligte, die beabsichtigen, Drogenausgangsstoffe der Kategorie 3 für Forschungs- und Innovationszwecke in Mengen unterhalb der in Anhang III Teil I festgelegten Höchstmenge auf dem Markt bereitzustellen, einzuführen, auszuführen, zu besitzen, zu verwenden oder diesbezügliche Vermittlertätigkeiten durchzuführen, zeigen die von ihnen über einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten geplanten Tätigkeiten bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats ihrer Niederlassung 5 Tage vor der ersten	(2) Wirtschaftsbeteiligte, die beabsichtigen, Drogenausgangsstoffe der Kategorie 3 für Forschungs- und Innovationszwecke in Mengen unterhalb der in Anhang III Teil I festgelegten Höchstmenge auf dem Markt bereitzustellen, einzuführen, auszuführen, zu besitzen, zu verwenden oder diesbezügliche Vermittlertätigkeiten durchzuführen, zeigen die von ihnen über einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten geplanten Tätigkeiten bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats ihrer Niederlassung 5 Tage vor der ersten

Transaktion oder dem ersten Besitz an. Diese Verpflichtung gilt nicht für direkte Zollvertreter, Beförderer oder andere Transporteure, die ausschließlich in dieser Funktion handeln.	Transaktion oder dem ersten Besitz an. Diese Verpflichtung gilt nicht für direkte Zollvertreter, Beförderer oder andere Transporteure, die ausschließlich in dieser Funktion handeln. ***Bei solchen Transaktionen wird das Verfahren für die vorherige Anzeige vereinfacht, gestrafft und vollständig digitalisiert, damit den Wirtschaftsbeteiligten kein übermäßiger administrativer und bürokratischer Aufwand entsteht.***

Or. en

Begründung

Während die Rückverfolgung synthetischer Ausgangsstoffe intensiv unterstützt wird, um gegen die illegalen Drogenmärkte, die sich immer weiterentwickeln, vorzugehen, sollten kleinere Transaktionen nicht zu gravierenden bürokratischen Engpässen führen, die zulasten dieser kleinen Wirtschaftsbeteiligten gehen.

Änderungsantrag 182
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die zuständige Behörde kann zusätzliche Informationen anfordern und Inspektionen durchführen, um die Richtigkeit der bereitgestellten Informationen, auch die Verwendung von Drogenausgangsstoffen für Forschungs- und Innovationszwecke, zu prüfen.	(4) Die zuständige Behörde kann zusätzliche Informationen anfordern und Inspektionen durchführen, um die Richtigkeit der bereitgestellten Informationen, auch die Verwendung von Drogenausgangsstoffen für Forschungs- und Innovationszwecke, zu prüfen. ***Diese Kontrollen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der gemeldeten Tätigkeiten und zum ermittelten Risikoniveau stehen.***

Or. sk

Begründung

Durch diesen Vorschlag werden den zuständigen Behörden die erforderlichen Kontrollbefugnisse überlassen, jedoch gleichzeitig sichergestellt, dass der Umfang der

Kontrollen dem tatsächlichen Risiko und dem Ausmaß der durchgeführten Tätigkeiten entspricht.

Änderungsantrag 183
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats der Niederlassung des Wirtschaftsbeteiligten kann diesen anweisen, die unter die vorherige Anzeige fallenden Tätigkeiten auszusetzen oder einzustellen, wenn die vorherige Anzeige nicht im Einklang mit dieser Verordnung steht, die Bedingungen nicht länger erfüllt sind oder der begründete Verdacht besteht, dass das Risiko einer Abzweigung der Drogenausgangsstoffe der Kategorie 3 für die unerlaubte Herstellung von Drogen vorliegt.	(5) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats der Niederlassung des Wirtschaftsbeteiligten kann diesen anweisen, die unter die vorherige Anzeige fallenden Tätigkeiten auszusetzen oder einzustellen, wenn die vorherige Anzeige nicht im Einklang mit dieser Verordnung steht, die Bedingungen nicht länger erfüllt sind oder der begründete Verdacht besteht, dass das Risiko einer Abzweigung der Drogenausgangsstoffe der Kategorie 3 für die unerlaubte Herstellung von Drogen vorliegt. ***Bevor eine solche Entscheidung getroffen wird, erhält der Wirtschaftsbeteiligte Gelegenheit zur Stellungnahme, es sei denn, durch eine solche Aufschiebung könnte der Zweck der Maßnahme ernsthaft gefährdet werden.***

Or. sk

Begründung

Für die Regelung der vorherigen Anmeldung sollten dieselben Verfahrensgarantien gelten wie für die Registrierungs- oder Genehmigungsregelung. Hierdurch wird die Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit der Entscheidungsfindung gestärkt.

Änderungsantrag 184
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Abweichend von Artikel 16 Absatz 1 dürfen Wirtschaftsbeteiligte Drogenausgangsstoffe der Kategorie 3 für Forschungs- und Innovationszwecke in Mengen oberhalb der in Anhang III Teil I festgelegten Höchstmengen oder für eine andere erlaubte Verwendung auf dem Markt bereitstellen, einführen, ausführen, diesbezügliche Vermittlertätigkeiten durchführen sowie diese Stoffe besitzen oder verwenden, vorausgesetzt, sie haben eine Erlaubnis gemäß Artikel 9 Absätze 1, 2 und 3 erlangt. Artikel 9 Absätze 5, 6 und 8 gelten auch für diese Erlaubnis.	Abweichend von Artikel 16 Absatz 1 dürfen Wirtschaftsbeteiligte Drogenausgangsstoffe der Kategorie 3 für Forschungs- und Innovationszwecke in Mengen oberhalb der in Anhang III Teil I festgelegten Höchstmengen oder für eine andere erlaubte Verwendung auf dem Markt bereitstellen, einführen, ausführen, diesbezügliche Vermittlertätigkeiten durchführen sowie diese Stoffe besitzen oder verwenden, vorausgesetzt, sie haben eine Erlaubnis gemäß Artikel 9 Absätze 1, 2 und 3 erlangt. Artikel 9 Absätze 5, 6 und 8 gelten auch für diese Erlaubnis. ***Bei der Bewertung von Anträgen berücksichtigen die zuständigen Behörden den wissenschaftlichen, Forschungs-, pharmazeutischen oder industriellen Zweck der beabsichtigten Verwendung.***

Or. sk

Begründung

Durch die Verordnung selbst wird die rechtmäßige Verwendung von Stoffen der Kategorie 3 ermöglicht. Daher sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass diese erlaubten Zwecke im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind.

Änderungsantrag 185
Mika Aaltola

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Artikel 16 Absatz 1 dürfen Wirtschaftsbeteiligte Drogenausgangsstoffe der Kategorie 3 für Forschungs- und Innovationszwecke in Mengen oberhalb der in Anhang III Teil I festgelegten Höchstmengen ***oder für eine andere erlaubte Verwendung*** auf dem Markt bereitstellen, einführen, ausführen, diesbezügliche Vermittlertätigkeiten durchführen sowie diese Stoffe besitzen oder verwenden, vorausgesetzt, sie haben eine Erlaubnis gemäß Artikel 9 Absätze 1,	Abweichend von Artikel 16 Absatz 1 dürfen Wirtschaftsbeteiligte Drogenausgangsstoffe der Kategorie 3 für Forschungs- und Innovationszwecke in Mengen oberhalb der in Anhang III Teil I festgelegten Höchstmengen auf dem Markt bereitstellen, einführen, ausführen, diesbezügliche Vermittlertätigkeiten durchführen sowie diese Stoffe besitzen oder verwenden, vorausgesetzt, sie haben eine Erlaubnis gemäß Artikel 9 Absätze 1, 2 und 3 erlangt. Artikel 9 Absätze 5, 6 und

2 und 3 erlangt. Artikel 9 Absätze 5, 6 und 8 gelten auch für diese Erlaubnis.

8 gelten auch für diese Erlaubnis.

Or. en

Änderungsantrag 186
Benoit Cassart, Sophie Wilmès, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die in Artikel 17 und Artikel 18 genannten Wirtschaftsbeteiligten dürfen Drogenausgangsstoffe der Kategorie 3 nur auf dem Markt bereitstellen, wenn sie sich vergewissert haben, dass die anderen an der Transaktion beteiligten Wirtschaftsbeteiligten dies zuvor angezeigt haben bzw. im Besitz einer Erlaubnis gemäß Artikel 17 bzw. Artikel 18 sind.	(1) Die in Artikel 17 und Artikel 18 genannten Wirtschaftsbeteiligten dürfen Drogenausgangsstoffe der Kategorie 3 nur auf dem Markt bereitstellen, wenn sie sich ***in Form einer automatisierten Kontrolle über das zentrale elektronische System der Union*** vergewissert haben, dass die anderen an der Transaktion beteiligten Wirtschaftsbeteiligten dies zuvor angezeigt haben bzw. im Besitz einer Erlaubnis gemäß Artikel 17 bzw. Artikel 18 sind.

Or. en

Änderungsantrag 187
Benoit Cassart, Sophie Wilmès, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Außenhandelsunternehmen, die Drogenausgangsstoffe der Kategorie 3 gemäß Artikel 17 und Artikel 18 auf dem Markt bereitstellen, einführen, ausführen oder diesbezügliche Vermittlertätigkeiten durchführen, stellen sicher, dass die Bezeichnung des unter Anhang III fallenden Stoffs auf der Verpackung oder dem Etikett bzw. bei lose gelieferten Produkten in den Begleitdokumenten angegeben ***ist***.	(4) Außenhandelsunternehmen, die Drogenausgangsstoffe der Kategorie 3 gemäß Artikel 17 und Artikel 18 auf dem Markt bereitstellen, einführen, ausführen oder diesbezügliche Vermittlertätigkeiten durchführen, stellen sicher, dass die Bezeichnung des unter Anhang III fallenden Stoffs ***und die zugehörige CAS-Nummer oder standardisierte Strukturformel eindeutig*** auf der Verpackung oder dem Etikett bzw. bei lose

	gelieferten Produkten in den Begleitdokumenten angegeben ***sind***.

Or. en

Änderungsantrag 188
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Einführer teilt der zuständigen Behörde die Gesamtmenge der in einem bestimmten Zeitraum beabsichtigten Einfuhren für jeden unter Anhang I oder Anhang II fallenden Stoff vor der ersten Einfuhr mit. Die Menge der in diesem Zeitraum eingeführten Stoffe darf die mitgeteilten Mengen nicht überschreiten.	(1) Der Einführer teilt der zuständigen Behörde die Gesamtmenge der in einem bestimmten Zeitraum beabsichtigten Einfuhren für jeden unter Anhang I oder Anhang II fallenden Stoff vor der ersten Einfuhr mit. Die Menge der in diesem Zeitraum eingeführten Stoffe darf die mitgeteilten Mengen nicht überschreiten. ***Die zuständige Behörde gestattet eine angemessene Aktualisierung der gemeldeten Mengen während des betreffenden Zeitraums, sofern die Änderungen durch berechtigte wirtschaftliche oder produktionstechnische Erfordernisse hinreichend begründet sind.***

Or. sk

Begründung

Geschäftliche Bedürfnisse, Produktionspläne und Lieferketten können sich im Laufe des Jahres ändern. Durch die Möglichkeit, die gemeldeten Mengen zu aktualisieren, wird die Flexibilität des Systems erhöht, ohne die Kontrolle durch die zuständigen Behörden zu schwächen.

Änderungsantrag 189
Benoit Cassart, Sophie Wilmès, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Einführer teilt der zuständigen Behörde die Gesamtmenge der in einem bestimmten Zeitraum beabsichtigten Einfuhren für jeden unter Anhang I oder Anhang II fallenden Stoff vor der ersten Einfuhr mit. Die Menge der in diesem Zeitraum eingeführten Stoffe darf die mitgeteilten Mengen nicht überschreiten.	(1) Der Einführer teilt der zuständigen Behörde die Gesamtmenge der in einem bestimmten Zeitraum beabsichtigten Einfuhren für jeden unter Anhang I oder Anhang II fallenden Stoff vor der ersten Einfuhr mit. Die Menge der in diesem Zeitraum eingeführten Stoffe darf die mitgeteilten Mengen nicht überschreiten***, wobei Abweichungen zu berücksichtigen sind, die auf Transportbedingungen und industrielle Wägevorgänge zurückzuführen sind***.

Or. en

Änderungsantrag 190
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Vor allen Ausfuhren von Drogenausgangsstoffen der Kategorie 1 und Ausfuhren von Drogenausgangsstoffen der Kategorie 2 in bestimmte, in Anhang VII Kapitel 2 aufgeführte Bestimmungsländer senden die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats eine Vorausfuhrunterrichtung an die zuständigen Behörden des Bestimmungslandes.	(1) Vor allen Ausfuhren von Drogenausgangsstoffen der Kategorie 1 und Ausfuhren von Drogenausgangsstoffen der Kategorie 2 in bestimmte, in Anhang VII Kapitel 2 aufgeführte Bestimmungsländer senden die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats eine Vorausfuhrunterrichtung an die zuständigen Behörden des Bestimmungslandes. ***Dem Bestimmungsland wird eine Antwortfrist von 7 Werktagen eingeräumt, nach deren Ablauf die zuständigen Behörden des Ausfuhrmitgliedstaats den Ausfuhrvorgang genehmigen können, sofern von den zuständigen Behörden des Bestimmungslands keine Hinweise darauf eingegangen sind, dass der Zweck dieses Ausfuhrvorgangs möglicherweise die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen ist.***

Or. en

Änderungsantrag 191
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Ausführer teilt der zuständigen Behörde die Gesamtmenge der in einem bestimmten Zeitraum beabsichtigten Ausfuhren für jeden unter Anhang I oder Anhang II fallenden Stoff vor der ersten Ausfuhr mit. Die Menge der in diesem Zeitraum ausgeführten Stoffe darf die mitgeteilte Menge nicht überschreiten.	(1) Der Ausführer teilt der zuständigen Behörde die Gesamtmenge der in einem bestimmten Zeitraum beabsichtigten Ausfuhren für jeden unter Anhang I oder Anhang II fallenden Stoff vor der ersten Ausfuhr mit. Die Menge der in diesem Zeitraum ausgeführten Stoffe darf die mitgeteilte Menge nicht überschreiten. ***Die zuständige Behörde gestattet eine angemessene Aktualisierung der gemeldeten Mengen während des betreffenden Zeitraums, sofern die Änderungen durch berechtigte wirtschaftliche oder produktionstechnische Erfordernisse hinreichend begründet sind.***

Or. sk

Begründung

Die gleichen Regeln sollten sowohl für Importe als auch für Exporte gelten. Durch die Genehmigung der Aktualisierung der gemeldeten Mengen wird dem tatsächlichen Funktionieren des internationalen Handels Rechnung getragen und gleichzeitig die vollständige Rückverfolgbarkeit der Verbringung von Ausgangsstoffen sichergestellt.

Änderungsantrag 192
Benoit Cassart, Sophie Wilmès, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Ausführer teilt der zuständigen Behörde die Gesamtmenge der in einem bestimmten Zeitraum beabsichtigten	(1) Der Ausführer teilt der zuständigen Behörde die Gesamtmenge der in einem bestimmten Zeitraum beabsichtigten

Ausfuhren für jeden unter Anhang I oder Anhang II fallenden Stoff vor der ersten Ausfuhr mit. Die Menge der in diesem Zeitraum ausgeführten Stoffe darf die mitgeteilte Menge nicht überschreiten.	Ausfuhren für jeden unter Anhang I oder Anhang II fallenden Stoff vor der ersten Ausfuhr mit. Die Menge der in diesem Zeitraum ausgeführten Stoffe darf die mitgeteilte Menge nicht überschreiten***, wobei Abweichungen zu berücksichtigen sind, die auf Transportbedingungen und industrielle Wägevorgänge zurückzuführen sind***.

Or. en

Änderungsantrag 193
Benoit Cassart, Sophie Wilmès, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Absatz 1 gilt auch für Ausfuhren von unter Anhang III fallenden Stoffen unter den Bedingungen gemäß Artikel 17 oder Artikel 18.	(2) Absatz 1 gilt auch für Ausfuhren von unter Anhang III fallenden Stoffen unter den Bedingungen gemäß Artikel 17 oder Artikel 18. ***Ausfuhren, die von öffentlichen Forschungsinstituten und Hochschulzentren vorgenommen werden und Mengen für Forschungsarbeiten betreffen, die unter den Schwellenwerten gemäß Anhang III liegen, sind jedoch von dieser doppelten Meldepflicht ausgenommen.***

Or. en

Änderungsantrag 194
Benoit Cassart, Sophie Wilmès, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Nach einer Vorausfuhrunterrichtung gemäß Artikel 21 Absatz 1 bzw. Artikel 21 Absatz 2 können die zuständigen Behörden oder die	(6) Nach einer Vorausfuhrunterrichtung gemäß Artikel 21 Absatz 1 bzw. Artikel 21 Absatz 2 können die zuständigen Behörden oder die

Zollbehörden des Mitgliedstaats die Ausfuhr verhindern, wenn von den zuständigen Behörden oder den Zollbehörden des Bestimmungslandes ein Einwand mit dem Hinweis eingegangen ist, dass diese Ausfuhr für die unerlaubte Herstellung von Drogen bestimmt sein könnte.	Zollbehörden des Mitgliedstaats die Ausfuhr verhindern, wenn von den zuständigen Behörden oder den Zollbehörden des Bestimmungslandes ***innerhalb der in Artikel 21 Absatz 5 genannten zwingenden Frist von 7 Werktagen*** ein Einwand mit dem Hinweis eingegangen ist, dass diese Ausfuhr für die unerlaubte Herstellung von Drogen bestimmt sein könnte.

Or. en

Änderungsantrag 195
Benoit Cassart, Sophie Wilmès, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der in Absatz 1 genannte Einführer, Ausführer oder Inhaber des Versandverfahrens stellt den Zollbehörden einen Nachweis über den Besitz einer gültigen Erlaubnis gemäß Artikel 9 oder Artikel 18, die Registrierung gemäß Artikel 9 Absatz 7 oder Artikel 15 oder eine vorherige Anzeige gemäß Artikel 17, gegebenenfalls einschließlich eines Nachweises über die Mitteilung der Mengen gemäß den Artikeln 20 und 22, bereit oder macht ihnen diese verfügbar.	(2) Der in Absatz 1 genannte Einführer, Ausführer oder Inhaber des Versandverfahrens stellt den Zollbehörden ***in elektronischer Form über die Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll*** einen Nachweis über den Besitz einer gültigen Erlaubnis gemäß Artikel 9 oder Artikel 18, die Registrierung gemäß Artikel 9 Absatz 7 oder Artikel 15 oder eine vorherige Anzeige gemäß Artikel 17, gegebenenfalls einschließlich eines Nachweises über die Mitteilung der Mengen gemäß den Artikeln 20 und 22, bereit oder macht ihnen diese verfügbar.

Or. en

Änderungsantrag 196
Benoit Cassart, Sophie Wilmès, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(4) Zusätzlich zu Absatz 3 überprüfen die Zollbehörden, dass die gemäß den Artikeln 20 und 22 gemeldeten Mengen nicht überschritten werden, bevor sie Stoffe zum zollrechtlich freien Verkehr, zur vorübergehenden Verwendung, zur Endverwendung, zur passiven Veredelung, zur Ausfuhr oder – wenn eine Wiederausfuhranmeldung abgegeben wird – zur Wiederausfuhr überlassen.	(4) Zusätzlich zu Absatz 3 überprüfen die Zollbehörden ***unter Berücksichtigung der Abweichungen, die auf Transportbedingungen und industrielle Wägevorgänge zurückzuführen sind***, dass die gemäß den Artikeln 20 und 22 gemeldeten Mengen nicht überschritten werden, bevor sie Stoffe zum zollrechtlich freien Verkehr, zur vorübergehenden Verwendung, zur Endverwendung, zur passiven Veredelung, zur Ausfuhr oder – wenn eine Wiederausfuhranmeldung abgegeben wird – zur Wiederausfuhr überlassen.

Or. en

Änderungsantrag 197
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 4 erfolgt elektronisch und automatisch über die in Artikel 35 Absatz 5 genannte Vernetzung ab dem Zeitpunkt, ab dem diese Vernetzung betriebsbereit ist.	(6) Die Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 4 erfolgt elektronisch und automatisch über die in Artikel 35 Absatz 5 genannte Vernetzung ab dem Zeitpunkt, ab dem diese Vernetzung betriebsbereit ist. ***Bis die in Artikel 35 genannte Vernetzung betriebsbereit ist und für den Fall, dass das elektronische System oder diese Vernetzung vorübergehend nicht verfügbar ist, werden die in den Absätzen 3 und 4 genannten Überprüfungen über das elektronische System mithilfe anderer sicherer elektronischer Mittel oder erforderlichenfalls über Ausweichverfahren durchgeführt, die mit dem in Artikel 35 Absatz … genannten Durchführungsrechtsakt festgelegt wurden. Bei diesen Ausweichverfahren müssen die Betriebskontinuität, die Rückverfolgbarkeit der Kontrollen und ein gleichwertiges Kontrollniveau***

gegeben sein.

Or. en

Änderungsantrag 198
Benoit Cassart, Sophie Wilmès, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird ein erfasster Drogenausgangsstoff für erlaubte Zwecke zur Umladung, zur Überführung in die vorübergehende Verwendung oder zur Lagerung in einer Freizone in das Zollgebiet der Union verbracht, so weist der Wirtschaftsbeteiligte diese erlaubten Zwecke im Einklang mit Anhang VII Kapitel 4 auf Verlangen der zuständigen Behörden oder Zollbehörden nach.	Wird ein erfasster Drogenausgangsstoff für erlaubte Zwecke zur Umladung, zur Überführung in die vorübergehende Verwendung oder zur Lagerung in einer Freizone in das Zollgebiet der Union verbracht, so weist der Wirtschaftsbeteiligte diese erlaubten Zwecke im Einklang mit Anhang VII Kapitel 4 auf Verlangen der zuständigen Behörden oder Zollbehörden nach. ***Diese Aufforderung zur Vorlage eines Nachweises wird in erster Linie automatisch auf der Grundlage der in das zentrale elektronische System der Union integrierten Risikoanalyse generiert, um die einheitliche Anwendung der Grenzkontrollen sicherzustellen und Strategien für die logistische Umgehung zu verhindern.***

Or. en

Änderungsantrag 199
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird ein erfasster Drogenausgangsstoff für erlaubte Zwecke zur Umladung, zur Überführung in die vorübergehende Verwendung oder zur Lagerung in einer	Wird ein erfasster Drogenausgangsstoff für erlaubte Zwecke zur Umladung, zur Überführung in die vorübergehende Verwendung oder zur Lagerung in einer

Freizone in das Zollgebiet der Union verbracht, so weist der Wirtschaftsbeteiligte diese erlaubten Zwecke im Einklang mit Anhang VII Kapitel 4 auf Verlangen der zuständigen Behörden oder Zollbehörden nach.	Freizone in das Zollgebiet der Union verbracht, so weist der Wirtschaftsbeteiligte diese erlaubten Zwecke im Einklang mit Anhang VII Kapitel 4 auf Verlangen der zuständigen Behörden oder Zollbehörden nach. ***Ein solches Verlangen muss verhältnismäßig sein und auf objektiven Tatsachen beruhen, die die Notwendigkeit einer Überprüfung rechtfertigen.***

Or. sk

Begründung

Die Verpflichtung, einen rechtmäßigen Verwendungszweck nachzuweisen, ist gerechtfertigt, sollte jedoch auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes angewandt werden. Dadurch wird vermieden, dass rechtmäßige Wirtschaftsbeteiligte übermäßig belastet werden.

Änderungsantrag 200
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum [OP bitte Datum einfügen: ***3 Jahre*** nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung] richtet die Agentur ein Verzeichnis von Informationen über Drogenausgangsstoffe ein (im Folgenden „Verzeichnis“).	(1) Bis zum [OP bitte Datum einfügen: ***18 Monate*** nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung] richtet die Agentur ein Verzeichnis von Informationen über Drogenausgangsstoffe ein (im Folgenden „Verzeichnis“).

Or. en

Änderungsantrag 201
Benoit Cassart, Sophie Wilmès, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine allgemeine Beschreibung des Stoffs und seiner chemischen	a) eine allgemeine Beschreibung des Stoffs und seiner chemischen

Eigenschaften;	Eigenschaften***, darunter erforderlichenfalls die zugehörige CAS-Nummer und, im Falle von neu konzipierten Stoffen, die zugehörige standardisierte chemische Strukturformel***;

Or. en

Änderungsantrag 202
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Informationen darüber, wie verdächtige Transaktionen zu erkennen und zu melden sind;

Or. en

Änderungsantrag 203
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Informationen über die auf dem Markt vorhandenen Mengen;

Or. en

Begründung

Das Verzeichnis enthält außerdem eine automatisierte Funktion zur Aggregation und Nachverfolgung der Gesamtmengen jedes erfassten Stoffes, die im Binnenmarkt vorhanden sind, eingeführt, ausgeführt oder in Verkehr gebracht werden. Diese Datenaggregate zu den Mengen werden kontinuierlich aktualisiert, damit die zuständigen nationalen Behörden und die Drogenagentur der Europäischen Union Risikoanalysen auf Makroebene durchführen und die Entwicklungen in den Lieferketten für Chemikalien beobachten können.

Änderungsantrag 204
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) Informationen über neu auftretende Bedrohungen, Entwicklungen bei der Abzweigung und bewährte Verfahren im Zusammenhang mit der Überwachung und Handhabung dieses Stoffes;

Or. en

Änderungsantrag 205
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cc) Informationen über Vorfälle bei der Herstellung von Drogen, einschließlich geheimer Labore, synthetischer Drogen und neuer psychoaktiver Substanzen, die in einer von der Agentur in Zusammenarbeit mit den betroffenen Mitgliedstaaten zu entwickelnden europäischen Datenbank erfasst werden;

Or. en

Änderungsantrag 206
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2 – Buchstabe c d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cd) sonstige als sachdienlich

angesehene Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 207
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Werden Stoffe gemäß Artikel 37 Absatz 1 generisch als Gruppe von Stoffen identifiziert, so wird in dem in Absatz 1 genannten Verzeichnis eine ***indikative*** Liste der relevantesten einzelnen Stoffe, die unter die Stoffgruppe fallen, verzeichnet und eine spezifische Funktion vorgesehen, mit der Wirtschaftsbeteiligte prüfen können, ob ein bestimmter Stoff als zu der Gruppe gehörig anzusehen ist.	(3) Werden Stoffe gemäß Artikel 37 Absatz 1 generisch als Gruppe von Stoffen identifiziert, so wird in dem in Absatz 1 genannten Verzeichnis eine ***geschlossene*** Liste der relevantesten einzelnen Stoffe, die unter die Stoffgruppe fallen, ***zusammen mit den zugehörigen CAS-Nummern, soweit verfügbar,*** verzeichnet und eine spezifische Funktion vorgesehen, mit der Wirtschaftsbeteiligte prüfen können, ob ein bestimmter Stoff als zu der Gruppe gehörig anzusehen ist.

Or. en

Änderungsantrag 208
Mika Aaltola

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Werden Stoffe gemäß Artikel 37 Absatz 1 generisch als Gruppe von Stoffen identifiziert, so wird in dem in Absatz 1 genannten Verzeichnis eine indikative Liste der relevantesten einzelnen Stoffe, die unter die Stoffgruppe fallen, verzeichnet und eine spezifische Funktion vorgesehen, mit der Wirtschaftsbeteiligte prüfen können, ob ein bestimmter Stoff als zu der Gruppe gehörig anzusehen ist.	(3) Werden Stoffe gemäß Artikel 37 Absatz 1 generisch als Gruppe von Stoffen identifiziert, so wird in dem in Absatz 1 genannten Verzeichnis eine indikative Liste der relevantesten einzelnen Stoffe, die unter die Stoffgruppe fallen, ***samt zugehöriger CAS-Nummern*** verzeichnet und eine spezifische Funktion vorgesehen, mit der Wirtschaftsbeteiligte prüfen können, ob ein bestimmter Stoff als zu der Gruppe gehörig anzusehen ist.

Or. en

Änderungsantrag 209
Evin Incir, Brando Benifei

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Informationen und die in Absatz 3 genannte Funktion ***sind öffentlich zugänglich und kostenlos verfügbar***.	(4) ***Öffentlich zugänglich, kostenlos verfügbar und in einem benutzerfreundlichen Format abrufbar sind*** die in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Informationen***, soweit durch ihre Offenlegung nicht die öffentliche Sicherheit, strafrechtliche Ermittlungen, Geschäftsgeheimnisse oder die Verhinderung der Abzweigung gefährdet werden, ferner die in Absatz 2 Buchstabe c genannten Informationen*** und die in Absatz 3 genannte Funktion. ***Die Mitgliedstaaten und die Agentur stellen sicher, dass die Gesundheitsbehörden und die von den Mitgliedstaaten benannten oder anerkannten Dienste für die Schadensminimierung über einen vereinfachten Zugang zu den in Buchstabe c genannten nicht sensiblen Informationen zum Zwecke der Überwachung der öffentlichen Gesundheit und zu Frühwarnungszwecken verfügen.***

Or. en

Änderungsantrag 210
Brando Benifei, Evin Incir

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die in Absatz 2 Buchstaben a ***und*** b genannten Informationen und die in	(4) Die in Absatz 2 Buchstaben a***,*** b ***und c*** genannten Informationen ***zu***

Absatz 3 genannte Funktion sind öffentlich zugänglich und kostenlos verfügbar.	***Entwicklungen und Risiken*** und die in Absatz 3 genannte Funktion sind öffentlich zugänglich und kostenlos verfügbar.

Or. en

Änderungsantrag 211
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Das Verzeichnis wird von der Agentur geführt und auf dem neuesten Stand gehalten.	(6) Das Verzeichnis wird von der Agentur geführt und ***prompt und unverzüglich*** auf dem neuesten Stand gehalten. ***Einschlägige Interessenträger, darunter Vertreter der chemischen Industrie, und verschiedene Agenturen der Union, einschließlich Europol, können die Agentur bei der Aufbereitung und Aktualisierung solcher Informationen unterstützen.***

Or. en

Änderungsantrag 212
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Das Verzeichnis wird von der Agentur geführt und auf dem neuesten Stand gehalten.	(6) Das Verzeichnis wird von der Agentur geführt und auf dem neuesten Stand gehalten. ***Die Agentur stellt sicher, dass die Informationen regelmäßig aktualisiert werden und das Datum der letzten Überarbeitung transparent angegeben wird.***

Or. sk

Begründung

Die Datenbank soll sowohl Wirtschaftsbeteiligten als auch öffentlichen Behörden als Referenzquelle dienen. Es ist daher wichtig, dass die Nutzer überprüfen können, ob die Informationen, auf die sie sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen stützen, auf dem neuesten Stand sind.

Änderungsantrag 213
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Agentur stellt sicher, dass einschlägige Interessenträger, darunter Vertreter der chemischen Industrie, in die Entwicklung und Umsetzung des Informationsarchivs für Drogenausgangsstoffe einbezogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 214
Evin Incir, Brando Benifei

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Strafverfolgungs- und Zollbehörden Schulungen beispielsweise im Bereich Risikomanagement erhalten, um bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erfasste oder nicht erfasste Drogenausgangsstoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Drogen verwendet werden können, identifizieren und zeitnah und angemessen auf verdächtige Aktivitäten reagieren zu können.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Strafverfolgungs- und Zollbehörden Schulungen beispielsweise im Bereich Risikomanagement erhalten, um bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erfasste oder nicht erfasste Drogenausgangsstoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Drogen verwendet werden können, identifizieren und zeitnah und angemessen auf verdächtige Aktivitäten reagieren zu können. ***Diese Schulungen dienen gegebenenfalls auch der Vermittlung von Informationen über neu auftretende Entwicklungen in Bezug auf***

	die Abzweigung, unter anderem von synthetischen Drogenausgangsstoffen und anderen neuen psychoaktiven Substanzen, sowie über die Risiken für die öffentliche Gesundheit im Zusammenhang mit der unerlaubten Herstellung von Drogen und dem Drogenmissbrauch. Darüber hinaus gehören zu den Themen dieser Schulungen gegebenenfalls die Indikatoren für Zwangsarbeit und für die Ausbeutung von Arbeitskräften im Zusammenhang mit der unerlaubten Herstellung von Drogen oder mit Lieferketten für Drogen.

Or. en

Änderungsantrag 215
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Strafverfolgungs- und Zollbehörden Schulungen beispielsweise im Bereich Risikomanagement erhalten, um bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erfasste oder nicht erfasste Drogenausgangsstoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Drogen verwendet werden können, identifizieren und zeitnah und angemessen auf verdächtige Aktivitäten reagieren zu können.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Strafverfolgungs- und Zollbehörden ***regelmäßige und aktuelle*** Schulungen***, Detektionsgeräte, Risikobewertungskapazitäten und die neueste Technik*** beispielsweise im Bereich Risikomanagement erhalten, um bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erfasste oder nicht erfasste Drogenausgangsstoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Drogen verwendet werden können, identifizieren und zeitnah und angemessen auf verdächtige Aktivitäten reagieren zu können. ***Die CEPOL unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Entwicklung und Durchführung solcher Schulungen.***

Or. en

Änderungsantrag 216

Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Strafverfolgungs- und Zollbehörden Schulungen beispielsweise im Bereich Risikomanagement erhalten, um bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erfasste oder nicht erfasste Drogenausgangsstoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Drogen verwendet werden können, identifizieren und zeitnah und angemessen auf verdächtige Aktivitäten reagieren zu können.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Strafverfolgungs- und Zollbehörden Schulungen beispielsweise im Bereich Risikomanagement erhalten, um bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erfasste oder nicht erfasste Drogenausgangsstoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Drogen verwendet werden können, identifizieren und zeitnah und angemessen auf verdächtige Aktivitäten reagieren zu können. ***Die Schulungen sollten unter anderem auf der Erfahrung und dem Fachwissen der Agentur aufbauen.***

Or. en

Änderungsantrag 217
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Kommission stellt sicher, dass einschlägiges E-Learning- und Schulungsmaterial im Zusammenhang mit Drogenausgangsstoffen regelmäßig aktualisiert und den zuständigen Behörden, Zollbehörden und einschlägigen Interessenträgern zur Verfügung gestellt wird.

Or. en

Änderungsantrag 218
Giuseppe Antoci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten führen mindestens einmal jährlich Sensibilisierungsmaßnahmen für Wirtschaftsbeteiligte durch, die Drogenausgangsstoffe auf dem Markt bereitstellen, einführen, ausführen, diesbezügliche Vermittlertätigkeiten durchführen oder diese Stoffe besitzen oder verwenden.	(2) Die Mitgliedstaaten führen mindestens einmal jährlich Sensibilisierungsmaßnahmen ***auf der Grundlage wissenschaftlicher Daten und des Prinzips der niedrigschwelligen Hilfe*** für Wirtschaftsbeteiligte durch, die Drogenausgangsstoffe auf dem Markt bereitstellen, einführen, ausführen, diesbezügliche Vermittlertätigkeiten durchführen oder diese Stoffe besitzen oder verwenden. ***Diese Maßnahmen sind so gestaltet, dass sie den Besonderheiten der verschiedenen betroffenen Sektoren, einschließlich der Gesundheits- und Sozialdienste, die im Bereich der Suchtbekämpfung und der niedrigschwelligen Hilfe tätig sind, Rechnung tragen.***

Or. it

Änderungsantrag 219
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten führen mindestens einmal jährlich Sensibilisierungsmaßnahmen für Wirtschaftsbeteiligte durch, die Drogenausgangsstoffe auf dem Markt bereitstellen, einführen, ausführen, diesbezügliche Vermittlertätigkeiten durchführen oder diese Stoffe besitzen oder verwenden.	(2) Die Mitgliedstaaten führen mindestens einmal jährlich Sensibilisierungsmaßnahmen für Wirtschaftsbeteiligte durch, die Drogenausgangsstoffe auf dem Markt bereitstellen, einführen, ausführen, diesbezügliche Vermittlertätigkeiten durchführen oder diese Stoffe besitzen oder verwenden***, an denen gegebenenfalls auch einschlägige Interessenträger, darunter Vertreter der chemischen Industrie und anderer relevanter Sektoren, teilnehmen***.

Or. en

Änderungsantrag 220
Evin Incir, Brando Benifei

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten führen mindestens einmal jährlich Sensibilisierungsmaßnahmen für Wirtschaftsbeteiligte durch, die Drogenausgangsstoffe auf dem Markt bereitstellen, einführen, ausführen, diesbezügliche Vermittlertätigkeiten durchführen oder diese Stoffe besitzen oder verwenden.	(2) Die Mitgliedstaaten führen mindestens einmal jährlich Sensibilisierungsmaßnahmen für Wirtschaftsbeteiligte durch, die Drogenausgangsstoffe auf dem Markt bereitstellen, einführen, ausführen, diesbezügliche Vermittlertätigkeiten durchführen oder diese Stoffe besitzen oder verwenden. ***Bei diesen Maßnahmen werden auch die Risiken der Abzweigung in illegale Drogenmärkte und ihre umfassenderen Auswirkungen auf die Gesellschaft und die öffentliche Gesundheit thematisiert.***

Or. en

Änderungsantrag 221
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Um für eine einheitliche und kohärente Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union zu sorgen, entwickelt die Agentur in enger Zusammenarbeit mit der Kommission und den zuständigen nationalen Behörden einen harmonisierten europäischen Schulungsrahmen. Dieser Rahmen umfasst standardisierte Lehrpläne, Leitlinien für bewährte Verfahren und gemeinsame operative Schulungsmodule. Diese Module befassen sich insbesondere mit der Aufdeckung neuer synthetischer

Ausgangsstoffe und neuer Designer-Ausgangsstoffe, mit risikobasierten Prüfmethoden und der Nutzung des zentralen IT-Systems.

Or. en

Begründung

Jemand, der Chemikalien schmuggelt, wählt den Weg des geringsten Widerstands. Wenn also den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats das Fachwissen fehlt, um ausgeklügelte Abzweigungsmethoden zu erkennen, wird dieser Staat zu einem Zieltor für den illegalen Handel. Durch die Standardisierung der Schulungen wird eine hohe Barriere an allen EU-Außengrenzen und Binnenmarktzonen errichtet.

Änderungsantrag 222
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, mit Europol und der CEPOL ermöglicht die Kommission den Austausch von Leitlinien, Fachkenntnissen und bewährten Verfahren im Zusammenhang mit der Aufdeckung und Zerschlagung geheimer Labore, unter anderem im Hinblick auf die sichere Handhabung, den sicheren Transport und die sichere Entsorgung beschlagnahmter Chemikalien und Geräte.

Or. en

Änderungsantrag 223
Benoit Cassart, Sophie Wilmès, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3) Die Wirtschaftsbeteiligten sind dafür verantwortlich, ihr Personal über die Verpflichtungen der Wirtschaftsbeteiligten nach dieser Verordnung zu informieren und es dafür zu sensibilisieren.	(3) Die Wirtschaftsbeteiligten sind dafür verantwortlich, ihr Personal über die Verpflichtungen der Wirtschaftsbeteiligten nach dieser Verordnung zu informieren und es dafür zu sensibilisieren. ***Um den Verwaltungsaufwand für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) möglichst gering zu halten, stellen die zuständigen Behörden den Wirtschaftsbeteiligten kostenlose, standardisierte Online-Schulungsinstrumente und -module zur Verfügung.***

Or. en

Änderungsantrag 224
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Verstärkte Zusammenarbeit und Synergien
	1. Die Mitgliedstaaten, die Kommission und die einschlägigen Agenturen der Union sorgen im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate für eine enge Zusammenarbeit und fördern Synergien, um die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen aus dem legalen Handel zu verhindern.
	Diese Zusammenarbeit umfasst den Austausch einschlägiger Informationen und Fachkenntnisse über neue Entwicklungen, verdächtige Abzweigungsmuster und -methoden sowie Feedback-Mechanismen, die darauf abzielen, die Risikobewertung zu verstärken, die Ermittlung von Schwachstellen in der Lieferkette zu verbessern und die wirksame Durchführung dieser Verordnung zu unterstützen.
	Die Mitgliedstaaten, die Kommission, Europol und die Drogenagentur der Europäischen Union fördern im Einklang

mit ihren jeweiligen Mandaten die Zusammenarbeit mit Drittländern, um gegebenenfalls den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren im Zusammenhang mit der Verhinderung der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen aus dem legalen Handel zu erleichtern. Diese Zusammenarbeit, mit der für Kohärenz zwischen den einschlägigen Instrumenten der Union, internationalen Übereinkünften und den Tätigkeiten der beteiligten Einrichtungen der Union gesorgt wird, erfolgt in kohärenter und koordinierter Weise.

Or. en

Änderungsantrag 225
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 26a
	Leitlinien
	(1) Die Kommission erarbeitet in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls den einschlägigen Einrichtungen und Stellen der EU bis Juni 2027 Leitlinien zur Förderung der kohärenten, wirksamen und verhältnismäßigen Anwendung dieser Verordnung und veröffentlicht diese.
	(2) Ziel der Leitlinien im Sinne von Absatz 1 ist, ein hohes Maß an Vereinheitlichung bei der Auslegung und praktischen Anwendung der in dieser Verordnung verankerten Verpflichtungen zu ermöglichen und dabei die nationalen operativen Besonderheiten und neue kriminelle Methoden zu berücksichtigen.
	(3) Die Leitlinien können erforderlichenfalls praktische Beispiele,

Indikatoren und Empfehlungen enthalten, die sich insbesondere auf Folgendes beziehen:

a) die Bewertung „stichhaltiger Gründe“ für einen Verdacht bzw. eines „begründeten“ Verdachts im Sinne dieser Verordnung,

b) Kriterien und indikative Grenzwerte für die Ermittlung bedeutender Beschlagnahmen und verdächtiger Transaktionen,

c) Beispiele für rechtmäßige Zwecke der Markteinführung, des Besitzes, der Einfuhr, Ausfuhr oder Verwendung erfasster Stoffe und von Gemischen, die diese Stoffe enthalten,

d) „andere erlaubte Verwendungszwecke“, die die Verwendung von Ausgangsstoffen der Kategorie 3 und von synthetischen Ausgangsstoffen außerhalb der Bereiche Forschung und Innovation ermöglichen,

e) Beispiele für Verhaltensweisen, die einen Verstoß gegen diese Verordnung oder ihre Umgehung darstellen können,

f) die angemessene Höhe von Sanktionen,

g) operative Maßnahmen in Bezug auf die Zurückhaltung, Beschlagnahme und Entsorgung von erfassten Stoffen und von Gemischen, die diese Stoffe enthalten,

h) operative Maßnahmen und bewährte Verfahren für die Sicherung von Räumlichkeiten, Einrichtungen und Lagerstätten für erfasste Stoffe und für Gemische, die diese Stoffe enthalten,

i) die Risikobewertung und Risikomanagementmaßnahmen,

j) den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden und Wirtschaftsbeteiligten,

k) bewährte Verfahren für Überwachungs-, Aufdeckungs- und Durchsetzungsmaßnahmen.

(4) Die Kommission überprüft und

aktualisiert im Bedarfsfall regelmäßig die Leitlinien unter Berücksichtigung technologischer Entwicklungen, neuer Handelsmuster, der einschlägigen Rechtsprechung und operativer Erfahrungen der Mitgliedstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 226
Giuseppe Antoci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 26a
	Leitlinien
	(1) Die Kommission erarbeitet in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls den einschlägigen Einrichtungen und Stellen der EU Leitlinien zur Förderung der kohärenten, wirksamen und verhältnismäßigen Anwendung dieser Verordnung und veröffentlicht diese.
	(2) Ziel der Leitlinien im Sinne von Absatz 1 ist es, ein möglichst hohes Maß an Vereinheitlichung bei der Auslegung und praktischen Anwendung der in dieser Verordnung verankerten Verpflichtungen zu ermöglichen und dabei die nationalen operativen Besonderheiten und neue kriminelle Methoden zu berücksichtigen.
	(3) Die Leitlinien können erforderlichenfalls praktische Beispiele, Indikatoren und Empfehlungen enthalten, die sich insbesondere auf Folgendes beziehen:
	a) spezifische Leitlinien, um sicherzustellen, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen Kontrollen keine unverhältnismäßigen Hindernisse für Gesundheitsdienste, Dienste der niedrigschwelligen Hilfe, gemeinnützige

Organisationen und Forschungseinrichtungen schaffen, die Drogenausgangsstoffe für Zwecke des öffentlichen Interesses verwenden;

b) die Verhältnismäßigkeit der Kontrollmaßnahmen gegenüber Wirtschaftsbeteiligten mit geringem Risikoprofil unter Berücksichtigung der Art und des Zwecks ihrer Tätigkeit.

(4) Bei der Ausarbeitung der in Absatz 1 genannten Leitlinien konsultiert die Kommission in strukturierter Weise neben den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und Verbänden von Wirtschaftsteilnehmern auch Organisationen der Zivilgesellschaft, die in den Bereichen öffentliche Gesundheit, Suchtbehandlung und niedrigschwellige Hilfe tätig sind, sowie Vertreter öffentlicher Forschungseinrichtungen. Die Kommission stellt sicher, dass diese Konsultation transparent, zeitnah und auf Augenhöhe mit den anderen konsultierten Parteien erfolgt.

(5) Die Kommission überprüft die Leitlinien regelmäßig und aktualisiert sie gegebenenfalls.

Or. it

Änderungsantrag 227
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat benennt die zuständige(n) Behörde(n), die dafür verantwortlich ist/sind, die Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, und setzt die Kommission, die anderen Mitgliedstaaten und die Agentur hiervon in Kenntnis.	(1) Jeder Mitgliedstaat benennt die zuständige(n) Behörde(n), die dafür verantwortlich ist/sind, die Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, und setzt die Kommission, die anderen Mitgliedstaaten und die Agentur hiervon in Kenntnis. ***Die einzelnen Mitgliedstaaten kooperieren mit der Agentur.***

Or. en

Änderungsantrag 228
Benoit Cassart, Sophie Wilmès, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung gelten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 515/97 sinngemäß. Die gemäß Absatz 1 dieses Artikels benannten zuständigen Behörden handeln als zuständige Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 515/97.	(2) Für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung gelten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 515/97 sinngemäß. Die gemäß Absatz 1 dieses Artikels benannten zuständigen Behörden handeln als zuständige Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 515/97. ***Unbeschadet herkömmlicher Amtshilfeverfahren tauschen diese Behörden über das in dieser Verordnung genannte zentrale elektronische System automatisiert und unmittelbar operative Informationen und Risikoprofile aus.***

Or. en

Änderungsantrag 229
Mika Aaltola

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Um die wirksame Durchführung und Durchsetzung dieser Verordnung zu erleichtern, arbeitet die Kommission gegebenenfalls mit den Behörden von Drittländern, mit internationalen Organisationen, mit Unternehmensverbänden und mit anderen einschlägigen Interessenträgern zusammen und tauscht mit ihnen Informationen aus.
	(3b) Die internationale Zusammenarbeit

mit den Behörden von Drittländern erfolgt strukturiert, beispielsweise im Rahmen internationaler Gremien wie dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt (INCB), der Weltzollorganisation (WZO) und im Rahmen bilateraler Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Kontrolle von Ausgangsstoffen.

(3c) Zur internationalen Zusammenarbeit kann auch der Austausch von Informationen, bewährten Verfahren, Informationen über Entscheidungen zur Kontrolle von Ausgangsstoffen und operatives Fachwissen gehören.

Or. en

Änderungsantrag 230
Mika Aaltola

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) 1. Die gemäß der Verordnung (EG) 2023/0156 eingerichtete EU-Zollbehörde (EUCA) nimmt in Bezug auf die Kontrollen von Drogenausgangsstoffen die folgenden Koordinierungsfunktionen wahr:
	a) Koordinierung grenzüberschreitender Strafverfolgungsmaßnahmen, an denen die zuständigen Behörden und Zollverwaltungen von mindestens zwei Mitgliedstaaten im Falle einer vermuteten oder bestätigten Abzweigung von Drogenausgangsstoffen beteiligt sind,
	b) Überwachung und Analyse der Sanktionsaufzeichnungen im elektronischen System für Drogenausgangsstoffe gemäß Artikel 31 und jährliche Berichterstattung an die Kommission, c) Herausgabe von Leitlinien für die einheitliche Auslegung mildernder und erschwerender Umstände gemäß Artikel 31, um die Unterschiede

zwischen den Mitgliedstaaten bei der Strafverfolgung zu verringern,

d) Erleichterung und Unterstützung gemeinsamer operativer Taskforces mit Europol und EUDA.

2. Die EU-Zollbehörde fungiert als Anlaufstelle der Union für die Zusammenarbeit mit den Zollbehörden von Drittländern und mit internationalen Organisationen, einschließlich der WZO und des INCB, auf dem Gebiet der Strafverfolgung mit Bezug zu Drogenausgangsstoffen.

3. Für die Durchführung dieser Aufgaben gemäß der Verordnung (EG) 2023/0156 werden der EU-Zollbehörde angemessene finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt.

Or. en

Änderungsantrag 231
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Um das allgemeine Ziel dieser Verordnung zu erreichen, können die Kommission, die Zollbehörden und die EU-Zollbehörde im Einklang mit dieser Verordnung [...] systematisch und automatisiert verarbeitete Daten zum Zwecke der Zusammenarbeit im Zollbereich mit Zollbehörden und anderen Behörden von Drittländern austauschen und gemeinsam nutzen. Der Austausch erfolgt gemäß Artikel 244 des Zollkodex der Union und kann insbesondere folgende Datenkategorien betreffen:
	a) Datenelemente aus Entscheidungen der Zollbehörden oder ähnlichen Entscheidungen von Drittländern,

b) Datenelemente aus Erklärungen, Erlaubnissen und Mitteilungen,

c) von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten oder der Kommission einerseits und den für Zollangelegenheiten zuständigen Behörden von Drittländern andererseits im Rahmen ihrer Risikoanalyse und Kontrollen gesammelte Daten über ermittelte Risiken, getroffene Feststellungen und erzielte Ergebnisse.

Or. en

Änderungsantrag 232
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Um das allgemeine Ziel dieser Verordnung zu erreichen, stellen die Mitgliedstaaten unbeschadet der Haushaltsautonomie der Mitgliedstaaten ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen für die wirksame Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen sicher.

Or. en

Änderungsantrag 233
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die zuständigen Behörden führen Kontrollen durch, um festzustellen, ob die Wirtschaftsbeteiligten den Verpflichtungen nach dieser Verordnung nachkommen. Besteht Grund zu der Annahme, dass ein	(1) Die zuständigen Behörden führen Kontrollen durch, um festzustellen, ob die Wirtschaftsbeteiligten den Verpflichtungen nach dieser Verordnung nachkommen. Besteht Grund zu der Annahme, dass ein

Drogenausgangsstoff für die unerlaubte Herstellung von Drogen abgezweigt wird, so führt die zuständige Behörde zusätzliche Kontrollen unter den in den Artikeln 29 und 30 festgelegten Bedingungen durch.	Drogenausgangsstoff für die unerlaubte Herstellung von Drogen abgezweigt wird, so führt die zuständige Behörde zusätzliche Kontrollen unter den in den Artikeln 29 und 30 festgelegten Bedingungen durch. ***Die Kontrollen werden auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes durchgeführt und stehen in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Umfang und Risikoprofil der betreffenden Tätigkeiten.***

Or. sk

Begründung

Ein risikobasierter Ansatz ist ein Standardelement der modernen Regulierung und ermöglicht eine effizientere Nutzung öffentlicher Mittel bei gleichzeitiger Begrenzung unnötiger Verwaltungslasten für Unternehmen mit geringem Risiko.

Änderungsantrag 234
Benoit Cassart, Sophie Wilmès, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die zuständigen Behörden führen Kontrollen durch, um festzustellen, ob die Wirtschaftsbeteiligten den Verpflichtungen nach dieser Verordnung nachkommen. ***Besteht Grund zu der Annahme***, dass ein Drogenausgangsstoff für die unerlaubte Herstellung von Drogen abgezweigt wird, so führt die zuständige Behörde zusätzliche Kontrollen unter den in den Artikeln 29 und 30 festgelegten Bedingungen durch.	(1) Die zuständigen Behörden führen Kontrollen durch, um festzustellen, ob die Wirtschaftsbeteiligten den Verpflichtungen nach dieser Verordnung nachkommen. ***Liegen stichhaltige, durch objektive und tatsächliche Beweise belegte Gründe dafür vor***, dass ein Drogenausgangsstoff für die unerlaubte Herstellung von Drogen abgezweigt wird, so führt die zuständige Behörde zusätzliche Kontrollen unter den in den Artikeln 29 und 30 festgelegten Bedingungen durch.

Or. en

Änderungsantrag 235
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Eine Verschärfung der Kontrollen ist von wesentlicher Bedeutung, sofern diese Kontrollen streng risikobasiert sind und systematisch zwischen den zuständigen nationalen Behörden koordiniert werden, damit es zu keinen administrativen oder operativen Überschneidungen kommt. Bevor die Behörden Vor-Ort-Prüfungen veranlassen, nutzen sie das zentrale IT-System und das Verzeichnis, um Daten zu verifizieren. Wirtschaftsbeteiligte dürfen für denselben zugrunde liegenden Vorgang oder Zeitrahmen nicht von verschiedenen nationalen Behörden oder Unionsbehörden mehrfach um Auskunft ersucht oder überprüft werden, es sei denn, dies ist durch ein unmittelbares, begründetes Risiko der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen gerechtfertigt.

Or. en

Begründung

Wenn von einem Unternehmen bereits Daten zu seinen Mengen, entsprechende Handelsrechnungen und Angaben zum Wirtschaftsbeteiligten über das zentrale IT-System übermittelt wurden, wäre es im Hinblick auf die Verwendung öffentlicher Mittel ineffizient, wenn zwei separate Stellen (z. B. Zoll- und Chemikaliensicherheitsbehörde) im Rahmen von voneinander unabhängigen Prüfungen genau dieselben Unterlagen anfordern würden.

Änderungsantrag 236
Benoit Cassart, Sophie Wilmès, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die zuständigen Behörden wahren den Grundsatz der Vertraulichkeit und des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses und schützen personenbezogene Daten nach	(2) Die zuständigen Behörden wahren den Grundsatz der Vertraulichkeit und des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses und schützen personenbezogene Daten nach

Maßgabe des Unionsrechts und des nationalen Rechts.	Maßgabe des Unionsrechts und des nationalen Rechts***, insbesondere beim Zugriff auf die Computerdaten des Wirtschaftsbeteiligten im Zuge dieser Prüfungen sowie bei der Vervielfältigung und Verarbeitung dieser Daten währenddessen***.

Or. en

Änderungsantrag 237
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden mit den für die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung erforderlichen Ressourcen ausgestattet sind.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden mit den für die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung erforderlichen ***finanziellen, personellen und technischen*** Ressourcen ausgestattet sind.

Or. en

Änderungsantrag 238
Evin Incir, Brando Benifei

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 28a
	Jede natürliche oder juristische Person, die unmittelbar und nachteilig von einer nach dieser Verordnung erlassenen Entscheidung oder ergriffenen Maßnahme betroffen ist, hat das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einer zuständigen Justizbehörde oder unabhängigen Verwaltungsbehörde im Einklang mit dem nationalen Recht und

dem Unionsrecht. Zu diesem Zweck tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass eine solche Entscheidung oder Maßnahme begründet und verhältnismäßig ist und der betroffenen Person unverzüglich mitgeteilt wird. Informationen über die verfügbaren Rechtsbehelfe und die geltenden Fristen werden zusammen mit der Entscheidung bzw. Maßnahme mitgeteilt.

Or. en

Änderungsantrag 239
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständigen Behörden können erfasste Drogenausgangsstoffe unter den im nationalen Recht festgelegten Bedingungen für bis zu ***30*** Tage beschlagnahmen, um die Identifizierung des Drogenausgangsstoffs und die Einhaltung dieser Verordnung zu überprüfen.	Die zuständigen Behörden können erfasste Drogenausgangsstoffe unter den im nationalen Recht festgelegten Bedingungen für bis zu ***7*** Tage beschlagnahmen, um die Identifizierung des Drogenausgangsstoffs und die Einhaltung dieser Verordnung zu überprüfen. ***Sofern die im nationalen Recht festgelegten Bedingungen erfüllt sind, kann der in Absatz 1 genannte Zeitraum in Fällen, in denen dies durch die Komplexität der Überprüfung oder durch die Notwendigkeit der Abwendung eines unmittelbaren Risikos einer Abzweigung gerechtfertigt ist, einmal um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens 15 Tagen verlängert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 240
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständigen Behörden können erfasste Drogenausgangsstoffe unter den im nationalen Recht festgelegten Bedingungen für bis zu 30 Tage beschlagnahmen, um die Identifizierung des Drogenausgangsstoffs und die Einhaltung dieser Verordnung zu überprüfen.	Die zuständigen Behörden können erfasste Drogenausgangsstoffe unter den im nationalen Recht festgelegten Bedingungen für bis zu 30 Tage beschlagnahmen, um die Identifizierung des Drogenausgangsstoffs und die Einhaltung dieser Verordnung zu überprüfen. ***Entfallen die Gründe für die Beschlagnahme vor Ablauf der vorgenannten Frist, so sind die beschlagnahmten Drogenausgangsstoffe unverzüglich freizugeben.***

Or. sk

Begründung

Die Beschlagnahme dient ausschließlich der Durchführung der erforderlichen Kontrollen. Sind die Gründe für ihre Dauer nicht mehr gegeben, sind weitere Einschränkungen beim Umgang mit den Waren nicht gerechtfertigt.

Änderungsantrag 241
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Sind die zuständigen Behörden nicht in der Lage, die Frist für den Erlass einer Entscheidung einzuhalten, etwa wenn ein solcher Verzug auf laufende Konsultationen mit anderen zuständigen Behörden oder internationalen Gremien zurückzuführen ist, so unterrichten sie den Antragsteller vor Ablauf dieser Frist hierüber unter Angabe der Gründe und der zusätzlichen Frist, die sie für notwendig erachten, um eine Entscheidung treffen zu können. Sofern nichts anderes bestimmt ist, beträgt diese zusätzliche Frist höchstens 30 Kalendertage.

Or. en

Änderungsantrag 242
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten verbieten die Verbringung von nicht erfassten Drogenausgangsstoffen in das oder aus dem Zollgebiet der Union, wenn ausreichende Beweise dafür vorliegen, dass diese Drogenausgangsstoffe für die unerlaubte Herstellung von Drogen bestimmt sind.	(2) Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten verbieten die Verbringung von nicht erfassten Drogenausgangsstoffen in das oder aus dem Zollgebiet der Union, wenn ausreichende Beweise dafür vorliegen, dass diese Drogenausgangsstoffe für die unerlaubte Herstellung von Drogen bestimmt sind. ***Die Kommission gibt Leitlinien unter Angabe der Kriterien und Indikatoren heraus, anhand derer zu bewertet ist, ob ausreichende Beweise im Sinne dieses Absatzes vorliegen.***

Or. en

Änderungsantrag 243
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Dauer der vorübergehenden Zurückhaltung gemäß Absatz 4 darf 30 Tage nicht überschreiten.	(5) Die Dauer der vorübergehenden Zurückhaltung gemäß Absatz 4 darf 30 Tage nicht überschreiten. ***Sind die zuständigen Behörden nicht in der Lage, die Frist für den Erlass einer Entscheidung einzuhalten, etwa wenn ein solcher Verzug auf laufende Konsultationen mit anderen zuständigen Behörden oder internationalen Gremien zurückzuführen ist, so unterrichten sie den Antragsteller vor Ablauf dieser Frist hierüber unter Angabe der Gründe und***

der zusätzlichen Frist, die sie für notwendig erachten, um eine Entscheidung treffen zu können. Sofern nichts anderes bestimmt ist, beträgt diese zusätzliche Frist höchstens 30 Kalendertage.

Or. en

Änderungsantrag 244
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Dauer der vorübergehenden Zurückhaltung gemäß Absatz 4 darf ***30*** Tage nicht überschreiten.	(5) Die Dauer der vorübergehenden Zurückhaltung gemäß Absatz 4 darf ***7*** Tage nicht überschreiten.
	Unbeschadet des Absatzes 5 kann die Dauer der vorübergehenden Zurückhaltung um eine zusätzliche Dauer der vorübergehenden Zurückhaltung verlängert werden, wenn die Zollbehörden hinreichende Gründe dafür haben. Die zusätzliche Dauer der vorübergehenden Zurückhaltung darf 15 Tage nicht überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 245
Brando Benifei, Evin Incir

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Dauer der vorübergehenden Zurückhaltung gemäß Absatz 4 darf 30 Tage nicht überschreiten***.***	(5) Die Dauer der vorübergehenden Zurückhaltung gemäß Absatz 4 darf 30 Tage nicht überschreiten***; in hinreichend begründeten Fällen kann die Dauer um weitere 30 Tage verlängert***

werden.

Or. en

Änderungsantrag 246
Benoit Cassart, Sophie Wilmès, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Geschäftsräume der Wirtschaftsbeteiligten zu betreten, um Beweise für Unregelmäßigkeiten zu erlangen;	b) die Geschäftsräume der Wirtschaftsbeteiligten zu betreten, um ***unter strikter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses und im Einklang mit den Verfahren des nationalen Rechts*** Beweise für Unregelmäßigkeiten zu erlangen;

Or. en

Änderungsantrag 247
Benoit Cassart, Sophie Wilmès, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Um festzustellen, ob der Verdacht besteht, dass erfasste oder nicht erfasste Drogenausgangsstoffe für die unerlaubte Herstellung von Drogen bestimmt sind, legen die Zollbehörden oder zuständigen Behörden die in Anhang VII Kapitel 5 festgelegten Kriterien an. Sind die in Anhang VII Kapitel 5 Nummer 8 Buchstabe b aufgeführten Kriterien erfüllt, so muss das Außenhandelsunternehmen, das den nicht erfassten Drogenausgangstoff einführt, ausführt oder diesbezügliche Vermittlertätigkeiten durchführt, nachweisen, dass der Stoff für eine erlaubte Verwendung bestimmt ist.	(7) Um festzustellen, ob der Verdacht besteht, dass erfasste oder nicht erfasste Drogenausgangsstoffe für die unerlaubte Herstellung von Drogen bestimmt sind, legen die Zollbehörden oder zuständigen Behörden die in Anhang VII Kapitel 5 festgelegten Kriterien an. Sind die in Anhang VII Kapitel 5 Nummer 8 Buchstabe b aufgeführten Kriterien erfüllt, so muss das Außenhandelsunternehmen, das den nicht erfassten Drogenausgangstoff einführt, ausführt oder diesbezügliche Vermittlertätigkeiten durchführt, nachweisen, dass der Stoff für eine erlaubte Verwendung bestimmt ist. ***Dieser Nachweis wird auf vereinfachtem Wege***

per elektronische Übermittlung der beglaubigten Nutzungserklärung des Endnutzers oder eines gleichwertigen Handelsdokuments über das zentrale System der Union erbracht.

Or. en

Änderungsantrag 248
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um den speziellen Risiken einer Abzweigung von in Freizonen, in der vorübergehenden Verwahrung sowie in anderen sensiblen Bereichen wie Zolllagern gelagerten Drogenausgangsstoffen vorzubeugen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Tätigkeiten in diesen Bereichen in jeder Phase wirksam kontrolliert werden und dass die Kontrollen nicht weniger streng sind als die in anderen Teilen des Zollgebiets.	(8) Um den speziellen Risiken einer Abzweigung von in Freizonen, in der vorübergehenden Verwahrung sowie in anderen sensiblen Bereichen wie Zolllagern gelagerten Drogenausgangsstoffen vorzubeugen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Tätigkeiten in diesen Bereichen in jeder Phase wirksam kontrolliert werden und dass die Kontrollen nicht weniger streng sind als die in anderen Teilen des Zollgebiets. ***Bei der Organisation dieser Kontrollen berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Grundsätze der Wirksamkeit, der Verhältnismäßigkeit und des Risikomanagements.***

Or. sk

Begründung

Das gleiche Schutzniveau erfordert nicht in allen Fällen den gleichen Kontrollaufwand. Ein risikobasierter Ansatz ermöglicht es, die Kontrollkapazitäten gezielter auf die risikoreichsten Vorgänge auszurichten.

Änderungsantrag 249
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Schutzklausel
	Identifiziert ein Mitgliedstaat einen neuartigen Stoff – etwa einen nicht erfassten Drogenausgangsstoff oder eine Stoffkombination –, der für die unerlaubte Herstellung von Drogen verwendet werden könnte und eine ernsthafte Bedrohung im Sinne eines Risikos einer Abzweigung darstellt, so kann dieser Mitgliedstaat bis zum Erlass von Maßnahmen auf Unionsebene verhältnismäßige, befristete Vorsichtsmaßnahmen im Einklang mit dem Unionsrecht ergreifen.
	Der betreffende Mitgliedstaat informiert die Kommission und die Drogenagentur der Europäischen Union umgehend über die getroffenen Maßnahmen und die Gründe, die seine Beurteilung untermauern, und übermittelt alle verfügbaren wissenschaftlichen oder technischen Informationen sowie sachdienlichen Angaben.
	Die Kommission prüft unverzüglich, ob weitere Maßnahmen auf Unionsebene im Rahmen dieser Verordnung angemessen sind, gegebenenfalls auch unter Nutzung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Befugnisse.
	Alle gemäß diesem Artikel getroffenen Maßnahmen sind in ihrem Umfang und in ihrer Dauer auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und stellen kein Mittel der willkürlichen Diskriminierung und keine verschleierte Beschränkung des Handels im Binnenmarkt dar.
	Or. en

Änderungsantrag 250
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 30a
	Schutzklausel
	(1) Identifiziert ein Mitgliedstaat einen neuartigen Stoff – etwa einen nicht erfassten Drogenausgangsstoff oder eine Stoffkombination –, der für die unerlaubte Herstellung von Drogen verwendet werden könnte und eine ernsthafte oder unmittelbare Bedrohung für die öffentliche Sicherheit oder Gesundheit darstellt, und wenn noch kein gemäß dieser Verordnung angenommener delegierter Rechtsakt in Bezug auf diesen Stoff in Kraft getreten ist, kann der Mitgliedstaat vorläufige nationale Maßnahmen erlassen, die erforderlich und angemessen sind, um die Abzweigung dieses Stoffs, den Handel damit oder seine unerlaubte Verwendung zu verhindern.
	(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 können Beschränkungen hinsichtlich der Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr, Markteinführung, des Besitzes, Vertriebs, der Beförderung oder Verwendung des betreffenden Stoffs sowie verbesserte Überwachungs-, Melde- oder Erfassungspflichten für die Wirtschaftsbeteiligten umfassen.
	(3) Der in Absatz 1 genannte Mitgliedstaat informiert die Kommission und die Agentur umgehend über die gemäß diesem Absatz getroffenen Maßnahmen sowie die Gründe für diese Maßnahmen und etwaige verfügbare wissenschaftliche, technische oder nachrichtendienstliche Informationen, die die Beurteilung der Bedrohung untermauern.
	(4) Die Kommission bewertet unverzüglich, ob für den betreffenden Stoff Maßnahmen auf Unionsebene gelten sollten, etwa im Wege der Annahme eines delegierten Rechtsakts

gemäß dieser Verordnung. Die Kommission sollte die anderen Mitgliedstaaten ordnungsgemäß unterrichten, damit auch sie unverzüglich vorläufige Maßnahmen ergreifen können.

(5) Maßnahmen, die gemäß Absatz 1 angenommen werden, sind vorübergehender Natur und gelten nur, bis die einschlägigen Unionsmaßnahmen in Kraft treten oder bis der Mitgliedstaat bestimmt, dass die Bedrohung ihre Aufrechterhaltung nicht mehr rechtfertigt. Diese Maßnahmen stehen im Einklang mit dem Unionsrecht und stellen kein Mittel der willkürlichen Diskriminierung und keine verschleierte Beschränkung des Handels im Binnenmarkt dar.

Or. en

Änderungsantrag 251
Evin Incir, Brando Benifei

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 30a
	Umgang mit beschlagnahmten und zurückgehaltenen Drogenausgangsstoffen
	(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um einen angemessenen Umgang mit den gemäß Artikel 29 oder Artikel 30 beschlagnahmten oder zurückgehaltenen Drogenausgangsstoffen sicherzustellen (unter anderem sorgen sie für eine sichere Lagerung und eine sichere Kontrolle der Lieferkette) und so Abzweigung und Diebstahl zu verhindern und Risiken für die Arbeitnehmer, die öffentliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden.
	(2) Drogenausgangsstoffe, die nach

Ablauf der in Artikel 29 oder Artikel 30 genannten Frist nicht aufgrund einer rechtskräftigen Verwaltungsentscheidung nach nationalem Recht zurückgehalten werden, werden unverzüglich zurückgegeben. Die betroffene Person hat die wirksame Möglichkeit, die Beschlagnahme, die Zurückhaltung bzw. eine Entscheidung nach diesem Artikel gemäß Artikel 28A vor einem Gericht anzufechten.

(3) Drogenausgangsstoffe, die aufgrund einer rechtskräftigen Verwaltungsentscheidung zurückgehalten werden, werden im Einklang mit dem geltenden Abfallrecht der Union und der Mitgliedstaaten vernichtet, unumkehrbar umgewandelt oder anderweitig umweltgerecht beseitigt, es sei denn, ihre weitere Aufbewahrung ist für Beweis-, Forensik- oder Forschungszwecke oder aus anderen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich.

Or. en

Änderungsantrag 252
Brando Benifei, Evin Incir

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.	Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
	Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass bei den Sanktionen nach Absatz 1 gegebenenfalls die folgenden Aspekte gebührend berücksichtigt werden:
	a) die Schwere und Dauer des Verstoßes,
	b) einschlägige frühere Verstöße des Wirtschaftsbeteiligten,
	c) der Umfang der Zusammenarbeit mit

den zuständigen Behörden,

d) sonstige mildernde oder erschwerende Umstände im jeweiligen Fall, wie etwa unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß erlangte finanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste.

Or. en

Änderungsantrag 253
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.	Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. ***Die Sanktionen umfassen den vorübergehenden, im Höchstfall 12 Monate dauernden Ausschluss von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, darunter auch Ausschreibungsverfahren, Finanzhilfen und Konzessionen, sowie das vorübergehende Verbot des Inverkehrbringens oder der Bereitstellung auf dem Markt oder der Ausfuhr relevanter Stoffe und Gemische.***

Or. en

Änderungsantrag 254
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.	Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein***; bei ihrer Festlegung berücksichtigen die Mitgliedstaaten die***

Art, die Schwere, die Dauer und die Wiederholung des Verstoßes sowie den Grad der Zusammenarbeit des betroffenen Unternehmens mit den zuständigen Behörden.

Or. sk

Begründung

Der Verordnungsentwurf enthält eine allgemeine Anforderung hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit von Sanktionen, nennt jedoch keine Kriterien für deren Anwendung. Die Aufnahme wesentlicher Faktoren trägt zu einer einheitlicheren und besser vorhersehbaren Anwendung der Sanktionsregelungen in den Mitgliedstaaten bei.

Änderungsantrag 255
Mika Aaltola

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***vorgesehenen*** Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.	Die ***in Absatz 1 genannten*** Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Or. en

Änderungsantrag 256
Mika Aaltola

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei der Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion und über deren Art oder Schwere Folgendes gebührend berücksichtigt wird: a) die Frage, ob die Verstöße vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurden,
	b) Art, Schwere, Wiederholung und Dauer des Verstoßes,

c) die Auswirkungen auf die finanziellen Interessen und auf die sonstigen Sicherheits- und Schutzbelange der Union und der Mitgliedstaaten,

d) der Umfang der Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden mit dem Ziel, den Verstoß zu beheben und seine etwaigen nachteiligen Auswirkungen zu mindern,

e) alle einschlägigen früheren Verstöße,

f) alle sonstigen mildernden oder erschwerenden Umstände des Falles nach nationalem Recht.

(4) Die folgenden Handlungen oder Unterlassungen stellen Verstöße im Sinne dieser Verordnung dar, die mit Sanktionen geahndet werden:

a) Versäumnis eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten, eine Vorausfuhr-, Ausfuhr- oder Einfuhrunterrichtung gemäß dieser Verordnung zu übermitteln,

b) Vorlage falscher, unvollständiger oder im Wesentlichen irreführender Informationen durch einen Wirtschaftsbeteiligten in einer Ausgangsstoffmeldung, einem Antrag auf Erlaubnis oder einer Registrierung,

c) Handel mit erfassten Ausgangsstoffen oder Designer-Ausgangsstoffen, ohne über eine nach dieser Verordnung erforderliche gültige Erlaubnis oder Registrierung zu verfügen,

d) Versäumnis eines Wirtschaftsbeteiligten, eine verdächtige Transaktion oder das Verschwinden erfasster Stoffe oder einen entsprechenden Diebstahl zu melden, wenn ein solches Ereignis meldepflichtig ist,

(5) Die Mitgliedstaaten können weitere Verstöße im Zusammenhang mit den Verpflichtungen aus dieser Verordnung festlegen, die über die in Absatz 3 aufgeführten und an die Kommission zu meldenden Verstöße hinausgehen.

(6) Schreibfehler und kleinere Fehler stellen keinen Verstoß nach Absatz 3 dar, es sei denn, sie wurden vorsätzlich begangen oder sind offensichtlicher Fahrlässigkeit zuzuschreiben. Verstöße, die auf höhere Gewalt, auch dokumentierte IT-Systemausfälle, zurückzuführen sind, die sich der Kontrolle des Wirtschaftsbeteiligten oder Beförderers entziehen, dürfen keine Sanktionen nach sich ziehen.

(7) Die Sanktionen umfassen gegebenenfalls Folgendes:

a) eine finanzielle Belastung,

b) Widerruf, Aussetzung oder Änderung einer gemäß dieser Verordnung erteilten Erlaubnis oder Registrierung,

c) Beschlagnahme der betreffenden Waren,

d) eine Verwarnung.

Or. en

Änderungsantrag 257
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, strafrechtliche Sanktionen vorzusehen und zu verhängen, legen die Mitgliedstaaten Vorschriften über Geldbußen und verwaltungsrechtliche Maßnahmen fest. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden bei der Bestimmung der Art und der Höhe der Geldbußen oder verwaltungsrechtlichen Maßnahmen alle maßgeblichen Umstände berücksichtigen. Dazu zählen gegebenenfalls:
	a) die Schwere und Dauer des Verstoßes,

b) die Anzahl der Fälle, wie oft der Verstoß wiederholt wurde,

c) der Verschuldensgrad der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person,

d) die Finanzkraft der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person, auch unter Berücksichtigung ihres Gesamtumsatzes oder ihrer Jahreseinkünfte,

e) die von der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person durch den Verstoß erzielten Gewinne, sofern sich diese beziffern lassen,

f) die Verluste, die Dritten durch den Verstoß entstanden sind, sofern sich diese beziffern lassen,

g) die Bereitwilligkeit der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person, mit der zuständigen Behörde zusammenzuarbeiten,

h) frühere Verstöße der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sich die Höchstgeldbußen, die verhängt werden können, auf mindestens die zweifache Höhe der infolge des Verstoßes erzielten Gewinne, sofern sich diese beziffern lassen, oder auf mindestens 1 000 000 EUR belaufen, je nachdem, welcher Betrag der höhere ist. In Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, entspricht der in Unterabsatz 1 genannte Wert dem Gegenwert in der Landeswährung am [Amt für Veröffentlichungen bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen].

Or. en

Änderungsantrag 258
Mika Aaltola

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und etwaige spätere Änderungen mit.	Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und etwaige spätere Änderungen mit***, auch durch Registrierung ihrer Entscheidungen über das in Artikel 35 genannte elektronische System***. ***Alle drei Jahre veröffentlicht die Kommission eine vergleichende Übersicht der Sanktionsregelungen der Mitgliedstaaten und erstattet dem Parlament und dem Rat Bericht über die Konvergenz bei der Durchsetzung.***

Or. en

Änderungsantrag 259
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und etwaige spätere Änderungen ***mit***.	Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften ***über Sanktionen samt ihrer Rechtsgrundlage bis zum [Amt für Veröffentlichungen bitte Datum einfügen: 3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] mit*** und ***setzen sie umgehend über*** etwaige spätere Änderungen ***in Kenntnis***.

Or. en

Änderungsantrag 260
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Die Kommission kann Leitlinien für die Festlegung von Sanktionen und Mindestbeträgen für schwere Verstöße im Rahmen dieser Verordnung herausgeben.

Or. en

Änderungsantrag 261
Benoit Cassart, Sophie Wilmès, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständigen Behörden und Zollbehörden ***berichten über*** Beschlagnahmen von Drogenausgangsstoffen und über die Durchführung dieser Verordnung nach Maßgabe der in Anhang VIII festgelegten Bedingungen.	Die zuständigen Behörden und Zollbehörden ***melden unverzüglich auf elektronischem Wege über das zentrale elektronische System der Union*** Beschlagnahmen von Drogenausgangsstoffen und ***berichten*** über die Durchführung dieser Verordnung nach Maßgabe der in Anhang VIII festgelegten Bedingungen. ***Diese automatisierte Weitergabe erfolgt unverzüglich in Echtzeit, sobald die Straftat oder erhebliche Beschlagnahme festgestellt wird, um die sofortige Konfiguration gemeinsamer Risikoprofile an den Grenzen der Union zu ermöglichen.***

Or. en

Änderungsantrag 262
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständigen Behörden und Zollbehörden berichten über Beschlagnahmen von Drogenausgangsstoffen und über die Durchführung dieser Verordnung nach	Die zuständigen Behörden und Zollbehörden berichten über Beschlagnahmen von Drogenausgangsstoffen und über die Durchführung dieser Verordnung nach

Maßgabe der in Anhang VIII festgelegten Bedingungen.	Maßgabe der in Anhang VIII festgelegten Bedingungen. ***In dem Bericht ist der Schutz von Geschäftsgeheimnissen, vertraulichen Geschäftsinformationen und personenbezogenen Daten gemäß dem Unionsrecht sicherzustellen.***

Or. sk

Begründung

Der Informationsaustausch ist für die wirksame Durchsetzung der Verordnung von entscheidender Bedeutung. Gleichzeitig ist es notwendig, den Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen und personenbezogener Daten, die Teil der gemeldeten Daten sein können, ausdrücklich sicherzustellen.

Änderungsantrag 263
Evin Incir, Brando Benifei

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich auf der Grundlage der gemäß Anhang VIII gemeldeten Daten eine Zusammenfassung der Informationen über die Durchführung dieser Verordnung. Die Kommission verwendet diese Informationen zur Überwachung der Durchführung dieser Verordnung und stellt einen unionsweiten Überblick über diese Daten zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 264
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1) Betreffen die gemäß Artikel 32 übermittelten Informationen erhebliche Beschlagnahmen nicht erfasster Drogenausgangsstoffe, so setzen die zuständigen Behörden oder die Zollbehörden die Kommission, die Agentur und die anderen Mitgliedstaaten hiervon ***umgehend*** in Kenntnis.	(1) Betreffen die gemäß Artikel 32 übermittelten Informationen erhebliche Beschlagnahmen nicht erfasster Drogenausgangsstoffe, so setzen die zuständigen Behörden oder die Zollbehörden die Kommission, die Agentur und die anderen Mitgliedstaaten hiervon ***unverzüglich auf elektronischem Wege über das zentrale elektronische System der Union*** in Kenntnis.

Or. en

Änderungsantrag 265
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Betreffen die gemäß Artikel 32 übermittelten Informationen erhebliche Beschlagnahmen nicht erfasster Drogenausgangsstoffe, so setzen die zuständigen Behörden oder die Zollbehörden die Kommission, die Agentur und die anderen Mitgliedstaaten hiervon umgehend in Kenntnis.	(1) Betreffen die gemäß Artikel 32 übermittelten Informationen erhebliche Beschlagnahmen nicht erfasster Drogenausgangsstoffe, so setzen die zuständigen Behörden oder die Zollbehörden die Kommission, die Agentur und die anderen Mitgliedstaaten hiervon umgehend in Kenntnis. ***Die Kommission wird in Zusammenarbeit mit der Agentur Leitlinien herausgeben, um eine einheitliche Auslegung des Begriffs „erheblich“ zu fördern.***

Or. sk

Begründung

Der Begriff „erheblich“ wird im Vorschlag nicht näher definiert. Gemeinsame Leitlinien würden dazu beitragen, eine einheitliche Anwendungspraxis in den Mitgliedstaaten sicherzustellen, ohne dass starre Schwellenwerte in die Verordnung selbst aufgenommen werden müssten.

Änderungsantrag 266
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen sie die Schwellenwerte und Kriterien für die Bestimmung erheblicher Beschlagnahmen nicht erfasster Drogenausgangsstoffe für die Zwecke dieses Artikels festlegt.

Or. en

Änderungsantrag 267
Benoit Cassart, Sophie Wilmès, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats informiert die Kommission, die Agentur und die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten ***umgehend***, wenn sie einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für einen Drogenausgangsstoff der Kategorie 3 gemäß Artikel 18 erhält.	(2) Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats informiert die Kommission, die Agentur und die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten ***unverzüglich über das zentrale elektronische System der Union***, wenn sie einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für einen Drogenausgangsstoff der Kategorie 3 gemäß Artikel 18 erhält ***oder wenn sie eine solche Erlaubnis verweigert, aussetzt oder widerruft, um Umgehungsstrategien oder die Wahl des günstigsten Gerichtsstands zu verhindern***.

Or. en

Änderungsantrag 268
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission leitet diesen Abschlussbericht an das Parlament und den Rat weiter.

Or. en

Änderungsantrag 269
Benoit Cassart, Sophie Wilmès, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Dieser Bericht wird auf konsolidierter Basis automatisch unter Verwendung der operativen Daten und Statistiken aufgestellt, die von den zuständigen Behörden im elektronischen System der Union zentral erfasst werden, wodurch die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der bereitgestellten Informationen sichergestellt wird, ohne den Wirtschaftsbeteiligten einen zusätzlichen jährlichen Meldeaufwand aufzuerlegen.

Or. en

Änderungsantrag 270
Evin Incir, Brando Benifei

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission richtet ein zentrales elektronisches System für die Übermittlung, Speicherung, Verarbeitung und den Austausch von Informationen sowie die Entscheidungsfindung betreffend die Überwachung und Kontrolle von Drogenausgangsstoffen im Einklang mit dieser Verordnung ein und pflegt dieses.	(1) Die Kommission richtet ein zentrales elektronisches System für die Übermittlung, Speicherung, Verarbeitung und den Austausch von Informationen sowie die Entscheidungsfindung betreffend die Überwachung und Kontrolle von Drogenausgangsstoffen im Einklang mit dieser Verordnung ein und pflegt dieses.

Die Kommission legt ferner Notverfahren fest, mit denen sichergestellt wird, dass die zuständigen Behörden, Zollbehörden und Wirtschaftsbeteiligten ihre Pflichten zur Verhinderung der Abzweigung im Falle eines Systemausfalls, eines Cybervorfalls oder einer hybriden Bedrohungsaktivität, dessen/deren Ziel das System ist, weiterhin erfüllen können.

Or. en

Änderungsantrag 271
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer vi a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	via) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Sammlung, Vernichtung und nachgelagerten Behandlung zu erfassen und entsprechende Belege gemäß dem neu vorgeschlagenen Artikel hochzuladen oder zur Verfügung zu stellen;

Or. en

Änderungsantrag 272
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer vi b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	vib) Das elektronische System wird benutzerfreundlich und verhältnismäßig gestaltet, um den Verwaltungsaufwand, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, so gering wie möglich zu halten.

Or. en

Änderungsantrag 273
Brando Benifei, Evin Incir

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) es ermöglicht den Anbietern von Online-Marktplätzen, sich gemäß Artikel 13a zu vergewissern, dass die an einer Transaktion beteiligten Wirtschaftsbeteiligten über eine gültige Erlaubnis verfügen;

Or. en

Änderungsantrag 274
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) es werden benutzerfreundliche digitale Funktionen zur Erleichterung von Compliance- und Verwaltungsverfahren bereitgestellt, einschließlich standardisierter Vorlagen, automatisierter Vollständigkeits- und Kohärenzprüfungen, der Möglichkeit, Belege beizufügen, Tools zur Überprüfung von Erklärungen über die Endverwendung, Dashboards für Betreiber und zuständige Behörden zur Überwachung des Status von Anträgen und Erlaubnissen sowie Funktionen für die sichere Kommunikation für den Austausch von Anschlussfragen und zusätzlichen Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 275
Brando Benifei, Evin Incir

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die in Absatz 2 Buchstabe a Ziffern i, ii, iii, iv und v sowie in Absatz 2 Buchstaben b, c und d genannten Funktionen müssen spätestens ***18*** Monate nach Inkrafttreten des in Absatz 8 genannten Durchführungsrechtsakts zur Verfügung stehen.	(3) Die in Absatz 2 Buchstabe a Ziffern i, ii, iii, iv und v sowie in Absatz 2 Buchstaben b, c und d genannten Funktionen müssen spätestens ***12*** Monate nach Inkrafttreten des in Absatz 8 genannten Durchführungsrechtsakts zur Verfügung stehen.

Or. en

Änderungsantrag 276
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die in Absatz 2 Buchstabe a Ziffern i, ii, iii, iv und v sowie in Absatz 2 Buchstaben b, c und d genannten Funktionen müssen spätestens ***18*** Monate nach Inkrafttreten des in Absatz 8 genannten Durchführungsrechtsakts zur Verfügung stehen.	(3) Die in Absatz 2 Buchstabe a Ziffern i, ii, iii, iv und v sowie in Absatz 2 Buchstaben b, c und d genannten Funktionen müssen spätestens ***12*** Monate nach Inkrafttreten des in Absatz 8 genannten Durchführungsrechtsakts zur Verfügung stehen.

Or. en

Änderungsantrag 277
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die in Absatz 2 Buchstabe a Ziffer vi genannten Funktionen müssen	(4) Die in Absatz 2 Buchstabe a Ziffer vi genannten Funktionen müssen

spätestens ***6*** Jahre nach Inkrafttreten des in Absatz 8 genannten Durchführungsrechtsakts zur Verfügung stehen.	spätestens ***2*** Jahre nach Inkrafttreten des in Absatz 8 genannten Durchführungsrechtsakts zur Verfügung stehen.

Or. en

Änderungsantrag 278
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die in Absatz 2 Buchstabe a Ziffer vi genannten Funktionen müssen spätestens ***6*** Jahre nach Inkrafttreten des in Absatz 8 genannten Durchführungsrechtsakts zur Verfügung stehen.	(4) Die in Absatz 2 Buchstabe a Ziffer vi genannten Funktionen müssen spätestens ***3*** Jahre nach Inkrafttreten des in Absatz 8 genannten Durchführungsrechtsakts zur Verfügung stehen.

Or. en

Änderungsantrag 279
Brando Benifei, Evin Incir

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die in Absatz 2 Buchstabe a Ziffer vi genannten Funktionen müssen spätestens ***6*** Jahre nach Inkrafttreten des in Absatz 8 genannten Durchführungsrechtsakts zur Verfügung stehen.	(4) Die in Absatz 2 Buchstabe a Ziffer vi genannten Funktionen müssen spätestens ***2*** Jahre nach Inkrafttreten des in Absatz 8 genannten Durchführungsrechtsakts zur Verfügung stehen.

Or. en

Änderungsantrag 280
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das in Absatz 1 genannte elektronische System wird spätestens ***6*** Jahre nach dem Inkrafttreten des in Absatz 8 dieses Artikel genannten Durchführungsrechtsakts von der Kommission mit der mit der Verordnung (EU) 2022/2399 eingerichteten Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll vernetzt, um die Durchführung der in Artikel 23 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 4 genannten Überprüfungen zu ermöglichen.	(5) Das in Absatz 1 genannte elektronische System wird spätestens ***3*** Jahre nach dem Inkrafttreten des in Absatz 8 dieses Artikel genannten Durchführungsrechtsakts von der Kommission mit der mit der Verordnung (EU) 2022/2399 eingerichteten Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll vernetzt, um die Durchführung der in Artikel 23 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 4 genannten Überprüfungen zu ermöglichen. ***Das in Absatz 1 genannte elektronische System wird bis zu dem in Absatz 3 genannten Datum von der Kommission mit der mit der Verordnung (EU) 2022/2399 eingerichteten Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll vernetzt, um die Durchführung der in Artikel 23 Absätze 3 und 4 genannten Überprüfungen zu ermöglichen.***

Or. en

Änderungsantrag 281
Mika Aaltola

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das in Absatz 1 genannte elektronische System ***wird*** spätestens 6 Jahre nach dem Inkrafttreten des in Absatz 8 dieses ***Artikel*** genannten Durchführungsrechtsakts von der Kommission mit der mit der Verordnung (EU) 2022/2399 eingerichteten Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll vernetzt, um die Durchführung der in Artikel 23 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 4 genannten Überprüfungen zu	(5) ***Um die Durchführung der in Artikel 23 Absätze 3 und 4 genannten Überprüfungen zu ermöglichen, wird*** das in Absatz 1 genannte elektronische System spätestens 6 Jahre nach dem Inkrafttreten des in Absatz 8 dieses ***Artikels*** genannten Durchführungsrechtsakts von der Kommission mit der mit der Verordnung (EU) 2022/2399 eingerichteten Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll ***und mit der mit der Verordnung (EU)***

ermöglichen.

2023/0156 eingerichteten EU-Zolldatenplattform nach Möglichkeit spätestens 2 Jahre nach dem Inkrafttreten vernetzt, um die Durchführung der in Artikel 23 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 4 genannten Überprüfungen zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 282
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das in Absatz 1 genannte elektronische System wird spätestens ***6*** Jahre nach dem Inkrafttreten des in Absatz 8 dieses Artikel genannten Durchführungsrechtsakts von der Kommission mit der mit der Verordnung (EU) 2022/2399 eingerichteten Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll vernetzt, um die Durchführung der in Artikel 23 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 4 genannten Überprüfungen zu ermöglichen.	(5) Das in Absatz 1 genannte elektronische System wird spätestens ***3*** Jahre nach dem Inkrafttreten des in Absatz 8 dieses Artikel genannten Durchführungsrechtsakts von der Kommission mit der mit der Verordnung (EU) 2022/2399 eingerichteten Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll vernetzt, um die Durchführung der in Artikel 23 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 4 genannten Überprüfungen zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 283
Brando Benifei, Evin Incir

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das in Absatz 1 genannte elektronische System wird spätestens ***6*** Jahre nach dem Inkrafttreten des in Absatz 8 dieses Artikel genannten Durchführungsrechtsakts von der	(5) Das in Absatz 1 genannte elektronische System wird spätestens ***2*** Jahre nach dem Inkrafttreten des in Absatz 8 dieses Artikel genannten Durchführungsrechtsakts von der

Kommission mit der mit der Verordnung (EU) 2022/2399 eingerichteten Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll vernetzt, um die Durchführung der in Artikel 23 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 4 genannten Überprüfungen zu ermöglichen.	Kommission mit der mit der Verordnung (EU) 2022/2399 eingerichteten Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll vernetzt, um die Durchführung der in Artikel 23 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 4 genannten Überprüfungen zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 284
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission ***kann das in Absatz 1 genannte System*** in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen ***mit*** den Systemen der Vereinten Nationen für die Meldung von Vorfällen ***oder anderen Systemen der Vereinten Nationen für Drogenausgangsstoffe vernetzen***.	(6) Die Kommission ***sorgt*** in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen ***für die wirksame Interoperabilität und, soweit technisch durchführbar, für den Informationsaustausch in Echtzeit zwischen dem in Absatz 1 genannten System und*** den ***einschlägigen*** Systemen der Vereinten Nationen für die Meldung von Vorfällen ***im Zusammenhang mit Drogenausgangsstoffen, um Verzögerungen bei der Übermittlung von verwertbaren Informationen zu vermeiden***. ***Der Zugriff erfolgt rollenbasiert und ist auf die Daten beschränkt, die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben unbedingt erforderlich sind.***

Or. en

Änderungsantrag 285
Brando Benifei, Evin Incir

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(7) Die Kommission, die Agentur, die zuständigen Behörden ***und*** die Wirtschaftsbeteiligten erhalten Zugang zu den Daten in dem elektronischen System, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung benötigen.	(7) Die Kommission, die Agentur, die zuständigen Behörden***,*** die Wirtschaftsbeteiligten ***und die Anbieter von Online-Marktplätzen*** erhalten Zugang zu den Daten in dem elektronischen System, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung benötigen.

Or. en

Änderungsantrag 286
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Einführung des zentralen IT-Systems erfolgt nach einem realistischen, gestaffelten Zeitplan. Die vollständige Implementierung erfolgt erst nach erfolgreichem Abschluss umfassender Betriebstests und nach Bestätigung der Interoperabilität mit bestehenden nationalen Infrastrukturen, um sicherzustellen, dass der Übergang für die zuständigen nationalen Behörden oder Wirtschaftsbeteiligten keine Betriebsstörungen verursacht.

Or. en

Begründung

Mit dem digitalen Wandel sollten Workflows optimiert und nicht unterbrochen werden. Eine erzwungene Datenmigration auf nicht getestete Systeme birgt die Gefahr schwerwiegender Störungen des Außenhandels und der Binnenmarktaufsicht.

Änderungsantrag 287
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Entwicklung und den Betrieb des elektronischen Systems, einschließlich der technischen Spezifikationen und der Verfahren für die Durchführung der Artikel 6, 8, 9, 13, 15, 17, 18, Artikel 19 Absatz 1 sowie Artikel 20, 21, 22, 23, 32, 33 und 34.	(8) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Entwicklung und den Betrieb des elektronischen Systems, einschließlich der technischen Spezifikationen und der Verfahren für die Durchführung der Artikel 6, 8, 9, 13, 15, 17, 18, Artikel 19 Absatz 1 sowie Artikel 20, 21, 22, 23, 32, 33 und 34. ***In diesem Durchführungsrechtsakt werden auch Ausweichverfahren für den Fall eines Systemausfalls oder einer Störung der Vernetzung festgelegt, ferner Nutzerverwaltungs- und Zugriffsrechte, Datenkategorien, Aufbewahrungsfristen, Vorschriften für die Protokollierung, Cybersicherheitsanforderungen und die Sicherheitsvorkehrungen, die für die Einhaltung der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 erforderlich sind.***

Or. en

Änderungsantrag 288
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: ***18*** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Entwicklung und den Betrieb des elektronischen Systems, einschließlich der technischen Spezifikationen und der Verfahren für die Durchführung der	(8) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: ***12*** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Entwicklung und den Betrieb des elektronischen Systems, einschließlich der technischen Spezifikationen und der Verfahren für die Durchführung der

Artikel 6, 8, 9, 13, 15, 17, 18, Artikel 19 Absatz 1 sowie Artikel 20, 21, 22, 23, 32, 33 und 34.	Artikel 6, 8, 9, 13, 15, 17, 18, Artikel 19 Absatz 1 sowie Artikel 20, 21, 22, 23, 32, 33 und 34.

Or. en

Änderungsantrag 289
Mika Aaltola

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 9 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10) Das System ist so konzipiert, dass es mit anderen elektronischen Systemen vollständig interoperabel ist, unter anderem mit dem Einfuhrkontrollsystem 2 (ICS2), dem Automatisierten Ausfuhrsystem (AES), der EU-Zolldatenplattform, der Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll und dem Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung (ICSMS). Die Kommission legt im Wege delegierter Rechtsakte innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung Interoperabilitätsstandards für nationale Systeme und die Schnittstelle zwischen dem elektronischen System für Drogenausgangsstoffe und diesen parallelen Systemen fest.
	(11) Während des in den Artikeln 41 bis 45 und Anhang VII genannten Übergangszeitraums prüft die Kommission, ob die bestehende digitale Zollinfrastruktur der Union, einschließlich des Einfuhrkontrollsystems 2 (ICS2) und des Automatisierten Ausfuhrsystems (AES), sowie elektronische Systeme, die zu einem früheren Zeitpunkt eingeführt werden, wie die EU-Zolldatenplattform, genutzt werden können, um einige der Anforderungen an den Außenhandel für die Registrierung, die Übermittlung und

den Austausch von Informationen über Sendungen mit Drogenausgangsstoffen vorzuziehen, damit eine schnellere Durchführung dieser Verordnung erreicht werden kann.

(12) Bis zur Vernetzung des elektronischen Systems für Drogenausgangsstoffe mit der Single-Window-Umgebung für den Zoll sind Mitgliedstaaten, die funktionale nationale elektronische Systeme für die Meldung von Drogenausgangsstoffen im Einsatz haben, ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung zum Betrieb dieser Systeme berechtigt, sofern sie die von der Kommission in Durchführungsrechtsakten festgelegten Interoperabilitätsstandards erfüllen.

(13) Die Kommission führt während der Arbeiten, die in Vorbereitung auf die Einrichtung des elektronischen Systems und dessen Interoperabilität mit anderen elektronischen Systemen erfolgen, angemessene Konsultationen durch, auch auf der Ebene von Sachverständigen, etwa mit der Wirtschaftskontaktgruppe. Diese Konsultationen werden im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen durchgeführt.

Or. en

Änderungsantrag 290
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 35a
	Digitale Souveränität
	(1) Das elektronische System wird so konzipiert, dass die darin verfügbaren

Daten vor unbefugtem Zugriff und anderen Gefahren für ihre Integrität und Sicherheit geschützt werden, was im öffentlichen Interesse liegt. Mit Ausnahme der Übertragungsinfrastruktur für die Telekommunikation wird das elektronische System ausschließlich von der Kommission oder der EU-Zollbehörde und der Agentur gemäß einer Arbeitsvereinbarung über die operative Zusammenarbeit kontrolliert und verwaltet. Das System befindet sich im Gebiet der Europäischen Union.

(2) Im Zusammenhang mit den Aufgaben, die die Entwicklung, das Hosting, den Betrieb und die Wartung sowie alle zugehörigen Maßnahmen der Datenverarbeitung im elektronischen System betreffen,

a) sorgen Anbieter und andere Dienstleister sowie Unterauftragnehmer für die erforderliche Zuverlässigkeit, Sicherheit und Unabhängigkeit von der Einflussnahme staatlicher Stellen von Drittländern und dürfen weder unmittelbar noch mittelbar den Rechtsvorschriften, etwa Durchführungsverordnungen, eines Drittlands unterliegen, in denen unter Umständen die Offenlegung der elektronischen Systemdaten gegenüber Behörden dieses Landes vorgesehen ist. Bei kritischen Diensten, einschließlich datenbezogener Tätigkeiten, kann der öffentliche Auftraggeber eine Sicherheitsüberprüfung verlangen.

b) müssen Anbieter, sonstige Dienstleister und Unterauftragnehmer rechtmäßig in der Union niedergelassen sein und dürfen weder unmittelbar noch mittelbar von einem Unternehmen aus einem Drittstaat im Sinne von Artikel 2 Ziffer 7 der Verordnung (EU) 2019/452 kontrolliert werden.

(3) Der öffentliche Auftraggeber des elektronischen Systems kann von Anbietern, Bietern, Unterauftragnehmern und anderen Dienstleistern jederzeit

Nachweise über die Maßnahmen verlangen, die sie vorsehen, um jede unbefugte Offenlegung von Daten des elektronischen Systems zu verhindern, einschließlich Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass sie die in Absatz 2a genannten Verpflichtungen in Bezug auf Unabhängigkeit und Nichtoffenlegung erfüllen, sowie Nachweise darüber, dass sie für die erforderliche Zuverlässigkeit, Sicherheit und Unabhängigkeit von der Einflussnahme staatlicher Stellen von Drittländern sorgen.

(4) Für die Sicherheit der Lieferkette sämtlicher IT-Komponenten und jeglicher Hard- und Software wird so umfassend wie möglich gesorgt. Anbieter, Unterauftragnehmer und andere Dienstleister können vom öffentlichen Auftraggeber des elektronischen Systems aufgefordert werden, diesbezügliche Nachweise vorzulegen.

(5) Hat der öffentliche Auftraggeber des elektronischen Systems Grund zur Annahme, dass die Maßnahmen, die von Anbietern, Bietern, Unterauftragnehmern oder anderen Dienstleistern ergriffen wurden, um ihren Verpflichtungen gemäß den Absätzen 2 bis 4 dieses Artikels nachzukommen, unzureichend sind oder dass die von ihnen gemäß diesem Artikel vorgelegten Nachweise nicht vollkommen zuverlässig sind, so kann der öffentliche Auftraggeber des elektronischen Systems im Rahmen des betreffenden Auftrags oder des betreffenden Vergabeverfahrens alle Maßnahmen ergreifen, die er für erforderlich hält, um Abhilfe zu schaffen, einschließlich der teilweisen oder vollständigen Aussetzung oder Beendigung des Auftrags oder des Ausschlusses von dem Vergabeverfahren. Dies gilt unbeschadet anderer zusätzlicher Rechtsbehelfe, die der öffentliche Auftraggeber des elektronischen Systems im Rahmen des betreffenden Auftrags oder anderer geltender Bestimmungen möglicherweise festgelegt hat.

(6) Sofern in dieser Verordnung oder in einer für die Union bindenden internationalen Übereinkunft nichts anderes bestimmt ist, dürfen in dem elektronischen System verarbeitete Daten einem Drittland, einer internationalen Organisation oder natürlichen oder juristischen Personen, die außerhalb des Gebiets der Union niedergelassen sind, nicht übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden.

(7) Das elektronische System wird nach Möglichkeit so konzipiert, dass vorkommerzielle, kommerzielle, technische, vertragliche und organisatorische Hindernisse vermieden werden, die der Übermittlung oder Übertragung von Daten, Anwendungen oder digitalen Vermögenswerten durch den öffentlichen Auftraggeber an einen anderen Dienstleister oder deren Nutzung in einer interoperablen Umgebung entgegenstehen, diese erschweren oder verhindern.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag basiert auf einem Artikel der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates

zur Festlegung des Zollkodex der Union und zur Einrichtung der Zollbehörde der Europäischen Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013.

Änderungsantrag 291
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Zugang zu personenbezogenen Daten ist auf ordnungsgemäß ermächtigte Bedienstete der Kommission und anderer Einrichtungen der Union, der zuständigen Behörden und der Zollbehörden in dem für	(3) Der Zugang zu personenbezogenen Daten ist auf ordnungsgemäß ermächtigte Bedienstete der Kommission und anderer Einrichtungen der Union, der zuständigen Behörden und der Zollbehörden in dem für

die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung erforderlichen Umfang beschränkt. Diese Einrichtungen der Union und Behörden gewährleisten die Vertraulichkeit und Integrität dieser Daten und schützen sie vor unbefugtem Zugriff, unbefugter Nutzung oder Offenlegung im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften der Union.	die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung erforderlichen Umfang beschränkt. Diese Einrichtungen der Union und Behörden gewährleisten die Vertraulichkeit und Integrität dieser Daten und schützen sie vor unbefugtem Zugriff, unbefugter Nutzung oder Offenlegung im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften der Union. ***Mit dem elektronischen System werden die Protokollierung des Zugangs und der Änderungen, die Rückverfolgbarkeit von Vorgängen, die Datenintegrität, die Betriebskontinuität und der sichere Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden, Zollbehörden und Wirtschaftsbeteiligten sichergestellt.***

Or. en

Änderungsantrag 292
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Zugang zu personenbezogenen Daten ist auf ordnungsgemäß ermächtigte Bedienstete der Kommission und anderer Einrichtungen der Union, der zuständigen Behörden und der Zollbehörden in dem für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung erforderlichen Umfang beschränkt. Diese Einrichtungen der Union und Behörden gewährleisten die Vertraulichkeit und Integrität dieser Daten und schützen sie vor unbefugtem Zugriff, unbefugter Nutzung oder Offenlegung im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften der Union.	(3) Der Zugang zu personenbezogenen Daten ist auf ordnungsgemäß ermächtigte Bedienstete der Kommission und anderer Einrichtungen der Union, der zuständigen Behörden und der Zollbehörden in dem für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung erforderlichen Umfang beschränkt. Diese Einrichtungen der Union und Behörden gewährleisten die Vertraulichkeit und Integrität dieser Daten und schützen sie vor unbefugtem Zugriff, unbefugter Nutzung oder Offenlegung im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften der Union. ***Jeder Zugriff auf personenbezogene Daten muss protokolliert werden und nachträglich überprüfbar sein.***

Or. sk

Begründung

In großen zentralisierten Informationssystemen muss nicht nur die Zugangsbeschränkung, sondern auch die vollständige Rückverfolgbarkeit sichergestellt werden. Durch eine solche Lösung wird der Schutz der betroffenen Personen erhöht und die Einhaltung der Datenschutzvorschriften unterstützt.

Änderungsantrag 293
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Digitale Souveränität
	1. Das elektronische System wird so konzipiert, dass die darin verfügbaren Daten vor unbefugtem Zugriff und anderen Gefahren für ihre Integrität und Sicherheit geschützt werden, was im öffentlichen Interesse liegt. Mit Ausnahme der Übertragungsinfrastruktur für die Telekommunikation wird die Infrastruktur für das elektronische System ausschließlich von der Kommission kontrolliert und verwaltet und befindet sich im Gebiet der Europäischen Union.
	2. Im Zusammenhang mit den Aufgaben, die die Entwicklung, das Hosting, den Betrieb und die Wartung sowie alle zugehörigen Maßnahmen der Datenverarbeitung im elektronischen System betreffen,
	a) sorgen Anbieter und andere Dienstleister sowie Unterauftragnehmer für die erforderliche Zuverlässigkeit, Sicherheit und Unabhängigkeit von der Einflussnahme staatlicher Stellen von Drittländern und dürfen weder unmittelbar noch mittelbar den Rechtsvorschriften, etwa Durchführungsverordnungen, eines Drittlands unterliegen, in denen unter Umständen die Offenlegung des elektronischen Systems gegenüber

Behörden dieses Landes vorgesehen ist. Bei kritischen Diensten, einschließlich datenbezogener Tätigkeiten, kann der öffentliche Auftraggeber eine Sicherheitsüberprüfung verlangen.

b) müssen Anbieter, sonstige Dienstleister und Unterauftragnehmer rechtmäßig in der Union niedergelassen sein und dürfen weder unmittelbar noch mittelbar von einem Unternehmen aus einem Drittstaat im Sinne von Artikel 2 Ziffer 7 der Verordnung (EU) 2019/452 kontrolliert werden.

3. Der öffentliche Auftraggeber des elektronischen Systems kann von Anbietern, Bietern, Unterauftragnehmern und anderen Dienstleistern jederzeit Nachweise über die Maßnahmen verlangen, die sie vorsehen, um jede unbefugte Offenlegung von Daten des elektronischen Systems zu verhindern, einschließlich Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass sie die in Absatz 2a genannten Verpflichtungen in Bezug auf Unabhängigkeit und Nichtoffenlegung erfüllen, sowie Nachweise darüber, dass sie für die erforderliche Zuverlässigkeit, Sicherheit und Unabhängigkeit von der Einflussnahme staatlicher Stellen von Drittländern sorgen.

4. Für die Sicherheit der Lieferkette sämtlicher IT-Komponenten und jeglicher Hard- und Software wird so umfassend wie möglich gesorgt. Anbieter, Unterauftragnehmer und andere Dienstleister können vom öffentlichen Auftraggeber des elektronischen Systems aufgefordert werden, diesbezügliche Nachweise vorzulegen.

5. Hat der öffentliche Auftraggeber des elektronischen Systems Grund zur Annahme, dass die Maßnahmen, die von Anbietern, Bietern, Unterauftragnehmern oder anderen Dienstleistern ergriffen wurden, um ihren Verpflichtungen gemäß den Absätzen 2 bis 4 dieses Artikels nachzukommen, unzureichend sind oder dass die von ihnen gemäß diesem Artikel

vorgelegten Nachweise nicht vollkommen zuverlässig sind, so kann der öffentliche Auftraggeber des elektronischen Systems im Rahmen des betreffenden Auftrags oder des betreffenden Vergabeverfahrens alle Maßnahmen ergreifen, die er für erforderlich hält, um Abhilfe zu schaffen, einschließlich der teilweisen oder vollständigen Aussetzung oder Beendigung des Auftrags oder des Ausschlusses von dem Vergabeverfahren. Dies gilt unbeschadet anderer zusätzlicher Rechtsbehelfe, die der öffentliche Auftraggeber des elektronischen Systems im Rahmen des betreffenden Auftrags oder anderer geltender Bestimmungen möglicherweise festgelegt hat.

6. In dem elektronischen System verarbeitete Daten dürfen einem Drittland, einer internationalen Organisation oder natürlichen oder juristischen Personen, die außerhalb des Gebiets der Union niedergelassen sind, nicht übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden.

7. Das elektronische System wird nach Möglichkeit so konzipiert, dass vorkommerzielle, kommerzielle, technische, vertragliche und organisatorische Hindernisse vermieden werden, die der Übermittlung oder Übertragung von Daten, Anwendungen oder digitalen Vermögenswerten durch den öffentlichen Auftraggeber an einen anderen Dienstleister oder deren Nutzung in einer interoperablen Umgebung entgegenstehen, diese erschweren oder verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 294
Mika Aaltola

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission ist befugt, zur Änderung von Anhang I, Anhang II und Anhang III delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 38 zu erlassen, um diese Anhänge durch die Aufnahme oder Streichung von Stoffen oder die Änderung bestehender Einträge an neue Entwicklungen bei der Abzweigung von Drogenausgangstoffen anzupassen oder sie mit etwaigen Änderungen der Tabellen im Anhang des VN-Übereinkommens in Einklang zu bringen. Die Kommission kann nur einzeln identifizierte Stoffe in Anhang I oder Anhang II aufnehmen, es sei denn, diese Anhänge müssen an die Tabellen im Anhang des VN-Übereinkommens angepasst werden. In Anhang III kann die Kommission einzeln oder generisch identifizierte Stoffe aufnehmen. Bei der Aufnahme generischer Stoffe identifiziert die Kommission eindeutig die Stoffgruppe sowie gegebenenfalls die einzelnen Stoffe, die von den Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen für erfasste Drogenausgangsstoffe ausgenommen sind.	(1) Die Kommission ist befugt, zur Änderung von Anhang I, Anhang II und Anhang III delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 38 zu erlassen, um diese Anhänge durch die Aufnahme oder Streichung von Stoffen oder die Änderung bestehender Einträge an neue Entwicklungen bei der Abzweigung von Drogenausgangstoffen anzupassen oder sie mit etwaigen Änderungen der Tabellen im Anhang des VN-Übereinkommens in Einklang zu bringen. Die Kommission kann nur einzeln identifizierte Stoffe in Anhang I oder Anhang II aufnehmen, es sei denn, diese Anhänge müssen an die Tabellen im Anhang des VN-Übereinkommens angepasst werden. ***Soweit verfügbar, identifiziert die Kommission für jeden der in Anhang I oder II aufgeführten Stoffe die zugehörige CAS-Nummer. Wurde noch keine CAS-Nummer zugewiesen, fordert die Kommission ihre Zuweisung an, bevor der delegierte Rechtsakt erlassen wird.*** In Anhang III kann die Kommission einzeln oder generisch identifizierte Stoffe aufnehmen. Bei der Aufnahme generischer Stoffe identifiziert die Kommission eindeutig die Stoffgruppe sowie gegebenenfalls die einzelnen Stoffe, die von den Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen für erfasste Drogenausgangsstoffe ausgenommen sind.

Or. en

Änderungsantrag 295
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission ist befugt, zur Änderung von Anhang I, Anhang II und	(1) Die Kommission ist befugt, zur Änderung von Anhang I, Anhang II und

Anhang III delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 38 zu erlassen, um diese Anhänge durch die Aufnahme oder Streichung von Stoffen oder die Änderung bestehender Einträge an neue Entwicklungen bei der Abzweigung von Drogenausgangstoffen anzupassen oder sie mit etwaigen Änderungen der Tabellen im Anhang des VN-Übereinkommens in Einklang zu bringen. Die Kommission kann nur einzeln identifizierte Stoffe in Anhang I oder Anhang II aufnehmen, es sei denn, diese Anhänge müssen an die Tabellen im Anhang des VN-Übereinkommens angepasst werden. In Anhang III kann die Kommission einzeln oder generisch identifizierte Stoffe aufnehmen. Bei der Aufnahme generischer Stoffe identifiziert die Kommission eindeutig die Stoffgruppe sowie gegebenenfalls die einzelnen Stoffe, die von den Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen für erfasste Drogenausgangsstoffe ausgenommen sind.

Anhang III delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 38 zu erlassen, um diese Anhänge durch die Aufnahme oder Streichung von Stoffen oder die Änderung bestehender Einträge an neue Entwicklungen bei der Abzweigung von Drogenausgangstoffen anzupassen oder sie mit etwaigen Änderungen der Tabellen im Anhang des VN-Übereinkommens in Einklang zu bringen. ***Für jeden der in Anhang I oder II aufgenommenen Stoffe gibt die Kommission, soweit verfügbar, die zugehörige CAS-Nummer an.*** Die Kommission kann nur einzeln identifizierte Stoffe in Anhang I oder Anhang II aufnehmen, es sei denn, diese Anhänge müssen an die Tabellen im Anhang des VN-Übereinkommens angepasst werden. In Anhang III kann die Kommission einzeln oder generisch identifizierte Stoffe aufnehmen. Bei der Aufnahme generischer Stoffe identifiziert die Kommission eindeutig die Stoffgruppe sowie gegebenenfalls die einzelnen Stoffe, die von den Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen für erfasste Drogenausgangsstoffe ausgenommen sind.

Or. en

Änderungsantrag 296
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission ***ist*** befugt, zur Änderung von Anhang I, Anhang II und Anhang III delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 38 zu erlassen, um diese Anhänge durch die Aufnahme oder Streichung von Stoffen oder die Änderung bestehender Einträge an neue Entwicklungen bei der Abzweigung von Drogenausgangstoffen anzupassen oder sie mit etwaigen Änderungen der Tabellen im	(1) ***Spätestens bis [6 Monate vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] wird*** die Kommission befugt, zur Änderung von Anhang I, Anhang II und Anhang III delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 38 zu erlassen, um diese Anhänge durch die Aufnahme oder Streichung von Stoffen oder die Änderung bestehender Einträge an neue Entwicklungen bei der Abzweigung von Drogenausgangstoffen

Anhang des VN-Übereinkommens in Einklang zu bringen. Die Kommission kann nur einzeln identifizierte Stoffe in Anhang I oder Anhang II aufnehmen, es sei denn, diese Anhänge müssen an die Tabellen im Anhang des VN-Übereinkommens angepasst werden. In Anhang III kann die Kommission einzeln oder generisch identifizierte Stoffe aufnehmen. Bei der Aufnahme generischer Stoffe identifiziert die Kommission eindeutig die Stoffgruppe sowie gegebenenfalls die einzelnen Stoffe, die von den Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen für erfasste Drogenausgangsstoffe ausgenommen sind.	anzupassen oder sie mit etwaigen Änderungen der Tabellen im Anhang des VN-Übereinkommens in Einklang zu bringen. Die Kommission kann nur einzeln identifizierte Stoffe in Anhang I oder Anhang II aufnehmen, es sei denn, diese Anhänge müssen an die Tabellen im Anhang des VN-Übereinkommens angepasst werden. In Anhang III kann die Kommission einzeln oder generisch identifizierte Stoffe aufnehmen. Bei der Aufnahme generischer Stoffe identifiziert die Kommission eindeutig die Stoffgruppe sowie gegebenenfalls die einzelnen Stoffe, die von den Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen für erfasste Drogenausgangsstoffe ausgenommen sind.

Or. en

Änderungsantrag 297
Mika Aaltola

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6) Der Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA) kommt gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2023/1322 bei der Bewertung von Drogenaustauschstoffen und der Erstellung von Berichten über die Bewertung der Gefahrenlage eine bedeutende Rolle zu. Diese Bewertungen können der Kommission für den Erlass delegierter Rechtsakte im Rahmen dieser Verordnung als Grundlage dienen.

Or. en

Änderungsantrag 298
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang IV, Anhang V, Anhang VI, Anhang VII, Anhang VIII und Anhang IX zu erlassen und die ***allgemeinen Bedingungen*** und ***andere technische Vorschriften*** in Bezug auf Folgendes anzupassen: Erlaubnisse, Registrierungen, vorherige Anzeigen, Meldung von Mengen für die Ein- oder Ausfuhr, Vorausfuhrunterrichtungen, die Kriterien für die Bestimmung der erlaubten Zwecke für die in Artikel 24 genannte Transaktion, die Kriterien für den Verdacht der beabsichtigten Verwendung für die illegale Drogenherstellung gemäß Artikel 30 Absatz 7, Berichtspflichten und Übergangsmaßnahmen.	(4) Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang IV, Anhang V, Anhang VI, Anhang VII, Anhang VIII und Anhang IX zu erlassen und ***ausschließlich*** die ***technischen*** und ***umsetzungsbezogenen Elemente*** in Bezug auf Folgendes anzupassen: Erlaubnisse, Registrierungen, vorherige Anzeigen, Meldung von Mengen für die Ein- oder Ausfuhr, Vorausfuhrunterrichtungen, die Kriterien für die Bestimmung der erlaubten Zwecke für die in Artikel 24 genannte Transaktion, die Kriterien für den Verdacht der beabsichtigten Verwendung für die illegale Drogenherstellung gemäß Artikel 30 Absatz 7, Berichtspflichten und Übergangsmaßnahmen. ***Durch delegierte Rechtsakte dürfen weder die wesentlichen Verpflichtungen der für die Verarbeitung Verantwortlichen geändert noch der Anwendungsbereich dieser Verordnung erweitert werden.***

Or. sk

Begründung

Delegierte Rechtsakte dienen dazu, nicht wesentliche Bestandteile eines Rechtsakts zu ändern. Es sollte ausdrücklich bestätigt werden, dass ohne ein ordnungsgemäßes Gesetzgebungsverfahren keine neuen materiellen Verpflichtungen eingeführt oder der Anwendungsbereich der Verordnung durch delegierte Rechtsakte erweitert werden kann.

Änderungsantrag 299
Benoit Cassart, Sophie Wilmès, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Bei der Annahme delegierter Rechtsakte gemäß diesem Artikel trägt die Kommission sowohl dem Risiko der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen	(5) Bei der Annahme delegierter Rechtsakte gemäß diesem Artikel trägt die Kommission sowohl dem Risiko der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen

für die Herstellung illegaler Drogen als auch den Auswirkungen auf den rechtmäßigen Handel Rechnung.	für die Herstellung illegaler Drogen als auch den Auswirkungen auf den rechtmäßigen Handel Rechnung. ***Zu diesem Zweck führt die Kommission eine erste Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen durch und konsultiert im Einklang mit den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung die einschlägigen Interessenträger, darunter Sachverständigengruppen der Mitgliedstaaten, Vertreter der chemischen Industrie und Hochschul-/Forschungseinrichtungen.***

Or. en

Änderungsantrag 300
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Bei der Annahme delegierter Rechtsakte gemäß diesem Artikel trägt die Kommission sowohl dem Risiko der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen für die Herstellung illegaler Drogen als auch den Auswirkungen auf den rechtmäßigen Handel Rechnung.	(5) Bei der Annahme delegierter Rechtsakte gemäß diesem Artikel trägt die Kommission sowohl dem Risiko der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen für die Herstellung illegaler Drogen als auch den Auswirkungen auf den rechtmäßigen Handel***, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftsbeteiligten und den Verwaltungsaufwand, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen,*** Rechnung.

Or. sk

Begründung

Bei der Regulierung von Ausgangsstoffen muss ein hohes Schutzniveau gegen Missbrauch sichergestellt werden, gleichzeitig dürfen jedoch rechtmäßige wirtschaftliche Aktivitäten nicht übermäßig belastet werden.. Die Bewertung der Auswirkungen auf KMU steht im Einklang mit den Grundsätzen einer besseren Rechtsetzung.

Änderungsantrag 301
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Keine Bestimmung dieser Rechtsvorschriften nimmt den Mitgliedstaaten das Recht, chemische Stoffe auf nationaler Ebene als Drogenausgangsstoffe zu erfassen.

Or. fi

Änderungsantrag 302
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung festgelegten Grundsätzen.	(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung festgelegten Grundsätzen. ***Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten den Entwurf des delegierten Rechtsakts sowie die zugrunde liegende technische und wissenschaftliche Begründung rechtzeitig vor Beginn der Konsultation zur Verfügung.***

Or. sk

Begründung

Eine wirksame Konsultation setzt voraus, dass die Mitgliedstaaten ausreichend Zeit haben, den Vorschlag zu prüfen, und Zugang zu den Fakten haben, auf die die Kommission sich bei ihrer Entscheidung stützt.

Änderungsantrag 303
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang I, Anhang II und Anhang III, die nach diesem Artikel erlassen werden, treten umgehend in Kraft und sind anwendbar, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.	(1) Delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang I, Anhang II und Anhang III, die nach diesem Artikel erlassen werden, treten umgehend in Kraft und sind anwendbar, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben. ***Die Kommission weist insbesondere nach, dass eine unmittelbare und ernsthafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Gesundheit besteht, die die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens rechtfertigt.***

Or. sk

Begründung

Das Dringlichkeitsverfahren stellt eine Ausnahme von der üblichen Ausübung der übertragenen Befugnisse dar. Es ist daher angezeigt, die Umstände zu präzisieren, unter denen dieses Verfahren angewendet werden kann.

Änderungsantrag 304
Benoit Cassart, Sophie Wilmès, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA) ist als Beobachter an den Arbeiten des Ausschusses beteiligt und stellt technisches Fachwissen zur Verfügung. Vertreter der chemischen Industrie, kleine und mittlere Unternehmen und

	Hochschulforschungszentren können gegebenenfalls als Beobachter oder Sachverständige hinzugezogen werden, um einen Beitrag zur Bewertung der operativen und wirtschaftlichen Auswirkungen der in Betracht gezogenen Maßnahmen zu leisten.

Or. en

Änderungsantrag 305
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Überprüfung	***Evaluierung und*** Überprüfung

Or. en

Änderungsantrag 306
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Spätestens zum ***[Amt für Veröffentlichungen bitte Datum einfügen: 10*** Jahre ***ab dem Geltungsbeginn dieser Verordnung]*** legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. In diesem Bericht wird ***bewertet***, inwiefern die mit dieser Verordnung verfolgten Ziele erreicht werden.	Spätestens zum ***31. Dezember 2030 und anschließend alle drei*** Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. In diesem Bericht wird ***evaluiert***, inwiefern die mit dieser Verordnung verfolgten Ziele ***im Hinblick auf die öffentliche Gesundheit und die erlaubte Verwendung von Drogenausgangsstoffen*** erreicht werden. ***Im Rahmen der Evaluierung wird insbesondere Folgendes bewertet:*** ***a) die Entwicklung der Herstellung, des Handels und des Konsums von Drogenausgangsstoffen und Designer-Ausgangsstoffen in erlaubter und***

unerlaubter Weise,

b) die Einstufung von Stoffen und Gemischen, die Qualität der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden,

c) die Angemessenheit der Sanktionen,

c) die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Schutzmaßnahmen,

d) die Rolle von Online-Marktplätzen,

e) die finanziellen und personellen Ressourcen der zuständigen nationalen Behörden.

Sofern die Kommission dies für angemessen erachtet, wird dem Bericht ein Legislativvorschlag zur Änderung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung beigefügt.

Or. en

Änderungsantrag 307
Evin Incir, Brando Benifei

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Spätestens ***zum [Amt für Veröffentlichungen bitte Datum einfügen: 10*** Jahre ab dem Geltungsbeginn dieser Verordnung***]*** legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. In diesem Bericht wird bewertet, inwiefern die mit dieser Verordnung verfolgten Ziele erreicht werden.	Spätestens ***5*** Jahre ab dem Geltungsbeginn dieser Verordnung ***und danach alle fünf Jahre*** legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. In diesem Bericht wird bewertet, inwiefern die mit dieser Verordnung verfolgten Ziele ***und die einheitliche Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union*** erreicht werden. ***Auch die Wirksamkeit dieser Verordnung hinsichtlich der Verhinderung der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen kann ein Indikator für die Bewertung sein.***

Or. en

Änderungsantrag 308
Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: 10 Jahre ab dem Geltungsbeginn dieser Verordnung***]*** legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. In diesem Bericht wird bewertet, inwiefern die mit dieser Verordnung verfolgten Ziele erreicht werden.	***Spätestens 5*** Jahre ab dem Geltungsbeginn dieser Verordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. In diesem Bericht wird bewertet, inwiefern die mit dieser Verordnung verfolgten Ziele erreicht werden***, welche Auswirkungen die Verordnung auf die Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von Drogen und auf den Verwaltungsaufwand für die Wirtschaftsbeteiligten hat sowie wie das in Artikel 35 genannte elektronische System funktioniert.***

Or. sk

Begründung

Ein Zeitraum von zehn Jahren ist angesichts der rasanten Entwicklungen bei synthetischen Drogen, Designer-Ausgangsstoffen und digitalen Instrumenten zu lang. Eine frühere Bewertung ermöglicht es, potenzielle Mängel zu erkennen und angemessen auf die Entwicklung der Lage zu reagieren.

Änderungsantrag 309
Brando Benifei, Evin Incir

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Spätestens ***zum [Amt für Veröffentlichungen bitte Datum einfügen: 10*** Jahre ab dem Geltungsbeginn dieser Verordnung***]*** legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. In diesem Bericht wird	Spätestens ***5*** Jahre ab dem Geltungsbeginn dieser Verordnung ***und danach alle 5 Jahre*** legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. In diesem Bericht wird bewertet, inwiefern die mit dieser

bewertet, inwiefern die mit dieser Verordnung verfolgten Ziele erreicht werden.	Verordnung verfolgten Ziele ***und die einheitliche Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union*** erreicht werden.

Or. en

Änderungsantrag 310
Sophie Wilmès, Benoit Cassart, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Spätestens zum [Amt für Veröffentlichungen bitte Datum einfügen: ***10*** Jahre ab dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. In diesem Bericht wird bewertet, inwiefern die mit dieser Verordnung verfolgten Ziele erreicht werden.	Spätestens zum [Amt für Veröffentlichungen bitte Datum einfügen: ***5*** Jahre ab dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. In diesem Bericht wird bewertet, inwiefern die mit dieser Verordnung verfolgten Ziele erreicht werden.

Or. en

Änderungsantrag 311
Benoit Cassart, Sophie Wilmès, Dan Barna, Hilde Vautmans, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bei dieser Evaluierung werden insbesondere sowohl die Wirksamkeit der Zollkontrollen und der Digitalnetze bei der Bekämpfung der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen als auch die wirtschaftlichen und administrativen Auswirkungen der Verordnung auf kleine und mittlere Unternehmen, den rechtmäßigen Handel sowie wissenschaftliche Forschungs- und

Innovationstätigkeiten bewertet. Abweichend von Absatz 1 legt die Kommission dem Parlament und dem Rat innerhalb von drei Jahren nach Geltungsbeginn dieser Verordnung einen Zwischenbewertungsbericht vor, dessen Schwerpunkt insbesondere auf dem operativen Einsatz des zentralisierten elektronischen Systems, der Interoperabilität der nationalen Zollsysteminstrumente und der Angemessenheit der Maßnahmen zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren für kleine und mittlere Unternehmen sowie für Hochschulforschungszentren liegt.

Or. en

Änderungsantrag 312
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Erlaubnisse, Sondererlaubnisse, Registrierungen und Sonderregistrierungen, die vor dem [Amt für Veröffentlichungen bitte Datum einfügen: ***3 Jahre*** nach Inkrafttreten dieser Verordnung] gemäß der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 oder der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 erteilt wurden bzw. erfolgten, behalten ihre Gültigkeit bis zu ihrem Ablaufdatum oder bis zum [Amt für Veröffentlichungen bitte Datum einfügen: 4 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung], je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist.	(1) Erlaubnisse, Sondererlaubnisse, Registrierungen und Sonderregistrierungen, die vor dem [Amt für Veröffentlichungen bitte Datum einfügen: ***18 Monate*** nach Inkrafttreten dieser Verordnung] gemäß der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 oder der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 erteilt wurden bzw. erfolgten, behalten ihre Gültigkeit bis zu ihrem Ablaufdatum oder bis zum [Amt für Veröffentlichungen bitte Datum einfügen: 4 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung], je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist.

Or. en

Änderungsantrag 313
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Erlaubnisse und Sondererlaubnisse, die vor dem [Amt für Veröffentlichungen bitte Datum einfügen: ***3 Jahre*** nach Inkrafttreten dieser Verordnung] gemäß der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 oder der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 beantragt wurden, werden im Einklang mit den genannten Verordnungen erteilt und gelten höchstens bis zum [Amt für Veröffentlichungen bitte Datum einfügen: 4 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung].	(2) Erlaubnisse und Sondererlaubnisse, die vor dem [Amt für Veröffentlichungen bitte Datum einfügen: ***18 Monate*** nach Inkrafttreten dieser Verordnung] gemäß der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 oder der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 beantragt wurden, werden im Einklang mit den genannten Verordnungen erteilt und gelten höchstens bis zum [Amt für Veröffentlichungen bitte Datum einfügen: 4 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Or. en

Änderungsantrag 314
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen, die vor dem [Amt für Veröffentlichungen bitte Datum einfügen: ***3 Jahre*** nach Inkrafttreten dieser Verordnung] gemäß der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit bis zu ihrem Ablaufdatum.	(4) Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen, die vor dem [Amt für Veröffentlichungen bitte Datum einfügen: ***18 Monate*** nach Inkrafttreten dieser Verordnung] gemäß der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit bis zu ihrem Ablaufdatum.

Or. en

Änderungsantrag 315
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 beantragt, jedoch nicht bis zum [Amt für Veröffentlichungen bitte Datum einfügen: ***3 Jahre*** nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erteilt wurden, gelten als nach den in Anhang IX festgelegten Bedingungen beantragt.	(5) Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 beantragt, jedoch nicht bis zum [Amt für Veröffentlichungen bitte Datum einfügen: ***18 Monate*** nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erteilt wurden, gelten als nach den in Anhang IX festgelegten Bedingungen beantragt.

Or. en

Änderungsantrag 316
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie gilt ab dem [Amt für Veröffentlichungen bitte Datum einfügen: ***3 Jahre*** nach Inkrafttreten dieser Verordnung].	Sie gilt ab dem [Amt für Veröffentlichungen bitte Datum einfügen: ***18 Monate*** nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Or. en

Änderungsantrag 317
Mika Aaltola

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Überschrift 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Online-Marktplätze
	(1) Anbieter von Online-Marktplätzen im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste), die den Verkauf von erfassten Drogenausgangsstoffen oder von Designer-Ausgangsstoffen durch Drittverkäufer ermöglichen,
	a) überprüfen vor der Einstellung des

jeweiligen Angebots, ob die Verkäufer über eine gültige Erlaubnis oder Registrierung gemäß dieser Verordnung verfügen,
b) setzen Angebote aus oder entfernen diese, wenn ein Verkäufer keine gültige Genehmigung vorweisen kann, und
c) melden der zuständigen Behörde jeden Verkäufer, der ohne gültige Genehmigung gelistet ist und erwiesenermaßen erfasste Stoffe zum Verkauf angeboten hat.
Gegen Anbieter von Online-Marktplätzen, die diesem Artikel nicht nachkommen, werden die Sanktionen verhängt, die gemäß dieser Verordnung für Wirtschaftsbeteiligte gelten.

(2) Erhalten Anbieter von Online-Marktplätzen Kenntnis von Informationen über verdächtige Transaktionen, das Abhandenkommen erheblicher Mengen oder den Diebstahl von erfassten Drogenausgangsstoffen, melden sie diese Informationen umgehend an die zuständigen Behörden.

Or. en

Änderungsantrag 318
Mika Aaltola

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Nummer 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Menge des Stoffes und, im Falle eines Gemischs, Organismus oder Naturstoffes, die Menge und, soweit verfügbar, den prozentualen Anteil jedes unter Anhang I, Anhang II oder Anhang III fallenden Stoffes, der darin enthalten ist;	b) die Menge des Stoffes und, im Falle eines Gemischs, Organismus oder Naturstoffes, die Menge und, soweit verfügbar, den prozentualen Anteil jedes unter Anhang I, Anhang II oder Anhang III fallenden Stoffes, der darin enthalten ist; ***Ausführer können in einer einzigen Meldung den Konzentrationsbereich aller Gemische angeben, die einen bestimmten, über einen Zeitraum von 180 Kalendertagen ausgeführten***

erfassten Stoff enthalten, wenn sich die zuständigen Behörden davon überzeugt haben, dass dadurch kein Risiko der Abzweigung von erfassten Drogenausgangsstoffen entsteht.

Or. en